



## **Beteiligungsangebot 74**

Herstellung von internationalen Filmproduktionen

Structured Finance by DaimlerChrysler Services

**DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH**

Epplestraße 225

70567 Stuttgart

Telefon (0711) 17-96239

Telefax (0711) 17-94477

Service-Nr. 0800-1788817

structuredfinance@daimlerchrysler.com

[www.daimlerchryslerservices.com/fonds74](http://www.daimlerchryslerservices.com/fonds74)

Ein Unternehmen von DaimlerChrysler Services



## **Beteiligungsangebot 74**

Herstellung von internationalen Filmproduktionen

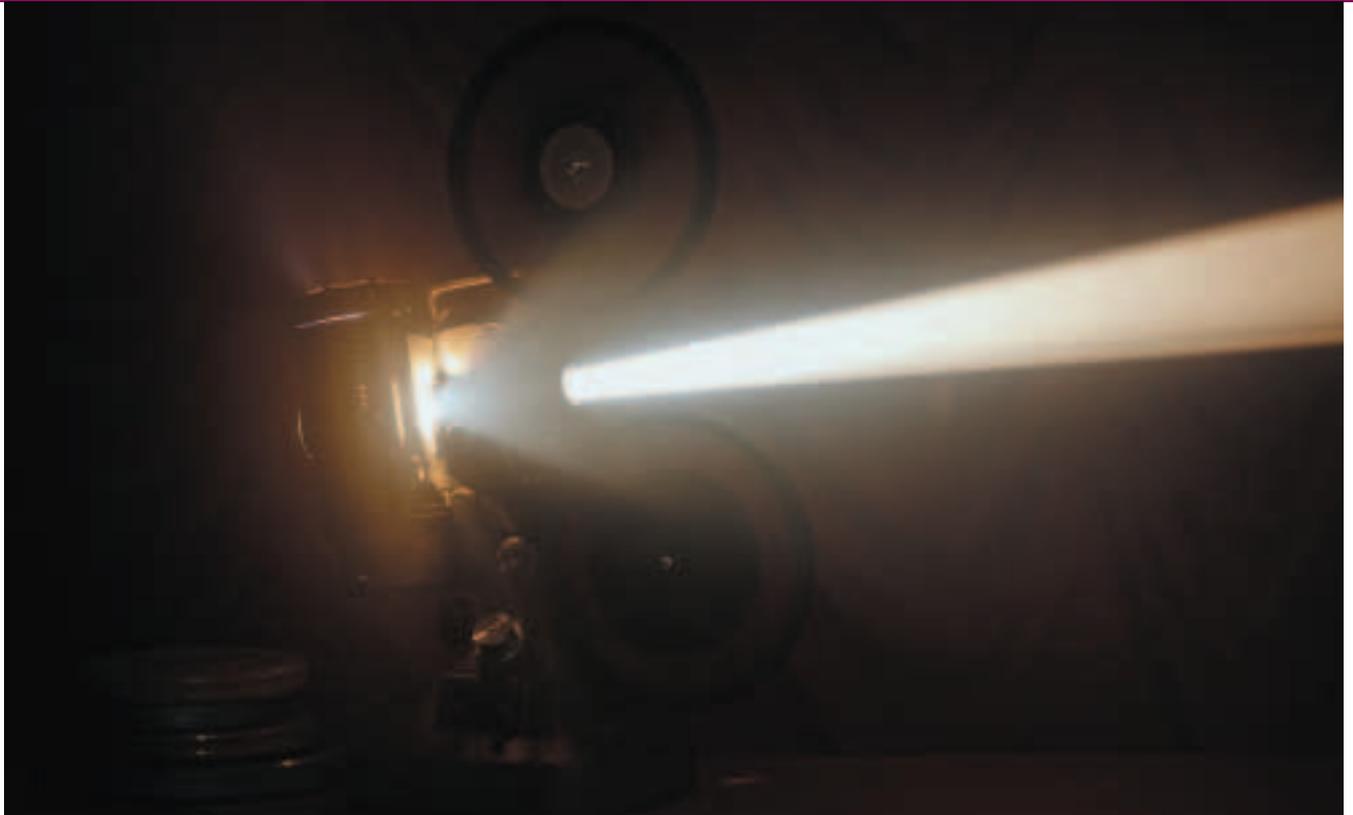
»Kino ist der Traum,  
den jeder von uns  
kurz vor und kurz  
nach dem Einschlafen  
träumt.«

Federico Fellini

# Inhaltsverzeichnis

Motive für Ihre Beteiligung.....	4
1. Der Initiator .....	5
2. Das Beteiligungsangebot im Überblick .....	6 – 8
3. Chancen und Risiken im Überblick.....	9
4. Herstellung und Verwertung eines Kinofilms.....	12 – 13
5. Die Projekte .....	14
6. Unternehmerische Mitwirkung.....	16 – 17
7. Vertragspartner .....	18 – 21
8. Projektierung.....	22 – 23
9. Finanzierung .....	24
10. Investitions- und Finanzierungsplan .....	25
11. Beispielhafte Ergebnisprognose .....	26 – 32
12. Vertragsgrundlagen .....	34 – 37
13. Steuerliche Grundlagen .....	38 – 46
14. Chancen und Risiken .....	48 – 51
15. Prospektherausgabe .....	52 – 55
Gesellschaftsvertrag.....	58 – 65
Treuhandvertrag .....	66 – 68
Muster der Beitrittsunterlagen.....	70 – 72

## Motive für Ihre Beteiligung



Mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot wird Ihnen als Investor die Möglichkeit eröffnet, über einen leasingähnlich konzipierten Filmproduktionsfonds am internationalen Medienmarkt zu partizipieren.

Für diesen Beteiligungsfonds werden in Zusammenarbeit mit erfahrenen Beratern Filmprojekte ausgewählt und entwickelt.

Mit New Line steht ein weltbekanntes Filmstudio als Lizenznehmer für die weltweite Vermarktung der Filme zur Verfügung, das unter anderem Filme wie »Der Herr der Ringe« oder die »Austin Powers«-Filme erfolgreich vermarktet.

Die Investoren können bei diesem Beteiligungsangebot auf die langjährige Erfahrung von der DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH und der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG als Co-Initiator bei der Realisierung von Fondskonzeptionen zurückgreifen.

### Das Prinzip

Die Investoren beteiligen sich an der MERADIN Productions GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft), deren Eigenkapital gemäß Gesellschafterbeschluss am 18.12.2003 für die Realisierung verschiedener internationaler Kinofilmproduktionen verwendet werden soll. Dabei werden die zukünftigen Investoren u. a. beschließen, ob und in welche(n) Film(e) investiert wird.

Aus der Verwertung der Filme wird die Fondsgesellschaft fest vereinbarte Lizenzzahlungen erhalten. Die HSH Nordbank AG wird durch eine Schuldübernahme die Zahlung dieser Beträge absichern.

# 1. Der Initiator

## DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH

Der Initiator dieses Beteiligungsangebotes ist die DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH, Stuttgart.



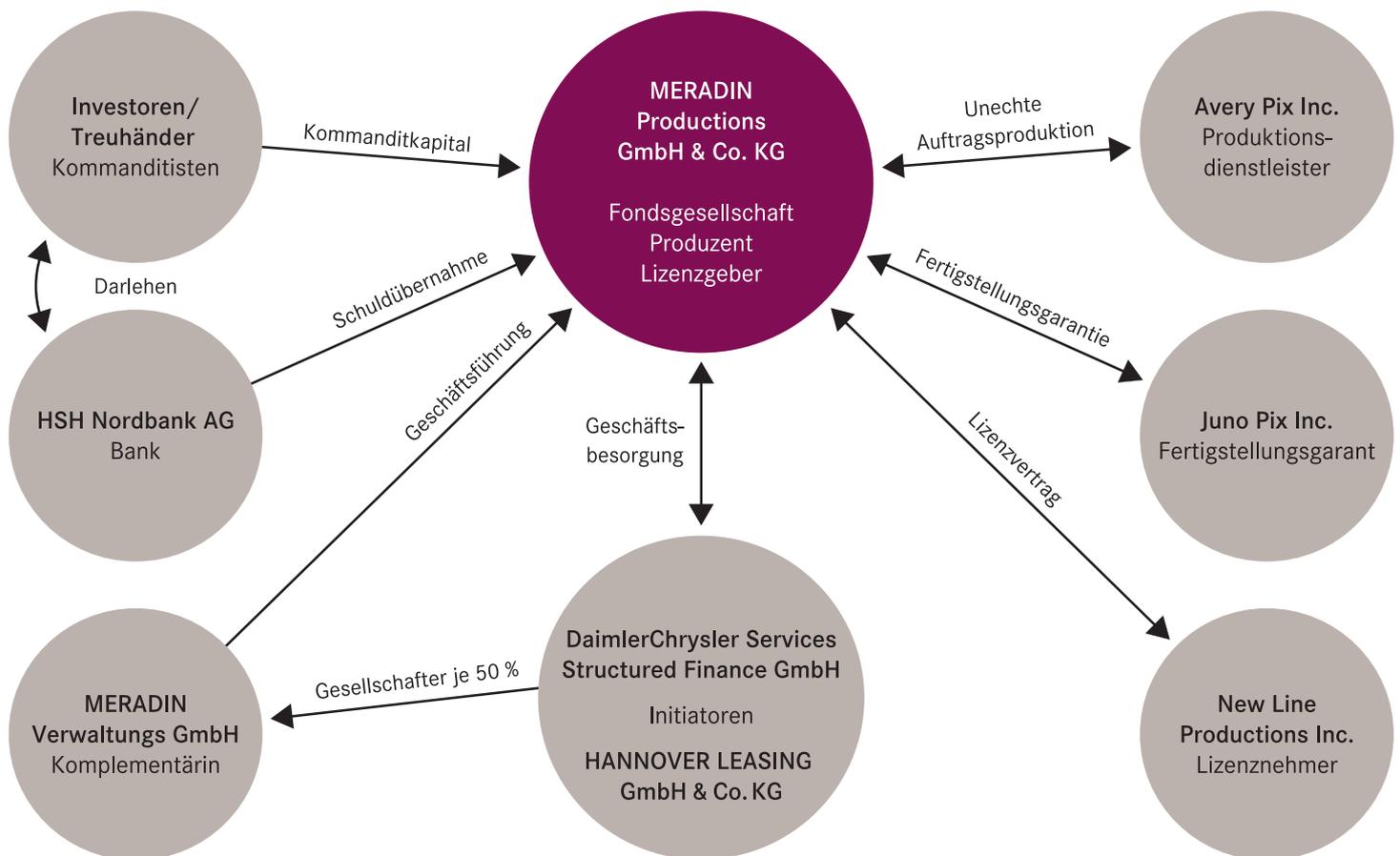
Die DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DaimlerChrysler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Stuttgart. Zwischen den Gesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag. Die DaimlerChrysler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH wiederum gehört zu 100 % der DaimlerChrysler AG.

Wirtschaftlich wird die DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH durch die DaimlerChrysler Services AG, Berlin, dem globalen Dienstleistungsunternehmen der DaimlerChrysler AG, geführt. Die DaimlerChrysler Services AG bietet Leasing- und Finanzierungsangebote für alle Marken des DaimlerChrysler-Konzerns an und entwickelt innovative Mobilitätsdienstleistungen. Das Unternehmen ist mit über 100 operativen Gesellschaften in 39 Ländern der Welt vertreten und stellt seinen Kunden ein diversifiziertes Angebot an anspruchsvollen Finanzdienstleistungen zur Verfügung. Mit einem verwalteten Vertragsvolumen von rund EUR 103 Mrd. und rund 11.000 Mitarbeitern ist die DaimlerChrysler Services AG der weltweit drittgrößte herstellerverbundene Finanzdienstleister.

Die DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH initiiert, platziert und verwaltet seit vielen Jahren erfolgreich Fonds mit interessanten Beteiligungsmöglichkeiten für private und institutionelle Investoren. Der Fokus liegt auf attraktiven Gewerbeimmobilien und anderen hochwertigen Wirtschaftsgütern wie Flugzeuge, immaterielle Wirtschaftsgüter oder erneuerbare Energien. Die Verwaltung der Fonds sowie die Betreuung der Anleger über die Laufzeit der Beteiligung erfolgt durch Partner oder das Unternehmen selbst. Die Gesellschaft arrangiert außerdem erfolgreich Cross-Border-Leases für privatwirtschaftliche Unternehmen und den kommunalen Bereich. Insgesamt wurden über 70 Großprojekte mit einem Investitionsvolumen von rund EUR 11 Mrd. erfolgreich realisiert.



## 2. Das Beteiligungsangebot im Überblick



DaimlerChrysler Services Structured Finance bietet dem Investor eine Kommanditbeteiligung an einem geschlossenen Beteiligungsfonds für internationale Kinofilmproduktionen an. Das Beteiligungsangebot richtet sich an in Deutschland ansässige Personen, die weder Staatsbürger der USA sind, noch einen Wohnsitz in den USA oder einem ihrer Hoheitsgebiete haben oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) sind.

Die Kommanditeinlage für eine Beteiligung an der MERADIN Productions GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft) kann treuhänderisch von der Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH (Treuhänder) gehalten werden. Wenn der Investor es wünscht, ist auch eine direkte Beteiligung mit Handelsregistereintragung möglich.

### Strukturüberblick

Die Fondsgesellschaft soll einen oder mehrere internationale Kinospielefilme finanzieren, produzieren und anschließend verwerten. In einer Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 werden den bis dahin wirksam beigetretenen Investoren verschiedene Filmprojekte vorgeschlagen.

Die der Fondsgesellschaft zur Verfügung stehenden Mittel werden nicht ausreichen, um alle zur Auswahl stehenden Filmprojekte zu realisieren. Daher werden die Investoren in der Gesellschafterversammlung unter anderem darüber entscheiden, ob und welche von den vorgestellten Projekten letztlich realisiert werden sollen. Allen Investoren wird aus diesem Grunde die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 entweder im Internet, über einen bevollmächtigten Vertreter oder persönlich nach vorheriger Anmeldung dringend empfohlen. Informationen und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Abstimmung benötigt werden (z. B. Tagesordnung, umfassendes Informationsmaterial im Hinblick auf die Filmprojekte, Beschlussvorlagen), werden auf der Gesellschafterversammlung ausliegen und rechtzeitig im Internet ([www.daimlerchryslerservices.com/fonds74](http://www.daimlerchryslerservices.com/fonds74)) veröffentlicht werden. Die Fondsgesellschaft wird nach entsprechendem Beschluss der Gesellschafterversammlung die Stoffrechte an dem oder den ausgewählten Projekten erwerben, um sie zu realisieren und anschließend zu verwerten.

### Mindestbeteiligung

Kommanditeinlage	EUR 20.000,-
davon	
– eigenfinanzierte Einlage	EUR 13.480,-
– fremdfinanzierte Einlage	EUR 6.520,-

### Zeichnungsschluss

17.12.2003

### Beitrittszeitpunkt

Mit Datum der Annahme der Beitrittserklärung durch die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH wird der Investor Gesellschafter der Fondsgesellschaft.

### Einzahlungstermin der eigenfinanzierten Einlage

Spätestens acht Tage nach Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung, bei Unterzeichnung ab dem 08.12.2003 sofort.

### Filmproduktionen

Den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft werden verschiedene Filmprojekte zur Auswahl angeboten. Darunter befindet sich auch das Projekt »Five Dollars a Day«, bei dem voraussichtlich Nick Cassavetes Regie führen wird. Die Finanzierungskosten für diesen Film werden derzeit mit insgesamt rund USD 50 Mio. veranschlagt.

### Lizenzverträge

Die Fondsgesellschaft wird in ihrer Eigenschaft als Lizenzgeberin Lizenzverträge über die Vermarktung der von ihr produzierten Filmprojekte abschließen. Die Laufzeit der Lizenzverträge wird rund 14,5 Jahre betragen.

Die künftigen laufenden jährlichen Lizenzzahlungen auf Basis des angenommenen Produktionsvolumens inkl. Vermarktungskostenzuschuss von EUR 44.154.000,- in Höhe von EUR 1.006.500,- sind zum 22.12. eines jeden Jahres fällig, erstmals zum 22.12.2004. Die letzte Zahlung in Höhe von EUR 503.250,- wird am 22.06.2018 fällig. Lizenzzahlungen setzen sich aus zwei Teilbeträgen (A- und B-Teil) zusammen. Der A-Teil in Höhe von jährlich EUR 110.000,- bzw. EUR 55.000,- im Jahr 2018 fließt der Fondsgesellschaft als frei verfügbare Liquidität zu, aus der sie ihre Verwaltungskosten bezahlt. Der B-Teil in

Höhe von jährlich EUR 896.500,- bzw. EUR 448.250,- im Jahr 2018 wird gemäß Prognose die laufenden Zins- und Tilgungszahlungen der persönlichen Anteilsfinanzierung abdecken.

### Veräußerung der Filmrechte/ Schlusszahlung

Am Ende der Laufzeit des Lizenzvertrages hat der Lizenznehmer das Recht, von der Fondsgesellschaft die Rechte an dem jeweiligen Film zu erwerben. Der Kaufpreis für die Filmrechte setzt sich aus einem fest vereinbarten Anteil sowie einer garantierten Mindestnettoerlösbeteiligung zusammen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer von seinem Ankaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat der Lizenznehmer eine Schlusszahlung in gleicher Höhe an die Fondsgesellschaft zu leisten, die dann mit dem Erlös aus einer etwaigen Drittverwertung zu verrechnen ist.

### Schuldübernahme

HSH Nordbank sichert im Rahmen einer Schuldübernahme die Zahlung der fest vereinbarten laufenden Lizenzzahlungen, des Ankaufspreises inkl. der Mindestnettoerlösbeteiligung bzw. der Schlusszahlung ab.

### Liquiditäts- und Ergebnisbetrachtung

Die detaillierten beispielhaften wirtschaftlichen Ergebnisse einer Beteiligung sind den in Abschnitt 11 »Beispielhafte Ergebnisprognose« dargestellten Berechnungen zu entnehmen. Sie basieren auf den derzeit vorliegenden Erlösprognosen. Auf der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 werden die Liquiditäts- und Ergebnisbetrachtungen unter Berücksichtigung der zur Auswahl stehenden Filme vorgestellt. Mit der Beteiligung erzielen die Investoren Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die bei der Fondsgesellschaft entstehenden steuerlichen Ergebnisse werden den Investoren entsprechend ihrer Beteiligungsquote zugewiesen.

Für einen Beitritt in Höhe der Mindestbeteiligung von EUR 20.000 ergibt sich beispielhaft:

#### Beispielhafte Liquiditätsbetrachtung

Eigenfinanzierte Einlage	EUR	13.480
Ausschüttung Veräußerung	EUR	20.353
Liquiditätsergebnis vor Steuern	EUR	6.873

#### Beispielhafte Ergebnisbetrachtung

Ergebnis 2003	EUR	- 19.988
2004 – 2017	EUR	0
2018	EUR	26.861
Totalgewinn vor Steuern	EUR	6.873

### Währung

Die Kaufpreise für Filmrechte, die Kosten der Fertigstellungsgarantien sowie die Produktionskosten inklusive Produktionsnebenkosten und etwaige Filmverwertungszuschüsse werden aufgrund eines vertraglich vereinbarten Wechselkurses von EUR 1 = USD 1,1324 vollständig in US-Dollar bezahlt. Entsprechende Kurssicherungsgeschäfte wurden für die Fondsgesellschaft abgeschlossen. Alle fest vereinbarten Lizenzzahlungen inklusive der Schlusszahlung werden in Euro bezahlt. Somit besteht für sämtliche genannten Zahlungen kein Währungsrisiko.

Eventuelle über die Mindestnettoerlösbeteiligung hinausgehende Mehrerlösbeteiligungen oder etwaige außerordentliche Zahlungen werden jedoch in US-Dollar entrichtet.

### Steuerliche Behandlung der Filmherstellungskosten und der Nebenkosten

Die Filmherstellungskosten der Fondsgesellschaft sowie ein etwaiger Filmverwertungszuschuss unterliegen dem bilanziellen Aktivierungsverbot gemäß § 248 Abs. 2 HGB i.V.m. § 5 Abs. 2 EStG und stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben der Fondsgesellschaft dar.

Für eine gesonderte Aktivierung der Herstellungskosten auf Ebene der Fondsgesellschaft besteht keine Rechtsgrundlage. Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen in Abschnitt 13 »Steuerliche Grundlagen«.

### Steuergutachten/Prospektbeurteilung

Für das Beteiligungsangebot wurden ein steuerliches Gutachten und eine Prospektbeurteilung erstellt. Die Übersendung der Prospektbeurteilung und des Steuergutachtens setzt jeweils den Abschluss einer entsprechenden Auskunftvereinbarung voraus.

### 3. Chancen und Risiken im Überblick

Ein geschlossener Filmproduktionsfonds ist grundsätzlich eine risikobehaftete unternehmerische Beteiligung.

Bitte beachten Sie daher die ausführliche Darstellung in Abschnitt 14 »Chancen und Risiken«.

#### **Vorteile/Chancen der Beteiligung**

- Kein Auswertungsrisiko durch fest vereinbarte Lizenzzahlungen und feste Schlusszahlung
- Sicherheit durch Schuldübernahme von HSH Nordbank für die laufenden Lizenzzahlungen und die Schlusszahlung
- Kein Währungs- und Zinsrisiko für alle fest vereinbarten Zahlungen
- Beschränkung der Hafteinlage auf die im Handelsregister eingetragene Hafteinlage (5 % der Kommanditbeteiligung)
- Vertraglich fixierte Kosten über die gesamte Laufzeit
- Feste Laufzeit des Lizenzvertrages
- Platzierungsgarantie durch eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Hannover Leasing

#### **Wesentliche Risiken der Beteiligung**

- Unbeschränkte persönliche Haftung für die persönliche Anteilsfinanzierung des Investors
- Wieder auflebende Außenhaftung bis zur Höhe des Betrages der Entnahmen, um den das Kapitalkonto des Gesellschafters die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unterschreitet
- Entscheidungen der Initialgesellschafterversammlung können die in der beispielhaften Ergebnisprognose dargestellten Ergebnisse der Beteiligung negativ beeinflussen
- Unternehmerische Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bzw. eines Beirates können zu Verzögerungen im Produktionsablauf führen
- Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen oder abweichende Beurteilung der steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung können zu einer Minderung der Rentabilität führen
- Bonitätsrisiko hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit der schuldübernehmenden Bank





## 4. Herstellung und Verwertung eines Kinofilms

### 4.1 Phasen der Filmproduktion

Der Film durchläuft von der Idee bis zum Kinostart verschiedene Phasen, die unterteilt werden können in Projektentwicklung, Vorproduktion, Dreharbeiten, Nachproduktion und Vertrieb/Verwertung.

#### Projektentwicklung

In der Phase der Projektentwicklung werden zunächst die Stoffrechte für den Film erworben. Das zu verfilmende Material kann aus einem fertigen Drehbuch, einer literarischen Vorlage oder auch nur aus einem einfachen Konzept bestehen. In dieser Phase wird das Drehbuch so weit entwickelt oder überarbeitet, dass es dem Produzenten möglich ist, in einer ersten Kalkulation die Herstellungskosten des Films abzuschätzen.

#### Vorproduktion

In der Phase der Vorproduktion (Preproduction), die bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen kann, werden die eigentlichen Dreharbeiten vorbereitet. Soweit Produzent und Regisseur, der mittlerweile vom Produzenten für das Projekt gewonnen worden ist, nicht bereits Schauspieler, Kameramann und technisches Personal ausgewählt haben, werden nun alle nötigen Verträge mit diesen Mitwirkenden abgeschlossen. Des Weiteren werden Drehorte angemietet, der Produktionsdienstleistungsvertrag mit dem Unternehmen, das den Film physisch herstellt, und die Fertigstellungsgarantie abgeschlossen.

#### Dreharbeiten

Während der Dreharbeiten (Principal Photography) wird das Drehbuch in Bilder umgesetzt. Zusammen mit der Einarbeitung von Special Effects ist dieser Abschnitt der kostenintensivste der Filmproduktion. Üblicherweise werden die Dreharbeiten innerhalb von acht bis zwölf Wochen abgeschlossen. Jedoch können unvorhergesehene Umstände wie schlechtes Wetter am Drehort, der Ausfall eines Schauspielers oder Stabmitglieds, Auseinandersetzungen mit Behörden oder die Entscheidung des Regisseurs oder Produzenten, Szenen neu zu drehen, den geplanten Drehschluss entscheidend nach hinten verlagern und die Kosten der Produktion in die Höhe treiben. In das Budget ist daher ein Polster, die so genannte »Contingency« eingebaut, um eine eventuelle Budgetüberschreitung abzufangen.

#### Nachproduktion

In der Phase der Nachproduktion (Postproduction) wird das Drehmaterial nachbearbeitet, bis der Film fertig gestellt ist: Der Bildschnitt wird gegebenenfalls mehrfach vorgenommen, Dialoge bearbeitet, Musik- und Soundeffekte eingepflegt. Nach Abschluss dieser Arbeiten wird der Film häufig einem Testpublikum vorgeführt. Erst nach der Annahme durch das Publikum oder etwaigen Änderungen (z. B. des Schlusses in ein Happyend) wird eine Masterkopie des Films hergestellt, in die Vor- und Abspann eingearbeitet werden, um diese dann an den Verleiher zum weiteren Vertrieb freizugeben.

### 4.2 Verwertung

Bereits bevor der Kinofilm fertig gestellt ist, setzt das vertreibende Studio seine Werbemaschinerie in Gang. Die Kosten, die hierfür anfallen, sind Teil der kalkulierten Ausgaben für »P & A« (»Prints and Advertising«). Des Weiteren ordert der Verleiher – je nach Budget und Erfolgsaussichten des Films – die gewünschte Anzahl der Kopien beim Kopierwerk, um sie dann an die Kinos auszuliefern, in denen der Film gezeigt wird. Nach der Verwertung im Kino folgen üblicherweise die DVD/Videoverwertung, die Ausstrahlung im Pay-TV und anschließend im Free-TV sowie die Verwertung in den neuen Medien.

Die vorliegenden Filmprojekte werden international in allen Verwertungsstufen durch New Line Productions Inc., eine Konzerngesellschaft von Time Warner Inc., vermarktet.

#### 1. Stufe: Kinoverwertung

Die Verwertung einer internationalen Kinofilmproduktion beginnt in der Regel mit dem Kinostart in den USA und Kanada. Diesem schließt sich die Kinoverwertung in den übrigen internationalen Märkten an.

#### 2. Stufe: DVD/Videoverwertung

Etwa drei bis sechs Monate nach dem Kinostart beginnt die internationale Auswertung des Films im DVD/Videobereich (Verkauf und Verleih).

Diese Vermarktungsstufe hat sich mittlerweile zu dem bedeutendsten und umsatzreichsten Faktor bei der Verwertung von Filmproduktionen entwickelt.

### 3. Stufe: Fernsehverwertung

Nach der DVD/Videoverwertung erfolgt die Auswertung im Fernsehbereich. Auch dessen Bedeutung ist in den letzten Jahren enorm gestiegen.

Aufgrund der Digitalisierung und neuer Übertragungsmöglichkeiten erhöht sich die Zahl an Fernsehsendern ständig. Diese Erhöhung sowie der zunehmende Wettbewerb lassen die Nachfrage nach hochwertigen Filmproduktionen weiter steigen. Zu den Auswertungsbereichen im Fernsehen zählen heute insbesondere Pay-per-View, Pay-TV, Kabelfernsehen und Free-TV.

### Nebenrechte (Merchandising/Musik)

Parallel zu den vorgenannten Auswertungsstufen erfolgt die Auswertung der Nebenrechte in Form von Büchern, Figuren, Spielen, Bekleidung, CDs etc.

### Neue Medien als künftige Auswertungsbereiche

Bei den neuen Medien handelt es sich um digitale Vertriebsmöglichkeiten. Dazu zählen insbesondere DSS (Digital Satellite System oder digitales Satelliten-Fernsehen), HDTV (High Definition Television oder hochauflösendes Fernsehen), DDL (Digital Down Loading oder digitales Abrufen von Programmen) oder VoD (Video on Demand oder Video auf Abruf).



## 5. Die Projekte

Den Gesellschaftern werden auf der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 mindestens zwei Filmprojekte zur Auswahl vorgestellt, über deren Realisierung und Verwertung die Gesellschafterversammlung zu entscheiden hat.

Zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe liegen bezüglich eines Projektes bereits folgende Informationen vor:

### »Five Dollars A Day«

**Genre:** Komödie/Drama

**Vorläufiges Gesamtbudget:** derzeit circa USD 50 Mio.

**Drehbuch:** Neal H. Dobrofsky, Tippi Dobrofsky

**Regisseur:** Nick Cassavetes

**Hauptdarsteller:** noch offen

»Five Dollars a Day« ist eine dramatisch-komische Vater-Sohn-Geschichte: Während einer Geländefahrt-Odyssee ist der Sohn gezwungen, sich mit seinem todkranken Vater, einem Hochstapler und Trickbetrüger, zu versöhnen.

Der vorgesehene Regisseur Nick Cassavetes hat bereits in der Vergangenheit erfolgreich mit New Line zusammengearbeitet: Das Filmprojekt »John Q« aus dem Jahr 2002 hat allein an den amerikanischen Kinokassen rund USD 71,8 Mio. eingespielt (Quelle: [www.boxofficemojo.com](http://www.boxofficemojo.com)).

In Bezug auf die Besetzung der einzelnen Rollen sind noch keine Entscheidungen getroffen worden. Fest steht jedoch, dass der Film in Austin/Texas, Los Angeles und Mexico City produziert werden soll.



7

7

7

7

7

7

7

24KI  
MILK

## 6. Unternehmerische Mitwirkung

Die Investoren wirken an wichtigen Entscheidungen des Fonds persönlich mit. Daher findet am 18.12.2003 eine erste Gesellschafterversammlung statt. Zu dieser Versammlung, die auch im Gesellschaftsvertrag geregelt ist (auf die dortigen Ausführungen wird hiermit ausdrücklich verwiesen), laden die geschäftsführende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, die MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, und die Fondsiniiatoren alle bis dahin beigetretenen Investoren schon jetzt ein.

Auf der Gesellschafterversammlung entscheiden die Investoren darüber, welche der Filmprojekte, die für dieses Beteiligungsangebot bereits identifiziert wurden, realisiert und finanziert werden sollen. Diese Entscheidung bietet den Investoren die Möglichkeit, eine echte Gestaltungschance wahrzunehmen. Von den Filmprojekten sollen diejenigen ausgewählt und anschließend realisiert werden, die nach dem Stand der am Tag der Gesellschafterversammlung vorliegenden Informationen am besten für die Realisierung geeignet sind. In die Entscheidung fließen die aktuellen Produktions- und Entwicklungsparameter der einzelnen Projekte ein. Anhand von Ergebnisprognosen werden die Fondsiniiatoren die Vorteile oder Nachteile einzelner Kombinationen von Filmprojekten vorstellen und zur Entscheidung vorlegen. Die geschäftsführende Gesellschafterin wird in diesem Zusammenhang eine Empfehlung aussprechen.

Die Gesellschafterversammlung findet am 18.12.2003 in den Räumen von Hannover Leasing, Wolfratshäuser Str. 49, 82049 Pullach statt. Die Investoren können live über das Internet unter [www.daimlerchrysler.com/fonds74](http://www.daimlerchrysler.com/fonds74) an der Gesellschafterversammlung teilnehmen und abstimmen.

Bereits mit der Zeichnung sollen die Investoren angeben, ob sie an der Versammlung über das Internet teilnehmen, ob sie nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft einen Vertreter bestellen oder ob sie persönlich teilnehmen möchten.

Falls der Investor eine persönliche Teilnahme vor Ort wünscht, sollte er diese durch verbindliche Anmeldung spätestens bis zum 12.12.2003 der Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH schriftlich mitteilen.

Für den Fall, dass die Investoren die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH mit Vertretungsvollmachten versehen haben, sind dennoch Einzelweisungen möglich. Diese sind bis 9.00 Uhr am Tage der Gesellschafterversammlung (18.12.2003) per Telefax unter 0711-17-94697 an die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH zu senden. Für die Investoren, die von ihrer Einzelweisungsbefugnis keinen Gebrauch machen, wird die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH die Stimmen entsprechend der Präsenz- und Weisungsmehrheit abgeben. Auch soweit die Investoren dieses Abstimmungsverhalten wünschen, sollten sie eine entsprechende Einzelweisung erteilen.

Die Tagesordnung, die Beschlussvorlagen und sonstige Informationen, auf deren Basis die Entscheidungen getroffen werden sollen, werden ab Anfang Dezember im Internet auf oben genannter Website veröffentlicht. Diese Angaben können dort von den Investoren abgerufen werden. Eine gesonderte Versendung der Unterlagen geschieht nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Investors.

Die Unterlagen können schriftlich entweder per Telefax oder per Post angefordert werden unter:

**Aurum  
Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH  
HPC 0651, 70546 Stuttgart  
Telefax 07 11-17-94697**

Durch Angabe des Namens, des Geburtsdatums sowie der auf der Beitrittsvereinbarung angegebenen Bankleitzahl müssen sich die Investoren für den Zugang auf die Internetseite des Fonds identifizieren, um so Zugriff auf die Unterlagen sowie auf die Übertragung der Versammlung, einschließlich eines Abstimmungsmoduls, zu erhalten.

Das Finanzierungsvolumen der ausgewählten Filmprojekte muss nicht zwangsläufig mit dem im Prospekt dargestellten Fondsvolumen übereinstimmen. Daher werden die Investoren im Rahmen der Gesellschafterversammlung auch darüber entscheiden, wie etwaige Unterschiedsbeträge verwendet bzw. beschafft werden sollen.

Sollten die ausgewählten Filme ein kleineres Gesamtbudget als das im Prospekt beispielhaft angenommene Budget haben, kann der Überschuss an Eigenkapital in einen nicht rückzahlbaren Vertriebskostenzuschuss für die Vermarktung der ausgewählten Projekte gegen zusätzliche Lizenzzahlungen investiert werden. Gleichermaßen können andere Beschlüsse zur Verwendung des Eigenkapitals erfolgen. Für den Fall, dass die ausgewählten Filme ein größeres Gesamtbudget haben, kann DaimlerChrysler Services Structured Finance mit der Beschaffung einer entsprechenden Kreditlinie beauftragt werden.

Auf der Gesellschafterversammlung soll – vorbehaltlich entsprechender Beschlussfassung – ein Beirat gewählt werden, der in Zukunft die Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung überwacht und die Geschäftsführung in Bezug auf die Filmproduktionen unterstützt. Hierzu kann der Beirat im Auftrag der Gesellschafterversammlung und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung über produktionsrelevante Sachverhalte entscheiden. Sollten sich allerdings Budgetauswirkungen von mehr als USD 5 Mio. während der Produktion ergeben, so wird die Gesellschafterversammlung darüber abzustimmen haben.

Da bis zur Versammlung wesentliche Änderungen in der Entwicklung der Projekte auftreten können, die bei Prospektherausgabe noch nicht bekannt waren, kann im Rahmen der Gesellschafterversammlung auf diese Änderungen noch reagiert bzw. darüber entschieden werden.

Die Einberufung weiterer außerordentlicher Gesellschafterversammlungen ist möglich, um beispielsweise über weitere produktionsrelevante Aspekte zu entscheiden.



## 7. Vertragspartner

### 7.1 Fondsgesellschaft

#### Firma

MERADIN Productions GmbH & Co. KG

#### Gründung

24.10.2003

#### Handelsregister

HRA (neu)

#### Sitz der Gesellschaft

Wolfratshauser Straße 49  
82049 Pullach

#### Geschäftsjahr

Kalenderjahr

#### Gegenstand der Gesellschaft

Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwertung/Lizenzierung von internationalen Filmprojekten sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von direkten und indirekten Beteiligungen an Gesellschaften, die mit der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwertung/Lizenzierung von internationalen Filmprojekten befasst sind sowie die Durchführung aller damit zusammenhängenden Geschäfte.

#### Gesellschaftskapital

EUR 500,-

Das Gesellschaftskapital soll durch Aufnahme von Neugesellschaftern erhöht werden (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«).

### Persönlich haftende Gesellschafterin

MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH

#### Gründung

15.10.2002

#### Handelsregister

HRB 144961

#### Stammkapital

EUR 25.000,-

#### Gesellschafter

50 % DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH  
50 % HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

#### Geschäftsführer

Andreas Ahlmann, München  
Holger Elsner, Reutlingen  
Dr. Dierk Ernst, Icking  
Hans-Jürgen Zimmermann, Stuttgart

Die Gesellschaft wird von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich vertreten. Die Art der Vertretung wird im Innenverhältnis näher festgelegt.

#### Kommanditisten

– gegenwärtig –  
Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH, eingetragen beim Amtsgericht Stuttgart, HRB 19020, mit einer Kapitaleinlage von EUR 500,-.

– zukünftig –  
Investoren/Treuhänder

### 7.2 Lizenznehmer

#### Firma

New Line Productions Inc.

#### Sitz der Gesellschaft

Los Angeles, Kalifornien, USA

#### Gründung

25.03.1988

New Line Productions Inc. ist eine Tochtergesellschaft von New Line Cinema Corp., die wiederum zum Konzern Time Warner gehört.

New Line Productions vermarktet ihre Produktionen durch New Line Distribution Inc., einer weiteren Tochtergesellschaft der New Line Cinema. Hierbei kann insbesondere auf das Medienportfolio des Time Warner Konzerns zurückgegriffen werden.

New Line Cinema konnte im vergangenen Jahr mehr als USD 912 Mio. an den amerikanischen Kinokassen umsetzen, eine Steigerung von 59 % gegenüber 2001. Das internationale Geschäft lief ähnlich erfolgreich: Im Jahr 2002 wurden an den internationalen Kinokassen USD 904 Mio. umgesetzt, mehr als doppelt so viel wie im Jahr davor. Diese Ergebnisse sind vor allem auf den Erfolg des Films »Der Herr der Ringe« zurückzuführen.

New Line's Home Entertainment Branche setzte im vergangenen Jahr mit dem Verkauf von Videos und DVDs allein in Amerika USD 1 Mrd. um.

### **Kennzahlen des Mutterkonzerns Time Warner Inc.**

**Eigenkapital 2002**  
USD 52,8 Mrd.

**Bilanzsumme 2002**  
USD 115,4 Mrd.

**Ergebnis 2002**  
USD –101,9 Mrd.

Das schlechte Bilanzergebnis entstand durch Änderungen der Bilanzierungsregeln in den USA, die unter anderem die Wertberichtigung des AOL Engagements zur Folge hatte.

**Jahresumsatz 2002**  
USD 40,96 Mrd.

### **7.3 Produktionsdienstleister**

**Firma**  
Avery Pix Inc.

**Sitz der Gesellschaft**  
Los Angeles, Kalifornien, USA

Avery Pix Inc. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von New Line Cinema und zeichnet sich für die Herstellung von Filmproduktionen verantwortlich.

### **7.4 Fertigstellungsgarant**

**Firma**  
Juno Pix Inc.

**Sitz der Gesellschaft**  
Los Angeles, Kalifornien, USA

Juno Pix Inc. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von New Line Cinema und sichert die Produktion des Films gegen Kostenüberschreitungen und Fertigstellungsrisiken ab.

### **7.5 Rechteverkäufer**

**Firma**  
Katja Motion Picture Inc.

**Sitz der Gesellschaft**  
Los Angeles, Kalifornien, USA

Katja Motion Picture Inc. ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von New Line Cinema.

### **7.6 Finanzierende und schuldübernehmende Bank**

**Firma**  
HSH Nordbank AG

**Sitz der Gesellschaft**  
Hamburg und Kiel

**Gegenstand der Gesellschaft**  
Bank- und Finanzgeschäfte aller Art

**Gesellschafter**  
35,38 % Freie und Hansestadt Hamburg  
26,86 % WestLB  
19,55 % Land Schleswig-Holstein  
18,21 % Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

**Bilanzsumme**  
EUR 172.980 Mio.

**Bilanzielles Eigenkapital**  
EUR 6.247 Mio.

**Jahresüberschuss**  
EUR 122,4 Mio.

**Anzahl der Mitarbeiter**  
3.808

**Rating**  
AA– (Standard & Poor's)

## 7.7 Produktionsüberwachung

### Vertragspartner

Richard Reiner, Los Angeles, California, USA

Richard Reiner ist seit zwölf Jahren als Medienmanager und Anwalt tätig und hat seither eine Vielzahl von Filmproduktionen und deren Finanzierung für verschiedene US-Major-Studios begleitet.

## 7.8 Treuhänder

### Firma

Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH

### Gründung

10.12.1997

### Handelsregister

Amtsgericht Stuttgart, HRB 19020  
eingetragen seit dem 25.02.1998

### Sitz der Gesellschaft

Stuttgart

### Postanschrift

HPC 0651  
70546 Stuttgart

### Geschäftsjahr

Kalenderjahr

## Gegenstand der Gesellschaft

Treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen an Unternehmen sowie alle damit einhergehenden Tätigkeiten.

### Stammkapital

DM 50.000,-

### Gesellschafter

100 % DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH

### Geschäftsführer

Annette Lott, Stuttgart  
Hans-Jürgen Zimmermann, Stuttgart

Es vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam.

## 7.9 Initiator/Eigenkapital Vermittler/Fondskonzeptionär

### Firma

DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 15 »Prospektherausgabe«, Punkt 1 »Initiator.«

## 7.10 Platzierungsgarant

### Firma

Delta Vermietungsgesellschaft mbH

Delta ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Hannover Leasing und wird mit dem notwendigen Kapital zur Erfüllung der Platzierungsgarantie ausgestattet sein, insofern als gegenüber Delta eine entsprechend hohe Einlageverpflichtung von Hannover Leasing besteht (Patronatserklärung).

### Gründung

07.11.1986

### Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 80381  
eingetragen seit dem 10.12.1986

### Sitz der Gesellschaft

Pullach

### Geschäftsjahr

Kalenderjahr

**Gegenstand der Gesellschaft**

Erwerb, Errichtung und Vermietung von unbeweglichen Wirtschaftsgütern und alle sonstigen damit zusammenhängenden Geschäften sowie Beteiligung an anderen Unternehmen.

**Stammkapital**

EUR 25.564,59

**Gesellschafter**

100 % HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

**Geschäftsführer**

Christian Kiefer, München  
Dr. Jürgen Meister, München

**7.11 Co-Initiator****Firma**

HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Abschnitt 15 »Prospektherausgabe«, Punkt 2 »Co-Initiator.«



## 8. Projektierung

Im Rahmen der Projektierung dieses Beteiligungsangebotes wurden die nachfolgend aufgeführten Verträge abgeschlossen.

### 8.1 Fondskonzeption

DaimlerChrysler Services Structured Finance hat die Fondskonzeption erstellt. Dazu gehört u. a. die Erstellung der Investitions- und Finanzierungspläne sowie der Liquiditäts- und Ergebnisrechnungen, die Vorverhandlungen und Vorbereitung der Abschlüsse der Transaktionsverträge sowie die laufende Überprüfung der Konzeption und die Durchführung eventuell erforderlicher Anpassungen.

Für ihre Tätigkeit erhält DaimlerChrysler Services Structured Finance eine Vergütung in Höhe von EUR 300.000,- (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«).

Die Vergütung ist zum 22.12.2003 fällig und erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern diese bei der Fondsgesellschaft abzugsfähig ist.

DaimlerChrysler Services Structured Finance haftet nicht für den Eintritt der von der Fondsgesellschaft angestrebten steuerlichen und wirtschaftlichen Folgen, für die steuerliche und rechtliche Beurteilung sowie für die Bonität der Vertragspartner der Fondsgesellschaft.

Der Vertrag endet mit der Erfüllung der von DaimlerChrysler Services Structured Finance übernommenen Aufgaben und ist nur aus wichtigem Grunde kündbar.

### 8.2 Vertriebs-, Platzierungs- und Kreditvermittlungsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat DaimlerChrysler Services Structured Finance mit der Beschaffung des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt bis zu EUR 100 Mio. beauftragt. DaimlerChrysler Services Structured Finance erhält in diesem Zusammenhang eine Gebühr in Höhe von 8,5 % der eigenfinanzierten Einlage des eingeworbenen Kommanditkapitals (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«). Der Anspruch auf diese Vergütungen entsteht am 22.12.2003 und in dem Umfang, in dem Gesellschafter der Fondsgesellschaft rechtswirksam beigetreten sind.

Delta Vermietungsgesellschaft mbH hat gegenüber der Fondsgesellschaft eine Platzierungsgarantie für das geplante Eigenkapital in Höhe von EUR 50 Mio. abgegeben und ist verpflichtet, der Fondsgesellschaft nicht platziertes Eigenkapital zur Verfügung zu stellen.

Delta ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft von Hannover Leasing und wird mit dem notwendigen Kapital zur Erfüllung der Platzierungsgarantie ausgestattet sein, insofern als dass gegenüber Delta eine entsprechend hohe Einlageverpflichtung von Hannover Leasing besteht (Patronatserklärung).

Delta hat die Möglichkeit, diese Verpflichtung durch die Gewährung eines Darlehens zu erfüllen, wobei dieses nach Auszahlung in beliebiger Höhe in eine Kommanditbeteiligung durch Delta oder einem von ihr zu benennenden Dritten umgewandelt werden kann. Als Zins- und Tilgungsleistung erhält Delta höchstens diejenigen Beträge, die auf einen entsprechenden Kommanditanteil in gleicher Höhe als Ausschüttungen entfallen würden.

Ferner hat Delta die Möglichkeit, ihre Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie durch Vermittlung sonstiger Finanzierungsmittel in entsprechender Höhe zu erfüllen, sofern der Fondsgesellschaft hieraus keine erhöhten Kosten entstehen.

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält Delta eine Vergütung in Höhe von EUR 1.131.000,- (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«).

Alle Zahlungen gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese von der Fondsgesellschaft im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden kann.

Weiterhin wird DaimlerChrysler Services Structured Finance, falls der Gesellschafterbeschluss am 18.12.2003 dies erfordert, für die Fondsgesellschaft eine Kreditlinie über EUR 10 Mio. beschaffen, wobei DaimlerChrysler Services Structured Finance keine Verpflichtung dafür übernimmt, dass diese Kreditlinie beschafft werden kann.

### 8.3 Verhandlung der Schuldübernahme

DaimlerChrysler Services Structured Finance hat den Vertrag über die Schuldübernahme durch HSH Nordbank in Bezug auf die fest vereinbarten Lizenzgebühren inklusive der Schlusszahlung im Hinblick auf die rechtlichen und die wirtschaftlichen Konditionen mitverhandelt.

Hierfür erhält DaimlerChrysler Services Structured Finance eine am 22.12.2003 fällige Vergütung in Höhe von 1,141 % des Eigenkapitals, die sich um die gesetzliche Umsatzsteuer erhöht, sofern diese bei der Fondsgesellschaft abzugsfähig ist (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«).

## 8.4 Geschäftsbesorgung

### Laufende Gesellschafterverwaltung

Die Fondsgesellschaft hat DaimlerChrysler Services Structured Finance mit der Anlegerverwaltung und -betreuung beauftragt. Diese Tätigkeiten umfassen insbesondere den gesamten Schriftverkehr, die Vornahme von Ausschüttungen an die Gesellschafter sowie die Organisation von Gesellschafterversammlungen. DaimlerChrysler Services Structured Finance ist berechtigt, sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen.

Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben erhält DaimlerChrysler Services Structured Finance eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,18 % des Kommanditkapitals sowie eine einmalige anfängliche Vergütung in Höhe von 1,2 % des Kommanditkapitals bis zu einem eingeworbenen Kommanditkapital von EUR 50 Mio. sowie 3,108 % des den EUR 50 Mio. übersteigenden Betrages des Kommanditkapitals.

### Laufende Gesellschaftsverwaltung

Die Fondsgesellschaft hat Hannover Leasing mit der Verwaltung der Gesellschaft beauftragt. Diese umfasst insbesondere die Buchführung und Bilanzerstellung, die Vorbereitung von Steuererklärungen, die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, insbesondere der Anlage vorübergehender Liquiditätsüberschüsse, die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Inkassos sowie der Korrespondenz und der Aktenführung. Hannover Leasing ist berechtigt, sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben der Dienste Dritter zu bedienen.

Für die Durchführung der übernommenen Aufgaben erhält Hannover Leasing eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,03 % des Kommanditkapitals sowie eine einmalige anfängliche Vergütung in Höhe von 0,6 % des Kommanditkapitals bis zu einem eingeworbenen Kommanditkapital von EUR 50 Mio. sowie 1,554 % des den EUR 50 Mio. übersteigenden Betrages des Kommanditkapitals.

Der Vertrag ist nur aus wichtigem Grunde kündbar und endet mit Abschluss der Liquidation der Fondsgesellschaft.

Alle Zahlungen gelten zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese von der Fondsgesellschaft im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden kann.

Bei vorzeitiger Beendigung aller Lizenzverträge stehen DaimlerChrysler Services Structured Finance und Hannover Leasing 50 % der für die Restlaufzeit jeweils noch ausstehenden kumulierten laufenden Vergütung zu.

## 9. Finanzierung



Zur Finanzierung eines Teils des Eigenkapitals (fremdfinanzierte Einlage) wird von HSH Nordbank für die Investoren eine persönliche Anteilsfinanzierung mit einem Ausgabebetrag in Höhe von 32,6 % des Kommanditkapitals (z. B. beim angenommenen Kommanditkapital von EUR 50 Mio. ist dies ein Betrag von EUR 16.300.000,-) verbindlich angeboten. Die obligatorische Anteilsfinanzierung ist Bestandteil des Beteiligungsangebotes, lautet auf Euro und ist als Darlehen von der HSH Nordbank ausgestaltet. Die Fondsgesellschaft wird dem Investor unverzüglich nach Eingang des Zeichnungsauftrags eine unterschriebene Kopie des Darlehensvertrages zusenden. Die Bedienung der laufenden Verzinsung des über die Laufzeit tilgungsfreien Darlehens erfolgt aus den jährlichen Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft. Die vollständige Tilgung erfolgt aus der Schlusszahlung des Lizenznehmers. Bedienung sowie Rückführung des Darlehens sind durch die fest vereinbarten Lizenzzahlungen sowie die Schlusszahlung, deren Zahlung durch die Schuldübernahme von HSH Nordbank abgesichert ist, sichergestellt.

Der Restwert aller Darlehen zum 22.06.2018 entspricht dem Ausgabebetrag und wird am 22.06.2018 aus der Ausschüttung der Schlusszahlung vollständig getilgt. Zins- und Tilgungszahlungen werden im Namen und für Rechnung der Investoren unmittelbar durch die Fondsgesellschaft an HSH Nordbank geleistet und haben für die Investoren schuldbefreiende Wirkung.

Die Einzelheiten sind im Darlehensvertrag geregelt, der dem Prospekt beiliegt.

- Laufzeit: 14,5 Jahre
- Zinssatz p. a.: 5,50 %  
fest für die gesamte Laufzeit
- Effektivzinssatz p. a. (gemäß Preisangabenverordnung): 5,50 %

Der Gesamtbetrag aller vom Darlehensnehmer zu erbringenden Leistungen und der anfängliche effektive Jahreszins wurden unter Zugrundelegung des für die gesamte Laufzeit festgelegten Zinssatzes errechnet. Für die Investoren sind mit der Darlehensaufnahme keine weiteren Kosten verbunden.

Sollte der Investor aus eigenen Überlegungen eine weitere Fremdfinanzierung seiner Einlage in Betracht ziehen, so ist zu beachten, dass die anfallenden Zinsaufwendungen zusätzliche Sonderbetriebsausgaben darstellen, die den prospektierten Totalgewinn aus der Beteiligung vermindern. Ergibt sich wegen der Höhe der individuellen Sonderbetriebsausgaben kein Totalgewinn mehr, wird die Finanzverwaltung in aller Regel die steuerliche Anerkennung negativer Ergebnisse aus der Beteiligung verweigern.

Wir empfehlen deshalb allen Investoren bei der Frage, ob oder in welchem Umfang eine zusätzliche Anteilsfinanzierung wirtschaftlich sinnvoll bzw. steuerlich unschädlich ist, die Beurteilung des persönlichen Steuerberaters einzuholen.

## 10. Investitions- und Finanzierungsplan

Der Investitions- und Finanzierungsplan ist beispielhaft, da die endgültigen Zahlen von den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sowie von der Höhe des Kommanditkapitals abhängen.

### Mittelverwendung

	EUR	in %
<b>Gesamtinvestitionskosten</b>		
Produktionskosten *	44.154.00	88,31
<b>Projektentwicklungskosten</b>		
Eigenkapitalvermittlung	2.864.500	5,73
Fondskonzeption	300.000	0,60
Verhandlung Schuldübernahme	570.500	1,14
Platzierungsgarantie	1.131.000	2,26
Produktionsüberwachung	50.000	0,10
Anfängliche Verwaltungskosten	900.000	1,80
Liquiditätsreserve	30.000	0,06
<b>Gesamt</b>	<b>50.000.000</b>	<b>100,00</b>

### Mittelherkunft

	EUR	in %
<b>Kommanditkapital</b>		
Eigenfinanzierte Einlage	33.700.000	67,40
Fremdfinanzierte Einlage (Darlehen)	16.300.000	32,60
<b>Gesamt</b>	<b>50.000.000</b>	<b>100,00</b>

\* Die endgültige Höhe der Produktionskosten einschließlich Filmverwertungszuschuss steht nach der Beschlussfassung über die zu realisierenden Projekte in der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 fest.

# 11. Beispielhafte Ergebnisprognose

Die dargestellte Ergebnisprognose ist eine Beispielrechnung. Sie basiert auf den vorläufig geplanten Kosten und Erlösen für den in diesem Prospekt dargestellten Film »Five Dollars a Day«. Für die Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 werden Ergebnisprognosen für alle dort vorgeschlagenen Filme aufbereitet, so dass dann eine endgültige Investitionsentscheidung durch die Investoren getroffen werden kann.

## 11.1 Lizenzzahlungen

Durch die fest vereinbarten Lizenzzahlungen sowie die Schlusszahlung werden über die Laufzeit der Lizenzverträge das Eigenkapital zurückgeführt und die prospektierte Rentabilität erreicht.

Zuzüglich zu den fest vereinbarten Lizenzzahlungen ist der Lizenzgeber an den erzielten Nettoerlösen beteiligt. Die fest vereinbarte Schlusszahlung beinhaltet bereits eine Mindestnettoerlösbeteiligung. Die Details der Regelungen für die Erlözzusammensetzung können erst nach Festlegung der Kosten anlässlich der Gesellschafterversammlung ermittelt und erläutert werden.

## 11.2 Ausschüttungen/Veräußerung

Ab dem Jahr 2004 sind jeweils zum Ende eines jeden Jahres laufende Ausschüttungen an die Investoren vorgesehen. Der tatsächliche Verlauf der gesamten Ausschüttungen kann von den Beispielrechnungen abweichen, da noch nicht feststeht, welche Filme letztendlich realisiert und verwertet werden. Die Ausschüttungen zur Bedienung der Anteilsfinanzierung erfolgen jährlich jeweils am 22.12. für die Jahre 2004 bis 2017 sowie zum 22.06.2018.

Sie sind über die Zahlung der fixen Lizenzzahlungen sichergestellt.

Mit Ablauf des jeweiligen Lizenzvertrags hat der Lizenznehmer eine Kaufoption für die Filmrechte zu einem fest vereinbarten Preis. Der Kaufpreis beträgt gemäß Beispielrechnung insgesamt rund EUR 67,15 Mio. und beinhaltet neben einem fixen Bestandteil zur Rückführung der Anteilsfinanzierung auch eine Mindestzahlung der variablen Mehrerlösbeteiligung der Fondsgesellschaft. Der Kaufpreis wird zusammen mit einem etwaigen Kontoguthaben abzüglich der an HSH Nordbank rückzahlbaren Anteilsfinanzierung sowie etwaiger Kosten an die Investoren ausgeschüttet.

Für den Fall, dass der Lizenznehmer von seinem Ankaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat der Lizenznehmer eine Schlusszahlung in gleicher Höhe an die Fondsgesellschaft zu leisten, die dann mit dem Erlös aus einer etwaigen Drittverwertung zu verrechnen ist.

## 11.3 Berechnungsgrundlagen/Prognostizierte Rentabilität

Für die Renditeberechnung wird unterstellt, dass die Einzahlung der eigenfinanzierten Einlage am 18.12.2003 erfolgt und dass der Steuereffekt für das Jahr 2003 am 15.04.2004 liquiditätswirksam wird. Für die Folgejahre wird angenommen, dass Steuerent- und Steuerbelastungen jeweils zu den Einkommensteuervorauszahlungsterminen (10.03., 10.06., 10.09., 10.12.) eines jeden Jahres beim Investor liquiditätswirksam werden.

Als Zeitpunkt für den Zufluss der Schlussausschüttung am Ende der Laufzeit des Lizenzvertrags ist der 22.06.2018 unterstellt. Als Zahlungszeitpunkt für die Steuer auf den Aufgabegewinn wird der 22.12.2019 angenommen. Sollten die für die Renditeberechnung relevanten Zahlungen zu anderen als den hier unterstellten Terminen liquiditätswirksam werden, so beeinflusst dieses die Rendite des Investors. Die Gesamtsteuerbelastung ergibt sich aus der Steuerentlastung für das Jahr 2003 und aus Steuerbelastungen für die Jahre 2004 bis 2018.

Für die Berechnungen des vorliegenden Beteiligungsangebots wurde folgendes Szenario zugrunde gelegt: Einkommensteuersätze von 48,5 % für das Jahr 2003, 47 % für das Jahr 2004 und 42 % ab dem Jahr 2005, die Annahme eines Solidaritätszuschlags von 5,5 % für die gesamte Dauer der Beteiligung sowie die Versteuerung des Aufgabegewinns mit einem Einkommensteuersatz von 42 % zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 %.

	Beteiligung in Höhe von EUR 100.000	Mindestbeteiligung in Höhe von EUR 20.000
1. Eigenfinanzierte Einlage	- 67.400	- 13.480
2. Gesamtliquiditätsergebnis vor Steuern	101.763	20.353
3. Gesamtsteuerbelastung	- 8.373	- 1.675
Gesamtergebnis nach Steuern	25.990	5.198
<b>Steuerlicher Totalgewinn</b>	<b>34.363</b>	<b>6.873</b>

Der Interne Zinsfuß misst die Effektivverzinsung der Beteiligung über die gesamte Beteiligungsdauer und berücksichtigt alle Zahlungsflüsse mit ihren zeitlichen Zuordnungen unter Beachtung des kalkulierten Veräußerungserlöses zum Vertragsende. Zur Ermittlung des Internen Zinsfußes wurde die Zahlenreihe verwendet, aus der das Gesamtergebnis unter Berücksichtigung der Schlusszahlung nach Rückzahlung der Anteilsfinanzierung hergeleitet ist. Nach dieser finanzmathematischen Methode ergibt sich bei Berücksichtigung des vorstehenden Steuerszenarios ein Interner Zins von rund 7,3 % p. a. nach Steuern, bezogen auf das jeweils kalkulatorisch gebundene Kapital.

Die Renditeberechnung nach der Methode des Internen Zinsfußes ist nicht vergleichbar mit Zinsen von Sparbüchern und Renditeangaben zu insbesondere festverzinslichen Kapitalanlagen. Die so ermittelte Rendite nach Steuern (Methode Interner Zinsfuß) gibt nicht die Verzinsung der eigenfinanzierten Einlage, sondern die Verzinsung des jeweils kalkulatorisch gebundenen Kapitals an. Die Methode Interner Zinsfuß geht von einer Wiederanlage der kalkulatorisch frei werdenden Mittel zum errechneten Internen Zinsfuß aus.

#### **Bindung der eigenfinanzierten Einlage**

Die Bindung der eigenfinanzierten Einlage beläuft sich auf rund 24 % der Bareinlage nach dem ersten Jahr.

Durch individuelle periodische Steuerverrechnungen können sich Abweichungen bei der prognostizierten Rentabilität ergeben. Sollte die derzeit diskutierte Senkung des Spitzensteuersatzes auf 42 % bereits im Jahr 2004 realisiert werden, würde dies zu keiner Änderung der Rentabilität der Beteiligung führen.

#### **11.4 Prognostizierte Ergebnisse**

Für die beispielhaft dargestellte Ergebnisprognose, wie sie auf den nachfolgenden Seiten zum besseren Verständnis aufgliedert und erläutert ist, wurden diverse Annahmen getroffen, da u. a. die zu finanzierenden Projekte sowie das endgültige Kommanditkapital noch nicht feststehen. Es handelt sich daher nicht um endgültige Zahlen.

Das angenommene Gesamtfinanzierungsvolumen ermöglicht die Finanzierung von mindestens einem der im Rahmen dieses Beteiligungsangebots vorgestellten Filmprojekte, selbst wenn sich die bisher bekannten Budgetzahlen noch erhöhen oder einzelne Investoren nach der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen sollten. Die beispielhaft dargestellte Ergebnisprognose basiert auf dem in Abschnitt 11.3 dargestellten Steuerszenario.

## Ergebnisprognose der Jahre 2003 bis 2019 Kommanditbeteiligung in Höhe von EUR 100.000

Steuerprogression 2003	51,17 %
2004	49,59 %
2005	44,31 %
Beteiligungsquote	0,20 %
Eigenfinanzierte Einlage	EUR 67.400
Fremdfinanzierte Einlage	EUR 32.600
Kommanditeinlage	EUR 100.000
Interner Zins	7,3 %

	Steuerliches Jahresergebnis der Gesellschaft	Sonder- betriebs- aufwand	Ergebnis- anteil Gesell- schafter	Steuer- zahlung/ -erstattung	Einlage/Aus- schüttung	Liquiditäts- ergebnis	Kapital- bindung
2003	- 99.900	- 40	- 99.940	0	- 67.400	- 67.400	- 67.400
2004	1.793	- 1.793	0	51.137	0	51.137	- 16.263
2005	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2006	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2007	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2008	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2009	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2010	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2011	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2012	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2013	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2014	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2015	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2016	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2017	1.793	- 1.793	0	0	0	0	- 16.263
2018	135.160	- 857	134.304	0	101.763	101.763	85.500
2019	0	0	0	- 59.510	0	- 59.510	25.990
<b>Summe</b>	<b>60.362</b>	<b>- 25.999</b>	<b>34.364</b>	<b>- 8.373</b>	<b>34.363</b>	<b>25.990</b>	

## Ergebnisprognose der Jahre 2003 bis 2019 Kommanditbeteiligung in Höhe von EUR 20.000

Steuerprogression 2003	51,17 %
2004	49,59 %
2005	44,31 %
Beteiligungsquote	0,04 %
Eigenfinanzierte Einlage	EUR 13.480
Fremdfinanzierte Einlage	EUR 6.520
Kommanditeinlage	EUR 20.000
Interner Zins	7,3 %

	Steuerliches Jahresergebnis der Gesellschaft	Sonder- betriebs- aufwand	Ergebnis- anteil Gesell- schafter	Steuer- zahlung/ -erstattung	Einlage/Aus- schüttung	Liquiditäts- ergebnis	Kapital- bindung
2003	- 19.980	- 8	- 19.988	0	- 13.480	- 13.480	- 13.480
2004	359	- 359	0	10.227	0	10.227	- 3.253
2005	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2006	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2007	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2008	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2009	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2010	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2011	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2012	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2013	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2014	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2015	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2016	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2017	359	- 359	0	0	0	0	- 3.253
2018	27.032	- 171	26.861	0	20.353	20.353	17.100
2019	0	0	0	- 11.902	0	- 11.902	5.198
<b>Summe</b>	<b>12.072</b>	<b>- 5.200</b>	<b>6.873</b>	<b>- 1.675</b>	<b>6.873</b>	<b>5.198</b>	

# Ergebnisprognose 2003 bis 2018 in EUR

## Prognoserechnung

	Kalenderjahr	2003	2004	2005	2006	2007
<b>Summe</b>						
<b>Liquiditätsrechnung der Fondsgesellschaft</b>						
1	Laufende Lizenzzahlungen	14.594.250		1.006.500	1.006.500	1.006.500
2	Liquiditätsreserve	30.000	30.000			
3	Laufende Verwaltungskosten	1.595.000		110.000	110.000	110.000
4	Veräußerungserlös für Filmrechte	67.151.766				
5	Ausschüttungen / Einnahmen	80.181.016		896.500	896.500	896.500
6	Summe alle Entnahmen ( 1 + 2 + 4 )	81.776.016	30.000	1.006.500	1.006.500	1.006.500
7	Summe aller Ausgaben ( 3 + 5 )	81.776.016	0	1.006.500	1.006.500	1.006.500
8	<b>Liquiditätsergebnis kumuliert</b>		<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>	<b>30.000</b>
<b>Ergebnisrechnung der Fondsgesellschaft</b>						
9	Ertrag aus Lizenzzahlungen	14.594.250	22.367	1.006.500	1.006.500	1.006.500
	Veräußerungserlös für Filmrechte	67.151.766				
10	Gesamtertrag	81.746.016	22.367	1.006.500	1.006.500	1.006.500
11	Produktionskosten	44.154.000	44.154.000			
12	Abzugsfähige Betriebsausgaben	4.916.000	4.916.000			
13	Verwaltungskosten	2.495.000	902.444	110.000	110.000	110.000
14	Gesamtaufwand ( 11 + 12 + 13 )	51.565.000	49.972.444	110.000	110.000	110.000
15	<b>Steuerliches Jahresergebnis der Gesellschaft ( 10 – 14 )</b>	<b>30.181.016</b>	<b>- 49.950.078</b>	<b>896.500</b>	<b>896.500</b>	<b>896.500</b>
<b>Beteiligungsergebnis der Gesellschafter</b>						
16	Einlagen Gesamt	50.000.000	50.000.000			
17	Stand steuerliches Kapitalkonto		49.922	49.922	49.922	49.922
18	Zinsen auf Anteilsfinanzierung	12.999.250	19.922	896.500	896.500	896.500
19	<b>Sonderbetriebsausgaben ( 18 )</b>	<b>- 12.999.250</b>	<b>- 19.922</b>	<b>- 896.500</b>	<b>- 896.500</b>	<b>- 896.500</b>
20	<b>Ergebnis der Gesellschafter ( 15 + 19 )</b>	<b>17.181.766</b>	<b>- 49.970.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
21	Eigenfinanzierte Einlage	- 33.700.000	- 33.700.000			
22	Liquiditätsausstattung an Gesellschafter	50.881.766				
23	Steuerentlastung (+) / Steuerbelastung (-)	- 4.186.548		25.568.400		
24	Kumulierter Kapitalüberschuss		- 33.700.000	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600

\* Aus Vereinfachungsgründen wurde die auf den Veräußerungsgewinn entfallende Steuerbelastung, die annahmegemäß im Jahr 2019 anfällt, bereits im Jahr 2018 dargestellt.  
Mögliche Rundungsdifferenzen durch EDV-bedingte Auf- bzw. Abrundung.



2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	503.250
110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	55.000
896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	67.151.766
1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	67.630.016
1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	67.655.016
<b>30.000</b>	<b>0</b>									

1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	480.883
110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	67.151.766
1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	1.006.500	67.632.650
110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	52.556
110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000	52.556
896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	67.580.094

49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	49.922	0
896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	896.500	428.328
<b>- 896.500</b>	<b>- 428.328</b>									
<b>0</b>	<b>67.151.766</b>									

										50.881.766
										- 29.754.948 *
- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	- 8.131.600	12.995.218

### 11.5 Liquiditätsrechnung der Gesellschaft

#### Lizenzeeinnahmen (Position 1)

Die der Fondsgesellschaft auf Basis des angenommenen Finanzierungsvolumens zufließenden fest vereinbarten Lizenzzahlungen in Höhe von EUR 1.006.500,- p. a. (EUR 503.250,- im Jahr 2018) sind jährlich nachschüssig jeweils zum 22.12. fällig, letztmalig am 22.06.2018.

#### Liquiditätsreserve (Position 2)

Es wird eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 30.000,- gebildet. Aus dieser sind, sofern ein Beirat gewählt wird, die Vergütung für die Beiratsmitglieder sowie sonstige Nebenkosten zu bezahlen. Eine Verzinsung der Liquiditätsreserve wurde nicht berücksichtigt. Die Prognoserechnung geht davon aus, dass die Liquiditätsreserve am Ende der Laufzeit ausgeschüttet wird.

#### Verwaltung/PhG/Treuhänder (Position 3)

Diese Position enthält die vereinbarten laufenden Geschäftsbesorgungsvergütungen für Hannover Leasing und DaimlerChrysler Services Structured Finance in Höhe von insgesamt EUR 105.000,- pro Jahr, die Haftungsvergütung der Komplementärin (EUR 2.500,- p. a.) und die Vergütung an den Treuhänder (EUR 2.500,- p. a.).

In den Geschäftsbesorgungsgebühren sind die geschätzten Kosten für den Jahresabschluss enthalten.

#### Veräußerungserlös für Filmrechte (Position 4)

Diese Position enthält den prognostizierten Erlös aus dem Verkauf der Filmrechte an den Lizenznehmer.

#### Ausschüttungen wegen Anteilsfinanzierung/Entnahmen (Position 5)

Diese Position enthält sämtliche fällig werdenden Zins- und Tilgungsleistungen zur Bedienung der Anteilsfinanzierung sowie Liquiditätsausschüttungen an die Gesellschafter.

### 11.6 Ergebnisrechnung der Gesellschaft

#### Ertrag aus Lizenzzahlungen (Position 9)

In dieser Position werden die fixen Lizenzzahlungen inkl. Veräußerungserlöse ergebniswirksam abgegrenzt dargestellt.

#### Abzugsfähige Betriebsausgaben (Position 12)

Hierbei handelt es sich um die Vergütungen für die Vermittlung des Eigenkapitals und der Schuldübernahmeverhandlung sowie um die Kosten für Konzeption, Platzierungs-garantie und Produktionsüberwachung. Diese stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

#### Verwaltung/PhG/Treuhänder (Position 13)

Diese Position beinhaltet die anfänglichen Verwaltungskosten, die laufend fällig werdenden Gebühren für die Geschäftsbesorgungen sowie die Treuhänder- und Komplementärvergütungen.

### 11.7 Beteiligungsergebnis aller Gesellschafter

#### Stand steuerliches Kapitalkonto (Position 17)

Auf dem Kapitalkonto werden die Einzahlungen, die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschaft und die gesamten Ausschüttungen einschließlich der Entnahmen zur Rückführung der persönlichen Anteilsfinanzierung verrechnet. Nach der Prognoserechnung entsteht kein negatives Kapitalkonto.

#### Sonderbetriebsausgaben (Position 19)

Die von den Gesellschaftern in Verbindung mit der von ihnen aufgenommenen Anteilsfinanzierung zu zahlenden Zinsen sind steuerlich für den Gesellschafter Sonderbetriebsausgaben.

#### Ergebnis der Gesellschafter (Position 20)

Das dem einzelnen Gesellschafter zugewiesene Ergebnis seiner Beteiligung setzt sich aus dem anteiligen Jahresergebnis der Fondsgesellschaft und den Sonderbetriebsausgaben zusammen.

#### Liquiditätsausschüttung an Gesellschafter (Position 22)

Diese Position umfasst alle laufenden Ausschüttungen einschließlich der Schlussausschüttung nach Rückführung der Anteilsfinanzierung an die Gesellschafter.



## 12. Vertragsgrundlagen

### 12.1 Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft

Es ist vorgesehen, das Gesellschaftskapital der MERADIN Productions GmbH & Co. KG auf bis zu EUR 100.000.000,- zu erhöhen (Kommanditeinlage).

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Haftsumme des beitretenden Investors entspricht 5 % der geleisteten Kommanditeinlage.

Im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft, der im hinteren Teil des Prospektes abgedruckt ist, werden weitere wichtige gesellschaftsrechtliche Regelungen einer besonderen Aufmerksamkeit empfohlen.

### 12.2 Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ist im hinteren Teil des Prospektes abgedruckt. Auf die dort getroffenen Regelungen wird hiermit ausdrücklich verwiesen.

Mit der beigefügten Beitrittsvereinbarung (Angebot zum Beitritt und Abschluss eines Treuhandvertrages) hat der Investor (Treugeber) die Möglichkeit, dem Treuhänder den Abschluss des diesem Prospekt beiliegenden Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages anzubieten. An dieses Angebot ist der Investor 30 Tage lang gebunden, während dieser Frist kann es vom Treuhänder angenommen werden. Das Widerrufsrecht des Investors bleibt hiervon unberührt. Aufgrund des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages hält der Treuhänder die Beteiligung im eigenen Namen treuhänderisch für Rechnung des Treugebers und wird als Kommanditist der Fondsgesellschaft im Handelsregister eingetragen. Die Treugeber erhalten jedoch im Innenverhältnis, also im Verhältnis zur Fondsgesellschaft und zu ihren Mitgesell-

schaftern, die volle Rechtsstellung eines Kommanditisten. Der Treugeber kann also alle Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, selber ausüben, sofern er sich nicht durch den Treuhänder vertreten lassen möchte.

Der Treuhänder erhält für die Übernahme der Treuhänderfunktion von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 2.500,- zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer (vgl. Abschnitt 11.5 »Liquiditätsrechnung der Gesellschaft«).

Durch den mittelbaren Beitritt des Investors über die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH stünde dem Investor im Falle der Insolvenz des Treuhänders kein Aussonderungsanspruch hinsichtlich seines Kommanditanteils bei der Fondsgesellschaft zu, anders als bei einem direkten Beitritt des Investors und anschließender Übertragung seines in diesem Fall unmittelbar begründeten Anteils an der Fondsgesellschaft auf den Treuhänder. Durch die aufschiebend bedingte Übertragung des Kommanditanteils gemäß § 4 Abs. 2 des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages wird diesem Risiko jedoch – soweit möglich – begegnet.

Wenn der Investor es wünscht, ist auch eine direkte Beteiligung mit Handelsregistereintragung möglich. Die dabei anfallenden Beglaubigungsgebühren für die persönliche Handelsregistervollmacht sind vom Investor selbst zu tragen.

### 12.3 Optionsvertrag

In einem zwischen der Fondsgesellschaft und dem Rechteverkäufer, dem Produktionsdienstleister, dem Fertigstellungsgaranten sowie dem Lizenznehmer abgeschlossenen Optionsvertrag verpflichtet sich der Rechteverkäufer, der Fondsgesellschaft die Rechte an mindestens zwei Filmprojekten anzubieten. Hierfür erhält der

Rechteverkäufer eine am 22.12.2003 fällige Optionsgebühr in Höhe von USD 1.500.000,- die mit dem Kaufpreis für die jeweiligen Stoffrechte verrechnet wird. Sollten die Gesellschafter beschließen, keine der angebotenen Filmrechte zu erwerben, wird die Optionsgebühr nicht erstattet. Der Fondsgesellschaft sind die wesentlichen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Projekte stehenden Informationen und Dokumente zugänglich zu machen.

### 12.4 Erwerb der Stoffrechte

Sobald die Investoren sich für die Produktion und Finanzierung eines oder mehrerer der vorgeschlagenen Projekte entscheiden, wird die Fondsgesellschaft einen Vertrag über den Erwerb der Stoffrechte abschließen.

Sie wird alle Rechte erwerben, die für die Produktion und die Verwertung des jeweiligen Films erforderlich sind. Darin können auch so genannte Nebenrechte eingeschlossen sein, die beispielsweise das Merchandising, die Veröffentlichung in Printmedien, Musikrechte und ähnliche Verwertungsaktivitäten betreffen. Vom Erwerb ausgenommen sind die Rechte zur Neuverfilmung, zur Herstellung einer Fortsetzung sowie zur Produktion eines Fernsehfilms über den zugrunde liegenden Stoff. Mit der Übertragung der Rechte übernimmt die Fondsgesellschaft die Verpflichtungen, die der Rechteveräußerer im Zusammenhang mit der Entwicklung und Herstellung der Filme eingegangen ist.

## 12.5 Produktionsdienstleistungsvertrag

Für die Filmprojekte wird jeweils ein Produktionsdienstleistungsvertrag abgeschlossen, sobald die Fondsgesellschaft die Stoffrechte erworben hat.

Mit der Filmherstellung, insbesondere mit der Produktionsvorbereitung, der Durchführung der Dreharbeiten sowie der Nachbearbeitung wird ein Produktionsdienstleister beauftragt. Er ist bei der Herstellung an die Vorgaben und Leistungsbeschreibungen aus dem Produktionsdienstleistungsvertrag und etwaigen Nachträgen gebunden. Der Produktionsdienstleister ist verpflichtet, sich gegen Produktions- und Umsetzungsrisiken branchenüblich zu versichern. Die Fondsgesellschaft wird in den Versicherungspolicen als zusätzlich Versicherte aufgeführt.

Budgeterhöhungen sind, ebenso wie die Änderung von sonstigen wesentlichen Elementen des Vertragswerks (»Production Elements«) wie Hauptdarsteller, Regisseur oder Drehplan, ausschließlich mit der Genehmigung der Fondsgesellschaft möglich. In das Budget wird eine übliche Kostenüberschreitungsreserve in Höhe von 10 % der direkten Produktionskosten einkalkuliert. Sollte diese nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen werden müssen, wird der entsprechende Betrag zur Finanzierung von Vermarktungskosten (»Prints & Advertising«) verwendet. Er wird durch die fest vereinbarten Lizenzzahlungen zurückgeführt.

Bereits bei Abschluss des Vertrages werden die wesentlichen Elemente der Produktion, das Budget und der Zeitplan festgelegt. Dem Produktionsdienstleister ist das Recht eingeräumt, Verträge, beispielsweise mit Schauspielern und anderen Mitwirkenden, abzuschließen. Dies geschieht jedoch ausschließlich auf Rechnung der Fondsgesellschaft.

Der Fondsgesellschaft steht das Recht der Einflussnahme und der Kontrolle der Produktion zu.

Für seine Tätigkeit erhält der Produktionsdienstleister einen festen Anteil der direkten Produktionskosten des jeweiligen Films.

Es ist nicht auszuschließen, dass während einer Filmproduktion Umstände eintreten, die es unmöglich machen, einen geplanten Film fertig zu stellen, seien es Natureinflüsse, sonstige höhere Gewalt, die plötzliche Nichtverfügbarkeit eines Hauptdarstellers oder Ähnliches. Um für einen solchen Fall sicherzustellen, dass dennoch wie geplant ein Film produziert werden kann, ist geregelt, dass einerseits die Rechte an dem verworfenen Projekt an den Rechteverkäufer zurückfallen und andererseits ein qualitativ ähnlicher Ersatzfilm angeboten und von der Fondsgesellschaft in Abstimmung mit den Gesellschaftern/Beirat für eine eventuelle Produktion geprüft und ausgewählt wird. Dieser Ersatzfilm muss ein Gesamtbudget in mindestens der Höhe des Budgets des ursprünglichen Films haben. Bei einem höheren Budget wird der Lizenznehmer den entsprechenden Unterdeckungsbetrag finanzieren. Hiervon ist die Höhe der fest vereinbarten Lizenzzahlungen an die Fondsgesellschaft jedoch nicht betroffen.

## 12.6 Produktionsüberwachung

Um die Fondsgesellschaft faktisch in die Lage zu versetzen, die Produktion des Films angemessen überwachen und ihre Kontroll- und Mitsprachebefugnisse ausüben zu können, wird die Fondsgesellschaft einen Dienstleistungsvertrag mit Richard Reiner abschließen. Die hier geregelten Rechte und Pflichten beinhalten insbesondere die Umsetzung der von der Geschäftsführung, einem Beirat und den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft getroffenen Beschlüsse sowie die Überwachung der jeweiligen Produktion vor Ort. Ferner wird Herr Reiner die Geschäftsführung, gegebenenfalls den Beirat und die Gesellschafter in produktionsrelevanten Angelegenheiten, wie z. B. der Abstimmung und Prüfung des Budgets und der Abstimmung kontroverser Fragen mit dem Fertigstellungsgaranten, beraten sowie Vorschläge für anstehende Entscheidungen unterbreiten. Außerdem ist er mit der Übermittlung der Weisungen der Fondsgesellschaft an den Produktionsdienstleister beauftragt.

Für diese Tätigkeiten erhält Richard Reiner eine feste Vergütung. Der Vertrag endet hinsichtlich der Beratungsleistung mit Abschluss der Dreharbeiten und hinsichtlich der technischen Überwachung mit Ablieferung des Filmnegativs durch den Produktionsdienstleister.

## 12.7 Fertigstellungsgarantie

Aufgrund der mit der Filmproduktion verbundenen Unwägbarkeiten und der hohen Investitionssummen schließt die Fondsgesellschaft einen Fertigstellungsgarantievertrag ab. Im Rahmen dieser so genannten Completion Guaranty garantiert der Fertigstellungsgarant den Ausgleich etwaiger Budgetüberschreitungen, die rechtzeitige Verfügbarkeit des Films oder die rechtzeitige Fertigstellung eines Ersatzfilms.

Der Fertigstellungsgarant erhält jeweils für die Übernahme der Garantie einen festen Anteil der direkten Produktionskosten des jeweiligen Films.

## 12.8 Filmverwertung

Mit der weltweiten Vermarktung der Filme wird New Line Productions Inc. beauftragt. Die Lizenzverträge sehen vor, dass sich der Lizenznehmer für die Verwertung der Filmrechte verantwortlich zeichnet. Zur Erleichterung dieser Tätigkeit und der weltweiten Durchsetzung der Rechte sowie der Rechtsverfolgung möglicher Urheberrechtsverletzungen ist vorgesehen, dem Lizenznehmer treuhänderisch einen Anteil von 1 % am Urheberrecht des Films zu übertragen. Der Lizenznehmer wird dabei anerkennen, dass diese Übertragung lediglich das rechtliche Eigentum betrifft und dass somit 100 % des wirtschaftlichen Eigentums an den Filmrechten bei der Fondsgesellschaft verbleibt.

Sobald die Fondsgesellschaft die Stoffrechte an einem Projekt erworben und einen Produktionsdienstleistungsvertrag abgeschlossen hat, wird sie einen Lizenzvertrag abschließen.

Der Lizenznehmer wird sich verpflichten, den jeweiligen Film bestmöglich zu verwerten.

## 12.8.1 Laufzeit

Der Lizenzvertrag hat eine Laufzeit von 14,5 Jahren bis zum 22.06.2018.

## 12.8.2 Lizenzzahlungen

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, über die gesamte Laufzeit fest vereinbarte, jährliche Lizenzzahlungen in Euro zu entrichten.

## 12.8.3 Schlusszahlung

Die Schlusszahlung bzw. der Kaufpreis bei Ausübung des Ankaufsrechtes ist wie die laufenden Lizenzzahlungen fest vereinbart. Der jeweils fällige Betrag setzt sich aus einem fixen Anteil und einer Mindestnettoerlösbeteiligung zusammen und ist in Euro zu leisten. Darüber hinaus gehende Erfolgsbeteiligungen werden in US-Dollar gezahlt und hängen vom tatsächlichen Erfolg des Films ab. Sie können aus heutiger Sicht noch nicht vorhergesagt werden. Die vereinbarten Mindestzahlungen reichen jedoch aus, um die prospektierte Rentabilität zu erreichen.

## 12.8.4 Nettoerlösbeteiligung

Die Fondsgesellschaft ist am Ende der Laufzeit an den aus der Verwertung eines Films erzielten Nettoerlösen beteiligt. Die Ermittlung dieser Nettoerlöse (Adjusted Net Proceeds) ist im Lizenzvertrag geregelt und ergibt sich im Wesentlichen aus der Differenz zwischen den eingespielten Bruttoerlösen und sämtlichen angefallenen Kosten. In Anrechnung auf die zu zahlenden Nettoerlöse zahlt der Lizenznehmer dem Lizenzgeber als Bestandteil des Ankaufspreises bzw. der Schlusszahlung eine Mindestnettoerlösbeteiligung. Die Details dieser Mindestnettoerlösbeteiligung können erst nach Festlegung

der Kosten anlässlich der Gesellschafterversammlung ermittelt und erläutert werden. Inwieweit eine diesen Betrag übersteigende Nettoerlösbeteiligung erzielt werden kann, hängt vom Erfolg des Films ab und kann nicht gesichert vorhergesagt werden. Die Erzielung einer solchen zusätzlichen Nettoerlösbeteiligung ist daher nicht Gegenstand der beispielhaften Ergebnisrechnungen im vorliegenden Beteiligungsangebot.

## 12.8.5 Reguläre Beendigung

Am Ende der Laufzeit hat der Lizenznehmer das Recht, dem Lizenzgeber die Filmrechte abzukaufen (Ankaufsrecht). Der vom Lizenznehmer zu zahlende fest vereinbarte Kaufpreis setzt sich aus einem fixen Sockelbetrag sowie einer Mindesterlösbeteiligung der Fondsgesellschaft an den Einspielergebnissen zusammen. Für den Fall, dass der Lizenznehmer von seinem Ankaufsrecht keinen Gebrauch macht, hat der Lizenznehmer eine Schlusszahlung in gleicher Höhe an die Fondsgesellschaft zu leisten, die dann mit dem Erlös aus einer etwaigen Drittverwertung zu verrechnen ist. Dem Lizenzgeber steht in diesem Fall die freihändige Drittverwertung offen.

## 12.8.6 Vorzeitige Beendigung/Übertragung der Rechte

Während der Laufzeit sind die Lizenzverträge grundsätzlich nicht kündbar. Bei Eintritt bestimmter vertraglich vereinbarter Szenarien sind jedoch Kündigungsmöglichkeiten für die Vertragspartei vorgesehen, die den Eintritt des Ereignisses nicht zu vertreten hat. Ein vorzeitiges Kündigungsrecht des Lizenznehmers besteht, wenn der Lizenzgeber gegen wesentliche Vertragsvereinbarungen verstößt.

In diesem Fall hat der Lizenznehmer das Recht – dies gilt insbesondere auch dann,

wenn der Lizenzgeber sich in Auflösung befindet oder seinen Geschäftsbetrieb ungeplant einstellen sollte – im Falle von Vertragsverletzungen, die ihn am vereinbarten ungehinderten Vertrieb des Filmes hindern, von der Option einer Übertragung der Rechte auf ihn Gebrauch zu machen. Im Falle von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gilt eine solche Option mit dem Eintritt des jeweiligen Zustands als ausgeübt. Für diese Fälle hat der Lizenzgeber eine Frist von 60 Tagen zur »Heilung«. Auf den Lizenznehmer übergegangene Rechte gelten nach Heilung als nicht übergegangen. Auf jeden Fall ist der Lizenznehmer jedoch weiterhin zur Leistung sämtlicher ausstehender Lizenzzahlungen inklusive der festen Schlusszahlung verpflichtet. Umgekehrt steht auch dem Lizenzgeber unter bestimmten Umständen das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung zu. So beispielsweise, wenn der Lizenznehmer sich in Auflösung, Liquidation oder Insolvenz befindet. In einem solchen Fall hat der Lizenzgeber das Recht, dem Lizenznehmer die Filmrechte gegen Zahlung sämtlicher ausstehender Lizenzzahlungen und der Schlusszahlung zum Kauf anzudienen. Für den Fall, dass die Erfüllung der im Lizenzvertrag vereinbarten Verpflichtungen gegen deutsches oder amerikanisches Recht verstößt, und dass es nicht gelingt, diesen Zustand innerhalb von 30 Tagen zu beseitigen, hat der Lizenzgeber das Recht, dem Lizenznehmer die Rechte an dem Film vorzeitig anzudienen, und der Lizenznehmer das Recht, die Filmrechte vorzeitig zu erwerben. Der in beiden Fällen zu zahlende Kaufpreis entspricht sämtlichen noch ausstehenden laufenden Lizenzzahlungen und der festen Schlusszahlung.

### 12.8.7 Kosten

Der Lizenznehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit verantwortlich für alle Nebenkos-

ten, die im Zusammenhang mit der Filmverwertung stehen und nicht bereits mit den Lizenzzahlungen abgegolten sind. Hierunter fallen insbesondere Versicherungsprämien, Abgaben, Kosten eventueller Rechtsverfolgung sowie Steuern, Zölle, Bußgelder und Strafen, die aus dem Besitz und der Verwertung der Rechte an den Filmproduktionen entstehen können. Dies beinhaltet auch die durch eventuelle Einschaltung eines Unterlizenznehmers oder Untervertriebs entstehenden Kosten. Bestimmte Steuern, insbesondere eventuell anfallende US-amerikanische Abzugssteuern wie z. B. Quellensteuer, sind von der Partei zu tragen, die diese verursacht. Die Fondsgesellschaft wird dem Lizenznehmer entsprechende US-Steuerformulare aushändigen, die eine Befreiung von diesen Steuern bewirken. Sollten dennoch entsprechende Steuern auf die Lizenzzahlungen an den Lizenzgeber anfallen, so sind die Parteien aufgerufen, gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen, um diese Steuern zu vermeiden.

### 12.8.8 Filmverwertungszuschuss

Die Fondsgesellschaft plant, am 22.12.2003 an den Lizenznehmer einen nicht rückzahlbaren Filmverwertungszuschuss zu leisten. Dieser Zuschuss wird für die Finanzierung von Marketingmaßnahmen für die Filmverwertung verwendet. Über die Höhe des Filmverwertungszuschusses wird anlässlich der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 entschieden.

### 12.8.9 Unterlizenzverträge

Der Lizenznehmer ist im Rahmen seiner Tätigkeit berechtigt, mit Dritten Untervertriebs- und -lizenzverträge abzuschließen, deren Laufzeit nicht über den 22.06.2018 hinausgehen darf. Die Verpflichtungen des Lizenz-

nehmers gegenüber dem Lizenzgeber bleiben hiervon unberührt. Ein Sublizenznehmer hat die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers gegenüber dem Lizenzgeber entsprechend wahrzunehmen und auszuführen.

## 12.9 Schuldübernahme

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Transaktion verpflichtet sich HSH Nordbank gegenüber der Fondsgesellschaft im Rahmen einer Schuldübernahme die fristgerechte Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers sicherzustellen. Die Schuldübernahmeerklärung verpflichtet HSH Nordbank zur Zahlung der laufenden fest vereinbarten Lizenzzahlungen inklusive der Schlusszahlung für die Filmrechte.

Ändern sich die steuerlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen für die Banken oder werden bestehende Vorschriften durch Behörden neu ausgelegt und werden infolgedessen auf die unter der Schuldübernahmeerklärung zu zahlenden Beträge Steuern oder sonstige Kosten erhoben, können diese von den Auszahlungsbeträgen der laufenden Lizenzzahlungen abgezogen werden. Eventuelle Kosten im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung werden ebenfalls in Abzug gebracht. Die Parteien sind verpflichtet, bei Bekanntwerden dieser Veränderungen alle zumutbaren Schritte zur Vermeidung der neuen Steuern bzw. Kosten zu unternehmen.

## 12.10 Weitere Verträge

Alle weiteren im Rahmen der Transaktionen gefertigten Verträge beruhen auf den oben genannten Verträgen oder ergänzen sie.

## 13. Steuerliche Grundlagen

Die »Steuerlichen Grundlagen« basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektherausgabe gültigen gesetzlichen Regelungen. Eine Änderung der Gesetze kann positive wie auch negative Auswirkungen auf das Ergebnis dieser Beteiligung haben.

Die Darstellung der »Steuerlichen Grundlagen« beruht auf der Annahme, dass es sich bei den der Fondsgesellschaft beitretenen Investoren um im Inland ansässige natürliche Personen handelt, die die Beteiligung im Privatvermögen halten. Für Investoren, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, ergeben sich abweichende steuerliche Auswirkungen aus dieser Beteiligung. Personen mit Wohnsitz in den USA oder einem ihrer Hoheitsgebiete oder Staatsbürger der USA sowie Personen mit dauernder Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in den USA (Greencard Holder) können der Fondsgesellschaft nicht beitreten.

Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 23.02.2001 (IV A 6 – S 2241 – 8/01 »Medienerlass«) die steuerliche Behandlung derartiger Fonds beschrieben; diese Ausführungen wurden durch BMF-Schreiben vom 05.08.2003 (IV A 6 – S 2241 – 81/03 »Änderungserlass«) geändert und bezüglich der zentralen Frage der Möglichkeit einer Fondsgestaltung, die zur Herstellereigenschaft der Fondsgesellschaft führt, bestätigt. Diese Regelungen gehen dem 5. Bauherrenenerlass vor. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten (vgl. Abschnitt 13.19 »Steuerlicher Vorbehalt«).

### 13.1 Einkunftsart und Einkunftsermittlung

Die Fondsgesellschaft wird in der Rechtsform der GmbH & Co. KG geführt und ist eine gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG. Demzufolge erzielen die Investoren aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG.

Die Fondsgesellschaft ermittelt ihr steuerliches Jahresergebnis durch Vermögensvergleich gemäß §§ 4 Abs. 1, 5 EStG.

Die Zahlungsverpflichtungen, die sich für die Fondsgesellschaft aus den verschiedenen Verträgen ergeben, entstehen grundsätzlich erst am 22.12.2003.

### 13.2 Ergebniszurechnung

Den an der Fondsgesellschaft beteiligten Investoren wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft entsprechend ihrer Beteiligungsquote und unter Berücksichtigung der Gleichstellungsklausel im Gesellschaftsvertrag zugewiesen.

Aus Vereinfachungsgründen bei der Besteuerung werden die in einem Zeitrahmen von einem Monat erfolgten Beitritte bei der Ergebnisverteilung zusammengefasst. Dieses Vorgehen ist von der Finanzverwaltung anerkannt.

### 13.3 Mitunternehmerschaft der Investoren/Treugeber

Die der Fondsgesellschaft beitretenen Investoren sind Mitunternehmer im Sinne des Steuerrechts, wenn sie Mitunternehmerinitiative entfalten können und Mitunternehmerrisiko tragen.

Die Gesellschafter suchen durch die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 die zu realisierenden Projekte aus verschiedenen möglichen Projekten aus. Die Gesellschafter werden darüber hinaus über die Investition der vorhandenen Mittel und ggf. über die Aufnahme weiterer Finanzmittel entscheiden und damit den Umfang des Fonds und seine Tätigkeitsbereiche bestimmen. Die Gesellschafter werden unter Umständen einen Gesellschafterbeirat wählen, der sodann in Kontrolle der Geschäftsführung auf den konkreten Inhalt des Drehbuches, der Rollenverteilung, der Kosten und des Drehplanes im Rahmen der Rechte der Fondsgesellschaft Einfluss nehmen soll. Angesichts des Umstandes, dass die Zusammensetzung des Beirates von den Zufälligkeiten des Verlaufes und der Abstimmung der Gesellschafterversammlung abhängt, können die Initiatoren lediglich die sachgerechte laufende Information des Beirates durch die Geschäftsführung, nicht aber die sachgerechte Entscheidungsfindung durch den Beirat selbst sicherstellen. Die Geschäftsführung wird die Beiratsweisungen weitmöglich einholen und umsetzen. Soweit im Rahmen der Realisation von Filmprojekten Schwierigkeiten auftreten, die eine Weiterführung unmöglich oder untunlich erscheinen lassen, wird die Geschäftsführung die Gesellschafter zur Abgabe von Weisungen in einer weiteren Gesellschafterversammlung bitten. Gleiches gilt, wenn andere wesentliche Entscheidungen anstehen, etwa im Zusammenhang mit einer von der Geschäftsführung oder dem Beirat als sinnvoll erachteten wesentlichen Aufwer-



tung einer Rolle ein anderer Schauspieler (z. B. A-Liga statt B-Liga) verpflichtet werden soll.

Die Investoren sind am Gewinn und am Verlust sowie an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft uneingeschränkt beteiligt.

Da die Vermarktung der Filmprojekte auch weniger erfolgreich als erhofft verlaufen könnte, tragen die Investoren ein mitunternehmerisches Risiko. Auch tragen sie beispielsweise das Bonitätsrisiko hinsichtlich der schuldübernehmenden Bank.

Weiterhin gewährt der Gesellschaftsvertrag den Investoren die für Kommanditisten vorgesehenen handelsrechtlichen Mitsprache- und Kontrollrechte (vgl. §§ 146, 166 HGB). Demzufolge sind die Investoren als Mitunternehmer der Fondsgesellschaft im steuerrechtlichen Sinne zu qualifizieren. Die vorgesehene Einschaltung des Treuhandkommanditisten führt zu keiner anderen Beurteilung.

Bei einem Treuhandverhältnis, dessen Gegenstand die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft ist, müssen die die Mitunternehmerstellung kennzeichnenden Merkmale in der Person des Treugebers vorliegen. Dieses ist durch die Regelungen in den relevanten Verträgen sichergestellt: Zum einen sieht der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft vor, dass im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft die Treugeberkommanditisten entsprechend ihrer Anteile an der vom Treuhänder gehaltenen Kommanditbeteiligung unmittelbar berechtigt und verpflichtet werden. Die den Investoren und dem Treuhänder gewährten Mitsprache- und Kontrollrechte werden ausdrücklich auch den Treugebern eingeräumt.

Weiterhin regelt der Treuhandvertrag, dass der Treuhänder bei der Erfüllung seiner Aufgaben den Weisungen des Treugebers unterliegt, entsprechend ist der Treuhänder bei Gesellschafterversammlungen zu einer gespaltenen Stimmabgabe berechtigt. Die Voraussetzungen für das Vorliegen der Mit-

unternehmerschaft liegen somit auch für solche Investoren vor, die sich unter Einschaltung des Treuhänders an der Fondsgesellschaft beteiligen.

### 13.4 Gewinnerzielungsabsicht

Gewerbliche Einkünfte werden steuerlich nur dann anerkannt, wenn die Absicht besteht, auf Dauer nachhaltig Gewinne zu erzielen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Gewinnerzielungsabsicht muss auf eine Mehrung des Betriebsvermögens der beteiligten Gesellschaften gerichtet sein. Daneben muss auch bei dem einzelnen Investor die Gewinnerzielungsabsicht im Rahmen seiner Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft vorhanden sein, wobei das Sonderbetriebsvermögen zu berücksichtigen ist. In die Berechnung des Totalgewinns ist ein Veräußerungsgewinn im Sinne des § 16 EStG einzubeziehen.

Die Gesellschafter der Fondsgesellschaft partizipieren an den Ergebnissen aus der Tätigkeit der Fondsgesellschaft. Durch die vertraglich fest vereinbarten Lizenzzahlungen sowie der festen Schlusszahlung ergibt sich eine hohe Prognose-sicherheit für den steuerlichen Totalgewinn. Aufgrund der Vertragsinhalte sowie der vorliegenden Prognoserechnungen kann demzufolge die Gewinnerzielungsabsicht sowie ein entsprechender steuerlicher Totalgewinn auf Ebene der Fondsgesellschaft nachgewiesen werden. Die konkrete Höhe des Gewinns wird von den ausgewählten Filmen und der Finanzierungsstruktur abhängen. Konkrete Aussagen hierzu sind daher erst anlässlich der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 möglich. Geht man von einer Verausgabung des Kapitals der Fondsgesellschaft für die Produktion von Spielfilmen und dem derzeit verhandelten Erlösverlauf aus, ergibt sich ein Totalgewinn von rund 34,36 % bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten.

Weiterhin muss die Gewinnerzielungsabsicht auch für jeden Investor nachgewiesen werden. Als Gesellschafter der Fondsgesellschaft erhalten die Investoren das Ergebnis der Fondsgesellschaft ihrem Anteil gemäß zugerechnet, wobei für die Ermittlung des steuerlichen Totalgewinns Sonderbetriebsausgaben des Investors zu berücksichtigen sind.

Die Gewinnerzielungsabsicht der Kommanditisten ist auch unter Einbeziehung der planmäßig entstehenden Zinsen bei Inanspruchnahme der vorgesehenen Anteilsfinanzierung gegeben. Soweit und in dem Umfang als einzelne Investoren die eigenfinanzierte Einlage durch Darlehensaufnahme finanzieren oder andere zusätzliche Sonderbetriebsausgaben geltend machen, vermindert sich dadurch der anteilige Totalgewinn. Führt die Berücksichtigung von persönlichen Sonderbetriebsausgaben zu einem negativen Totalergebnis, wird die steuerliche Anerkennung der Beteiligungsergebnisse auf der Ebene des einzelnen Investors durch die Finanzverwaltung versagt. Deshalb sollten die steuerlichen Auswirkungen von zusätzlichen Sonderbetriebsausgaben in jedem Fall vor ihrer Entstehung mit dem persönlichen steuerlichen Berater abgestimmt werden.

Sollten Anteile an der Fondsgesellschaft verschenkt werden, so kann dies dazu führen, dass die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht auf der Ebene des Investors versagt wird. Vor einer Schenkung sollte daher der Rat des persönlichen steuerlichen Beraters eingeholt werden.

### 13.5 Medienerlass

Am 27.03.2001 wurde der Erlass zur ertragsteuerlichen Behandlung von Film- und Fernsehfonds vom 23.02.2001 (»Medienerlass«) veröffentlicht, mit dem eine bundeseinheitliche Anerkennungspraxis der Film- und Fernsehfonds bei der Finanzverwaltung herbeigeführt werden sollte. Dieser Erlass wurde durch den Änderungserlass vom 05.08.2003 verschärft.

Dieser (überarbeitete) Erlass hat im Wesentlichen folgende steuerliche Auswirkungen:

#### Herstellereigenschaft

Eine wesentliche Komponente der steuerrechtlichen Beurteilung der Beteiligung stellt die Herstellereigenschaft der Fondsgesellschaft im urheberrechtlichen und steuerrechtlichen Sinne dar. Hierfür sind im Medienerlass bestimmte Voraussetzungen festgelegt:

Gemäß Rn. 9 des Erlasses ist u. a. Hersteller eines Films, wer als Auftraggeber das gesamte Risiko der Filmherstellung trägt (unechte Auftragsproduktion durch Einschaltung von Dienstleistern). Bei der Ausgestaltung der Herstellereigenschaft kommt es gemäß Rn. 10 des Änderungserlasses darauf an, dass die Gesellschaft (und die Gesellschafter in ihrer Verbundenheit) wesentliche Einflussnahmemöglichkeiten auf die Filmproduktion hat und letztlich die wirtschaftlichen Folgen (mit-)verantwortet. Dies ist nach den Verschärfungen durch den Änderungserlass dann der Fall, wenn die Einflussnahmemöglichkeiten des Fonds unmittelbar Auswirkungen auf die gesamte Durchführung des Projektes bis zur Fertigstellung des Wirtschaftsgutes haben und sich zeitlich über die Phase vor Beginn der Dreharbeiten, die Dreharbeiten selbst und die Phase nach Abschluss der Dreharbeiten (Post-Production) erstrecken. Diese Voraussetzungen sind für jeden Film gesondert zu prüfen. Darüber hinaus verlangt die Tz. 10 des Änderungserlasses wesentliche Ein-

flussmöglichkeiten der Gesellschafter auf das Konzept. Als wesentlich werden folgende Bereiche definiert:

- Auswahl des Filmstoffes
- Auswahl/Gestaltung des Drehbuches
- Auswahl der Besetzung
- Kalkulation der anfallenden Kosten
- Drehplan
- Finanzierung

Allein die Zustimmung zu den von den Initiatoren vorgelegten Konzepten oder Vertragsentwürfen bedeutet keine ausreichende Einflussnahme. Die Gesellschafter müssen vielmehr über die wesentlichen Vertragsgestaltungen und deren Umsetzung tatsächlich selbst bestimmen können. Vorliegend suchen die Gesellschafter durch die Entscheidungen in der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 die zu realisierenden Projekte aus einer größeren Anzahl möglicher Projekte aus. Die Gesellschafter werden noch vor Drehbeginn über die Investition der vorhandenen Mittel und gegebenenfalls über die Aufnahme weiterer Finanzmittel entscheiden und damit den Umfang des Fonds und seine Tätigkeitsbereiche bestimmen. Sie werden einen Gesellschafterbeirat wählen, der über Know-how im Bereich der Filmproduktion verfügen sollte und sodann durch Beratung und Kontrolle der Geschäftsführung auf den konkreten Inhalt des Drehbuches, der Rollenverteilung, der Kosten und des Drehplanes im Rahmen der Rechte der Fondsgesellschaft Einfluss nehmen soll. Der Beirat soll in Abstimmung mit dem Produktionsdienstleister über die Besetzung der wesentlichen Nebenrollen entscheiden. Angesichts des Umstandes, dass die Zusammensetzung des Beirates von den Zufälligkeiten des Verlaufes und der Abstimmung der Gesellschafterversammlung abhängt, können die Initiatoren lediglich die sachgerechte laufende Information des Beirates durch die Geschäftsführung, nicht

aber die sachgerechte Entscheidungsfindung durch den Beirat selbst sicherstellen. Die Geschäftsführung wird die Beiratsweisungen weitmöglichst einholen und umsetzen. Durch die geschilderten Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Gesellschafter ausreichende Einflussmöglichkeiten auf das Beteiligungskonzept und auf die einzelnen Filmprojekte haben.

Die Fondsgesellschaft produziert den oder die Filme in unechter Auftragsproduktion. Daher ist sie nur Hersteller der Filme im Sinne des Medienerlasses, wenn die Voraussetzungen der Rn. 12 ff. des Erlasses erfüllt sind.

Rn. 12 a erfordert, dass alle zur Herstellung und Auswertung des Films erforderlichen Rechte der Fondsgesellschaft zustehen. Dieses wird durch die von der Fondsgesellschaft vor Produktionsbeginn abzuschließenden Verträge sichergestellt. Weiterhin müssen gemäß Rn. 12 b des Erlasses alle wesentlichen Maßnahmen der Filmproduktion der Entscheidung durch die Fondsgesellschaft unterliegen, wobei es auf die tatsächlichen Verhältnisse ankommt. Die Fondsgesellschaft erwirbt nach sorgfältiger Prüfung die Stoffrechte an einem der hier oder in der Gesellschafterversammlung vorgestellten Filme und trifft damit – vorbehaltlich der Entscheidung der Gesellschafter der Fondsgesellschaft – die Entscheidung, ihn zu produzieren. Sie bestimmt ferner weitere Maßnahmen der Filmproduktion wie die Besetzung, die Kalkulation der anfallenden Kosten, den Drehplan und die Filmfinanzierung. Weiterhin wird der Produktionsdienstleister im Rahmen einer sog. unechten Auftragsproduktion, bei der das Risiko aus Finanzierung und Herstellung des Films bei der Fondsgesellschaft verbleibt, beauftragt, den Film gemäß den vertraglich geregelten bindenden Vorgaben und Leistungsbeschreibungen für die Fondsgesellschaft herzustellen. Die Entscheidung über den Vertragsinhalt und -abschluss trifft die Fondsgesellschaft.



Die Tätigkeiten während der Produktion der Filme umfassen die Produktionsüberwachung, die Budgetgenehmigung und -überwachung, die Zustimmung zu für die Produktion wesentlichen Entscheidungen, die Abstimmung mit allen am Produktionsprozess beteiligten Personen sowie die Durchsetzung von Änderungen in kreativen und künstlerischen Fragen. Diese Tätigkeiten werden durch und in Zusammenarbeit mit dem für diese Zwecke beauftragten Richard Reiner ausgeübt, der über entsprechende Kompetenz und Erfahrung verfügt. Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft wird die Gestaltungsmöglichkeiten eng mit Herrn Reiner und gegebenenfalls dem Gesellschafterbeirat abstimmen. Die wesentlichen Maßnahmen der Filmproduktion unterliegen somit tatsächlich der Entscheidung der Fondsgesellschaft.

Gemäß Rn. 12 c ist erforderlich, dass der Dienstleister ein fest vereinbartes Honorar sowie die auf Rechnung der Produktionsgesellschaft erbrachten Aufwendungen ersetzt erhält. Die in den abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Produktionsdienstleistungsverträgen getroffenen Vergütungs- und Kostenerstattungsregelungen genügen diesen Anforderungen.

Weiterhin erfordert Rn. 12 d, dass die Gesellschaft bei Versicherungen zur Absicherung des Risikos der Filmherstellung Versicherungsnehmer ist. Die erforderlichen Versicherungen werden auch im Namen der Fondsgesellschaft abgeschlossen.

Damit sind die Voraussetzungen zur Erfüllung der Herstellereigenschaft auf Ebene der Fondsgesellschaft und deren Gesellschafter erfüllt.

### **Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums**

Die Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums an der Filmproduktion richtet sich nach § 39 AO. Der Leasingerlass (BMF-Schreiben vom 22.12.1975, Teilamortisationserlass) hat dieser Norm eine konkrete Auslegung gegeben, auf die sich auch der Medienerlass vom 23.02.2001 für die Beantwortung der Frage bezieht, wem das wirtschaftliche Eigentum an Filmrechten, die einem Dritten zur Verwertung überlassen werden, zuzurechnen ist.

Gemäß § 39 AO sind Wirtschaftsgüter grundsätzlich dem zivilrechtlichen Eigentümer zuzurechnen. Eine abweichende Zurechnung ergibt sich dann, wenn bei der Überlassung der Filmrechte der zivilrechtliche Eigentümer faktisch von der Einwirkung auf diese ausgeschlossen ist und die ihm verbleibenden Verwertungsmöglichkeiten wirtschaftlich bedeutungslos sind. Gemäß § 94 Abs. 3 UrhG beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Filme 50 Jahre. Die abzuschließenden Lizenzverträge haben eine Laufzeit von 14,5 Jahren, sodass nicht von einer abweichenden Zurechnung auszugehen ist. Weiterhin partizipiert die Fondsgesellschaft am Ende der Laufzeit des Lizenzvertrages am Marktwert des oder der Filme. Sie ist somit nicht für die gewöhnliche Nutzungsdauer der Filmrechte von der Einwirkung auf diese ausgeschlossen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Fondsgesellschaft als Hersteller und Lizenzgeber des oder der Filme und unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen sowohl zivilrechtlich als auch wirtschaftlich Eigentümer der Filmrechte ist.

### **Zurechnung zum Anlagevermögen**

Gemäß Rn. 20 ist das dem Filmhersteller in § 94 Abs. 1 UrhG gewährte Recht regelmäßig ein immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, das dazu bestimmt ist, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen, und zwar insbesondere dann, wenn Filme zur lizenzmäßig zeitlich und örtlich begrenzten Überlassung bestimmt sind.

Sollten Filmrechte dagegen vollständig und endgültig in einem Akt veräußert oder verbraucht werden, sodass sich der Filmhersteller von vornherein der Möglichkeit begeben, seine Rechte mehrmals nutzen zu können, handelt es sich um Umlaufvermögen. Aufgrund der dargestellten Ausgestaltungen der abgeschlossenen bzw. abzuschließenden Lizenzverträge kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein einmaliger Veräußerungsvorgang vorliegt. Das hergestellte immaterielle Wirtschaftsgut ist daher dem Anlagevermögen der Fondsgesellschaft zuzuordnen.

### **13.6 Steuerliche Behandlung der Investitions- und Gesellschaftskosten**

Der Film ist ein von der Fondsgesellschaft selbst geschaffenes immaterielles Wirtschaftsgut des Anlagevermögens, weil es nach Fertigstellung dauerhaft dazu bestimmt ist, ihrem Geschäftsbetrieb zu dienen. Für alle im Zusammenhang mit der Herstellung anfallenden Kosten findet das Aktivierungsverbot gem. § 248 Abs. 2 HGB i.V. m. § 5 Abs. 2 EStG Anwendung. Sie stellen im Jahr ihres Abflusses sofort abzugsfähige Betriebsausgaben der Fondsgesellschaft dar.

Die Nebenkosten im Zusammenhang mit der Herstellung der Filme werden auf Ebene der Fondsgesellschaft ebenfalls als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt.

### 13.7 Gewinnabgrenzung

Die durch die Filmherstellung entstehenden Leistungsschutz-, Auswertungs- und anderen Rechte dürfen gemäß § 248 Abs. 2 HGB und § 5 Abs. 2 EStG nicht aktiviert werden. Die Vorauszahlung der budgetierten Produktionskosten inklusive der vereinbarten Überschreitungsreserve, die zu einem bestimmten Zeitpunkt und in einem einmaligen Erfüllungsakt erbracht wird, reicht für die Bildung eines Rechnungsabgrenzungspostens nicht aus, auch wenn sie sich über einen längeren Zeitpunkt auswirkt. Sie stellt vielmehr – vorbehaltlich eines Rechtsmissbrauchs im Sinne von § 42 AO – im Zeitpunkt ihrer Bezahlung sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar, soweit es sich nicht um Anzahlungen handelt (vgl. Rn. 35 Medienerlass). In der vorliegenden Struktur ist vorgesehen, dass die gesamten Produktionskosten während der Produktionsphase am 22.12.2003 bezahlt werden. Die Fondsgesellschaft hat keinen Rückforderungsanspruch. Die Produktionskosten sind damit als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln. Gemäß Rn. 37 des Medienerlasses sind die erworbenen Stoffrechte bis zum Herstellungsbeginn zu aktivieren. Die Herstellung eines Films beginnt grundsätzlich mit dem Abschluss der Verträge, mit denen die Stoffrechte erworben werden, es sei denn, die weiteren auf die Filmherstellung gerichteten Handlungen (z. B. Abschluss von Verträgen mit Schauspielern, Beauftragung eines Dienstleisters etc.) stehen nicht im zeitlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der Verträge (vgl. Rn. 11 Medienerlass). Die Fondsgesellschaft beauftragt am Tage des Rechteerwerbs eine Produktionsdienstleistungsgesellschaft mit der Herstellung des Films und nimmt alle Aktivitäten auf, die einen zeitnahen Drehbeginn sicherstellen. Daher sind auch die Kosten für die Stoffrechte als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben zu behandeln.

### 13.8 Verlustausgleichsbeschränkung nach § 15 a EStG

Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft können Verluste aus der Beteiligung an dieser Gesellschaft vorbehaltlich der Regelungen in § 2 Abs. 3 EStG grundsätzlich mit positiven anderen Einkünften des gleichen Jahres ausgleichen. Gemäß § 15 a EStG ist der Verlustausgleich allerdings begrenzt auf den Betrag der geleisteten Pflichteinlage bzw. auf eine die Pflichteinlage übersteigende höhere Haftsumme, mit welcher der Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist. Etwaige negative Sonderbetriebsvermögen der Kommanditisten bleiben für die Zwecke der Kapitalkontenermittlung nach § 15 a EStG außer Betracht (BHF-Urteil vom 14.05.1991, BStBl. 1992 II, S. 167 ff. sowie BMF-Schreiben vom 20.02.1992, BStBl. 2 I, S. 123).

Die Fondskonzeption sieht vor, dass das steuerliche Kapitalkonto des einzelnen Investors nicht negativ wird. Sämtliche Verluste sind somit periodengerecht ausgleichsfähig.

### 13.9 Verlustausgleich nach § 2 Abs. 3 EStG (Mindestbesteuerung)

Gemäß § 2 Abs. 3 EStG ist ein Verlustausgleich auf Ebene der Investoren innerhalb einer Einkunftsart (horizontaler Verlustausgleich) uneingeschränkt möglich. Dagegen wird der Verlustausgleich zwischen den einzelnen Einkunftsarten (vertikaler Verlustausgleich) auf insgesamt EUR 51.500,- (bei zusammenveranlagten Ehegatten grundsätzlich EUR 103.000,-) zuzüglich der Hälfte der verbleibenden Summe der positiven Einkünfte beschränkt (Mindestbesteuerung). Davon abgesehen, dass inzwischen mehrere Gerichtsbeschlüsse vorliegen, in denen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift angezweifelt wird, soll diese Regelung nach

dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung in 2004 aufgehoben werden. Dies hätte wegen des Anfalls von wesentlichen negativen Ergebnissen in 2003 für die Fondsgesellschaft und die Investoren keine große Bedeutung. Soweit ein Verlustausgleich im Entstehungsjahr des Verlustes nicht erfolgt, ist eine überperiodische Verlustverrechnung (Verlustrücktrag bzw. -vortrag) nach § 10 d EStG vorzunehmen, allerdings unter Beachtung der gleichen betragsmäßigen Beschränkungen.

### 13.10 Verlustrücktrag/ Verlustvortrag nach § 10 d EStG

Nicht ausgeglichene Verluste können nach § 10 d EStG ein Jahr zurück- und unbeschränkt vorgetragen werden. Der Verlustrücktrag ist ab dem Jahr 2001 auf EUR 511.500,- beschränkt. Auch bei der Verlustverrechnung in anderen Jahren als dem Entstehungsjahr ist die Mindestbesteuerung nach § 2 Abs. 3 EStG zu beachten. Das heißt, dass bei einem Verlustrücktrag nach 2002 bereits die Verlustausgleichsbeschränkung zur Anwendung kommt. Ab 2004 soll nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung die Nutzung des Verlustvortrages beschränkt werden. Für die Berechnung der steuerlichen Auswirkungen eines Verlustrücktrags oder Verlustvortrags empfehlen wir die Mitwirkung des persönlichen steuerlichen Beraters.



### 13.11 Verlustabzugsbeschränkung nach § 2 a EStG

Gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 EStG dürfen bestimmte negative Einkünfte mit Auslandsbezug nur mit positiven Einkünften aus dem jeweils selben Staat ausgeglichen werden.

Gemäß § 2 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG gilt dieses für negative Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebsstätte. Für die Frage, ob durch Einschaltung ausländischer Subunternehmer bei der Filmproduktion Betriebsstätten der Fondsgesellschaft im Ausland i.S.d. § 2 a EStG begründet werden, spielt es keine Rolle, ob die Filmproduktion als echte oder unechte Auftragsproduktion erfolgt. In all diesen Fällen liegt eine Betriebsstätte i.S.d. § 12 AO nicht vor, da die Fondsgesellschaft keine feste Geschäftseinrichtung oder Anlage innehat, die der Tätigkeit des Unternehmens dient.

Auch eine so genannte Vertreter-Betriebsstätte i.S.d. Art. 5 Abs. 5 OECD-MA ist nicht gegeben, da die involvierten ausländischen Gesellschaften keine Vollmacht besitzen, im Namen der Fondsgesellschaft Verträge abzuschließen. Gleiches gilt für die von der Fondsgesellschaft beauftragten Produktionsdienstleister, da diese als selbstständige Unternehmen tätig sind. Eine Beschränkung des Verlustausgleichs nach § 2 a EStG tritt demzufolge nicht ein.

### 13.12 Verlustausgleichsbegrenzung gem. § 2 b EStG

Gemäß § 2 b Satz 1 EStG dürfen Verluste aus der Beteiligung an Gesellschaften nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden, wenn bei dem Erwerb oder der Begründung der Einkunftsquelle die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Die Erzielung eines steuerlichen Vor-

teils soll insbesondere dann im Vordergrund stehen, wenn nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und ihre Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht oder wenn Kapitalanlegern Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anwendung des § 2 B EStG hat das Bundesfinanzministerium in seinen Anwendungsschreiben vom 05.07.2000 und 22.08.2001 konkretisiert und folgende Prüfungsreihenfolge vorgeschrieben:

#### 1. Nichtaufgriffsgrenze (Rn. 4)

Die Prüfung der Nichtaufgriffsgrenze erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der von den Prospektherausgebern erstellten Unterlagen. Gemäß der Prognoserechnung dieses Beteiligungsangebots übersteigen die kumulierten Verluste während der anfänglichen Verlustphase 50 % des nach dem Betriebskonzept aufzubringenden Kapitals. Die Nichtaufgriffsgrenze ist daher überschritten, so dass das Vorliegen eines Verlustzuweisungsmodells im Sinne des § 2 b EStG zu prüfen ist.

#### 2. Modellhafte Gestaltung (Rn. 6 und 17 ff.)

Eine modellhafte Gestaltung wird dann angenommen, wenn ein vorgefertigtes Konzept sowie gleichgerichtete Leistungsbeziehungen, die im Wesentlichen identisch sind, vorliegen. Da der Prospekt lediglich beispielhaft bestimmte Investitionen beschreibt, die Gesellschafter aber die Investitionen und deren Finanzierung erst nach Beitritt in der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003 beschließen, ist davon auszugehen, dass eine modellhafte Gestaltung im Sinne des Anwendungsschreibens zu § 2 b EStG nicht vorliegt.

### 3. Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund

#### (Rn. 7, 14 ff., 28 ff., 42 f.)

Gemäß Rn. 7 ist zunächst anhand der beiden Regelbeispiele des § 2 b Satz 3 EStG zu prüfen, ob die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht. Diese Regelbeispiele stellen gemäß Rn. 27 des Anwendungsschreibens zu § 2 b EStG die unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Das erste Regelbeispiel betrifft Fälle, in denen nach dem Betriebskonzept der Gesellschaft die Rendite auf das einzusetzende Kapital nach Steuern mehr als das Doppelte dieser Rendite vor Steuern beträgt und die Betriebsführung überwiegend auf diesem Umstand beruht. Das Betriebskonzept ergibt sich aus dem Prospekt oder sonstigen Unterlagen, die dem Investor für seine Investitionsentscheidung von den Prospektherausgebern oder von mit dem Vertrieb beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt werden. Für die Renditeberechnung wurde vom Bundesministerium der Finanzen ein Berechnungsmodul zur Verfügung gestellt, das mit Stand Mai 2003 ([www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Einkommensteuer.479.1985/Artikel/.htm](http://www.bundesfinanzministerium.de/Steuern-und-Zoelle/Einkommensteuer.479.1985/Artikel/.htm)) aktualisiert worden ist. Die Renditeberechnung unter Verwendung dieses Berechnungsmoduls ergibt, dass die Nachsteuerrendite nicht mehr als das Doppelte der Vorsteuerrendite beträgt. Daher ist im vorliegenden Beteiligungsangebot das erste Regelbeispiel nicht erfüllt.

Nach dem zweiten Regelbeispiel steht die Erzielung eines steuerlichen Vorteils auch dann im Vordergrund, wenn Kapitalanlegern Steuerminderungen durch Verlustzuweisungen in Aussicht gestellt werden. Das ist gemäß Rn. 43 des Anwendungsschreibens zu § 2 b EStG dann der Fall, wenn

über die aus Gründen der Prospekthaftung bestehende Aufklärungspflicht hinaus auf die mögliche Steuerminderung infolge der anlagebedingten Verluste besonders hingewiesen wird, insbesondere wenn eine werbemäßige Hervorhebung erfolgt. Die bloße Nennung der Steuerwirkungen und der Nachsteuerrendite ist kein besonderer Hinweis. Das vorliegende Beteiligungsangebot enthält keine werbemäßige Hervorhebung von Steuerminderungen, vielmehr werden die wesentlichen wirtschaftlichen und steuerlichen Parameter genannt und erläutert. Demnach ist auch das zweite Regelbeispiel des § 2 b Satz 3 EStG unter Berücksichtigung der Auslegung durch das BMF nicht erfüllt.

Gemäß Rn. 7 Anwendungsschreiben zu § 2 b EStG ist anhand des Grundtatbestands weiter zu prüfen, ob nicht trotzdem die Erzielung eines steuerlichen Vorteils im Vordergrund steht.

Dies wäre gemäß Rn. 14 ff. dann der Fall, wenn das Konzept so gestaltet wäre, dass die Verlustzuweisung in der Anfangsphase zu einer Steuerermäßigung führt, die höher als das eingezahlte Eigenkapital ist. Mangels feststehender Investitionsparameter ist eine derartige Aussage nicht möglich. Wie der beispielhaften Prognoserechnung zu entnehmen ist, führen die Verlustzuweisungen der Anfangsphase nicht zu einer Steuerermäßigung, die höher als das eingezahlte Eigenkapital ist, womit die Erzielung eines steuerlichen Vorteils nicht im Vordergrund steht.

Da somit weder der Grundtatbestand des § 2 b Satz 1 EStG noch die beiden Regelbeispiele des § 2 b Satz 3 EStG gegeben sind, begrenzt § 2 b EStG den Verlustausgleich nicht.

### 13.13 Einkommensteuer/ Veräußerung

Für die Berechnung wurden die im Abschnitt 11.3 dargestellten Einkommensteuersätze zugrunde gelegt. Nicht berücksichtigt wurde ggf. anfallende Kirchensteuer. Die frühestens für das Jahr 2004 vorgesehenen Ausschüttungen an die Investoren sind Entnahmen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB und daher nicht zu versteuern. Einkommensteuerpflichtig sind ausschließlich die jährlichen Ergebniszusweisungen.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit kann der Lizenznehmer die Filmrechte von der Fondsgesellschaft ankaufen (vgl. Abschnitt 12.8.5 »Reguläre Beendigung«). Nach Abzug des an HSH Nordbank zurückzuzahlenden Restdarlehensbetrages wird der sich dann ergebende Liquiditätsüberschuss an die Investoren ausbezahlt.

Der Veräußerungsgewinn wird mit dem im Abschnitt 11.3 »Berechnungsgrundlagen/Prognostizierte Rentabilität« dargestellten Steuersatz versteuert. Alternativ zu der dort dargestellten Besteuerung kann unter bestimmten Voraussetzungen im Einzelfall die Besteuerung mit dem halben Steuersatz gemäß § 34 Abs. 3 EStG vorteilhafter sein. Diese Regelung kann von jedem Steuerpflichtigen bis zu einem Veräußerungsgewinn von EUR 5.000.000,- jedoch nur einmal ab der Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Mit Veräußerung der Filmrechte werden die wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgegeben und das Unternehmen wird liquidiert. Für die steuerliche Behandlung wird deshalb eine Betriebsaufgabe unterstellt.

Entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages in § 19 ist über die Liquidation ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen.

### 13.14 Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt als Gewerbebetrieb den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes. Die anfänglichen Gewerbesteuerverluste sind bei der Fondsgesellschaft uneingeschränkt vortragsfähig und können mit den späteren Erträgen verrechnet werden. Die Bundesregierung plant, die Verrechenbarkeit des gewerbesteuerlichen Verlustvortrags auf EUR 100.000,- zuzüglich der Hälfte des EUR 100.000,- übersteigenden Betrages p. a. zu begrenzen. Eine derartige Regelung würde sich nachteilig auf die Rendite sowie auf die Liquiditätssituation der Gesellschafter auswirken. Hier wäre es erforderlich, dass die Investoren zwischen geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Gewerbesteuerbelastung abwägen.

Die Prognoserechnung sieht keine Gewerbesteuerbelastung der Fondsgesellschaft vor.

Für Veräußerungen nach dem 01.01.2002 gilt § 7 Satz 2 GewStG in der Fassung des Unternehmenssteuerfortentwicklungsgesetzes (UntStFG) vom 20.12.2001. Demzufolge sind die bisher gewerbesteuerfreien Veräußerungsgewinne bei Mitunternehmerschaften gewerbesteuerpflichtig, soweit sie nicht auf unmittelbar als Mitunternehmer beteiligte natürliche Personen entfallen.

Das vorliegende Konzept geht davon aus, dass die Gesellschafter eine direkte Beteiligung halten werden und dementsprechend der Veräußerungsgewinn nach der aktuellen Rechtslage gewerbesteuerfrei sein wird.



Bei jedem Gesellschafterwechsel entfällt der anteilige Gewerbesteuerverlustvortrag des ausscheidenden Investors. Der neu eintretende Investor hat der Fondsgesellschaft nach § 15 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages bzw. nach § 6 Ziffer 1 sowie §§ 14 und 15 des Treuhandvertrages den Gewerbesteuermehraufwand aufgrund des Gesellschafterwechsels zu erstatten.

### 13.15 Erbschaft-/Schenkungsteuer

Die Anteile an der Fondsgesellschaft können vererbt oder verschenkt werden. Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist der Steuerwert der Anteile.

Der Steuerwert der Anteile an der Fondsgesellschaft ergibt sich aus der Steuerbilanz zum Besteuerungszeitpunkt unter Einbeziehung von Sonderbetriebsvermögen des einzelnen Gesellschafters.

Konkrete Angaben zu der Wertentwicklung dieser Anteile während der Laufzeit der Beteiligung können derzeit nicht gemacht werden.

### 13.16 Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, weil sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Der Erwerb der für die Herstellung und Verwertung der Filme erforderlichen Stoffrechte von einer ausländischen Gesellschaft stellt bei der Fondsgesellschaft eine umsatzsteuerpflichtige Eingangsleistung dar, die die Fondsgesellschaft grundsätzlich zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Die Produktionsdienstleistung sowie die Einräumung der Fertigstellungsgarantie stellen nicht umsatzsteuerbare Eingangsleistungen dar, da der Ort der Leistungen im

Ausland liegt. Gleiches gilt für die Einräumung der Vertriebsrechte an den Lizenznehmer, bei der es sich um eine nicht umsatzsteuerbare Ausgangsleistung handelt, weil der Ort der Leistung im Ausland liegt.

Die Ergebnisprognose für die Kommanditisten beruht daher auf Nettowerten. Die Veräußerung von Filmrechten stellt i. S. des Umsatzsteuergesetzes eine Lieferung dar, die je nach Ort der Lieferung in Abhängigkeit vom Sitz des Erwerbers eine umsatzsteuerbefreite oder -pflichtige Lieferung sein kann.

### 13.17 Vermögensteuer

Das formal noch bestehende Vermögensteuergesetz ist seit dem 01.01.1997 nicht mehr anwendbar. Aus der Beteiligung ergeben sich deshalb keine vermögenssteuerliche Auswirkungen.

### 13.18 Verfahrensrecht

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden nach erfolgter Abgabe der Steuererklärungen einheitlich und gesondert für alle Beteiligten festgestellt. Soweit einzelne Investoren Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung haben, sind diese zwingend in das einheitliche Feststellungsverfahren einzubeziehen. Nur belegmäßig nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können berücksichtigt werden, und auch nur dann, wenn sie rechtzeitig bis zum 28.02. eines jeden Kalenderjahrs bei der Fondsgesellschaft eingehen. Ist die Sonderbetriebsausgaben-Meldung unvollständig, fehlt der belegmäßige Nachweis oder geht sie verspätet bei der Fondsgesellschaft ein, kann sie nicht in die Steuererklärung der Fondsgesellschaft aufgenommen werden. Die Sonderbetriebsausgaben bleiben dann auch bei der per-

sönlichen Einkommensteuerveranlagung des Investors unberücksichtigt.

Die verfahrensrechtliche Abwicklung der Geltendmachung von negativen Einkünften ist im BMF-Schreiben vom 13.07.1992 (IV A 5-S 0361-19/92) geregelt. Für Zwecke der Anpassung von Steuervorauszahlungen wird beim Betriebsfinanzamt ein sog. Vorprüfungsverfahren durchgeführt. Neben der Vorlage aller Verträge und Unterlagen, die zur Beurteilung der negativen Einkünfte sowie der Ausgleichsfähigkeit der Verlustanteile erforderlich sind, ist für den Beginn des Vorprüfungsverfahrens von Bedeutung, dass mindestens 75 % des aufzubringenden Kapitals rechtsverbindlich gezeichnet sind. Das Betriebsfinanzamt hat ab dem Zeitpunkt der Beantragung das Vorprüfungsverfahren innerhalb von sechs Monaten durchzuführen. Nach Abschluss der Vorprüfung teilt das Betriebsfinanzamt auf Anfrage den Wohnsitzfinanzämtern der Investoren die entsprechenden Verlustanteile mit.

Das Wohnsitzfinanzamt kann auf Antrag des Investors bereits ab Beginn des Vorprüfungsverfahrens fällig werdende Einkommensteuervorauszahlungen unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Verluste entsprechend herabsetzen. Investoren, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, können unter den gleichen Voraussetzungen eine Anpassung der Lohnsteuerzahlungen durch Eintragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte erreichen (BMF-Schreiben vom 28.06.1994). Dieser Antrag muss jeweils bis zum 30.11. eines Kalenderjahres gestellt werden.

Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass die Eintragung eines Verlustes bereits in 2003 erfolgreich durchgeführt werden kann.

### 13.19 Steuerlicher Vorbehalt

Bei der Konzeption des vorliegenden Beteiligungsangebots und den in diesem Prospekt abgedruckten steuerlichen Ergebnisrechnungen wurden die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte sowie die veröffentlichten Stellungnahmen der Finanzverwaltung berücksichtigt. Die endgültige Anerkennung der prognostizierten steuerlichen Ergebnisse bleibt jedoch dem Veranlagungsverfahren sowie der abschließenden Außenprüfung vorbehalten.

### 13.20 US-Quellensteuer

Die Fondsgesellschaft erhält Lizenzvergütungen, die nach dem Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland – USA vom 29.08.1989 von der US-Besteuerung befreit sind. Zum Nachweis der Abkommensberechtigung gegenüber den US-Finanzbehörden muss jeder Investor das Formular W-8BEN vollständig ausgefüllt (mit US-Steuer-ID-Nummer ITIN) der Fondsgesellschaft vorlegen. Ein Investor, der noch keine US-Steuer-ID-Nummer hat, muss diese mit dem Formular W-7 beantragen. Ohne Vorlage des Formulars W-8BEN ist von den auf den Gesellschafter entfallenden Erträgen in den USA ein Quellensteuerabzug von 30 % vorzunehmen. Die Quellensteuer kann erst in dem darauffolgenden Jahr durch die Abgabe einer US-Steuererklärung zurückerstattet werden. Die Fondsgesellschaft kann sich gegebenenfalls auch als »Withholding Tax Agent« qualifizieren lassen. Dann obliegt es der Fondsgesellschaft, den Nachweis für die Abkommensberechtigung zu führen. Es wird zu entscheiden sein, ob diese von den USA neu gewährte Möglichkeit genutzt werden soll.

### 13.21 Steuerliche Änderungen

Derzeit sind sowohl die Umgestaltung der Gewerbesteuer als auch die Einkommensteuerreform Gegenstand intensiver politischer Diskussionen. Es ist zu erwarten, dass eine Einführung neuer Konzepte Auswirkungen auf die Beteiligung haben wird. Derzeit lassen sich diese nicht näher quantifizieren. Sobald die Vorschläge als Gesetz umgesetzt werden, werden die Gesellschafter entsprechend unterrichtet werden.

### 13.22 Steuerliches Gutachten

Das in Auftrag gegebene steuerliche Gutachten wird Interessenten nach Eingang eines entsprechenden Auskunftsvertrages zur Verfügung gestellt.



## 14. Chancen und Risiken

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung. Als Mitunternehmer übernehmen die Investoren rechtliche und wirtschaftliche Risiken, die mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft und damit auch mit der möglichen Herstellung und Verwertung der ausgewählten Filmprojekte verbunden sind. Die Entwicklung des Wertes dieser Beteiligung ist einerseits von den unternehmerischen Entscheidungen der Investorengemeinschaft selbst und andererseits von zukünftigen, nicht vorhersagbaren Entwicklungen abhängig. Durch entsprechende Vertragsgestaltung (beispielsweise Übereinstimmung zwischen Lizenz- und Finanzierungsvertrag, branchenübliche Versicherung) ist dafür gesorgt, dass bei vertragsgemäßer Erfüllung und regulärem Geschäftsverlauf des Projektes keine nennenswerten Risiken entstehen können.

### 14.1 Filmproduktion

Um typischerweise während des Herstellungsprozesses bestehende Risiken abzusichern, wird Avery Pix ein Versicherungspaket abschließen, das die branchenüblichen Versicherungen umfasst. Die Fondsgesellschaft wird als zusätzliche Versicherte in den Versicherungsverträgen aufgenommen. Über eine »Cast Insurance« wird das Risiko versichert, dass die Dreharbeiten nicht oder nicht rechtzeitig aufgrund von Krankheit, Verletzung oder Tod eines Schauspielers beendet werden können. Die »Props, Sets & Wardrobe Insurance« versichert Requisiten, Kostüme und die Bühnenausstattung gegen jede Art von Zerstörung oder Verlust während der Produktion. Die daraus entstehenden Folgekosten (z. B. Anmieten von Ersatzkostümen, Bezahlung von Schauspielern und Produktionsteam, obwohl nicht gedreht werden kann, etc.) werden von der »Extra Expense Insurance« abgedeckt. Das Risiko des Verlustes oder

der Zerstörung von sonstiger Ausstattung wie Kameras, Kamerazubehör, Ton- und Lichtgeräten etc. wird über die »Miscellaneous Equipment Insurance« abgesichert. Die »Third Party Property Damage Insurance« versichert Schäden an Gegenständen Dritter, die sich zum Zeitpunkt der Beschädigung im Besitz des Versicherten befinden, wohingegen die »Third Party Liability Insurance« die Schäden an Gegenständen Dritter abdeckt, die sich zum Zeitpunkt der Beschädigung nicht im Besitz des Versicherten befinden. Im Rahmen einer »Faulty Stock, Faulty Processing and Faulty Equipment Insurance« werden Risiken abgedeckt, die aufgrund fehlerhaften Filmmaterials (bevor damit gedreht wurde), fehlerhafter Filmaufbereitung oder fehlerhaften sonstigen Filmgeräten entstehen. Sobald mit Filmmaterial gedreht worden ist, wird das Filmmaterial über eine »Negative Insurance« gegen Verlust versichert.

Eine so genannte »Errors & Omissions«-Versicherung wird abgeschlossen, um eventuelle Ansprüche Dritter aus juristischen Versäumnissen bei der Rechtesicherung abzudecken. Erfasst werden beispielsweise Ansprüche aus Urheberrechtsverletzungen, Persönlichkeitsrechtsverletzungen und aus der unerlaubten Verwendung von Titeln und Ideen. Die Errors & Omissions-Versicherung deckt auch Risiken aus der Verwertung des jeweiligen Films ab.

Um Budgetüberschreitungs- und Fertigstellungsrisiken zu begegnen, hat die Fondsgesellschaft eine Fertigstellungsgarantie (»Completion Bond«) abgeschlossen. Der Fertigstellungsgarant übernimmt die über die einkalkulierten Reserven hinausgehenden Kostenüberschreitungen sowie sämtliche sonstigen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der fristgerechten Fertigstellung und Lieferung des Films.

Dies gilt auch für Beträge, die die Haftsummen der vorgenannten Versicherungen übersteigen, sofern diese zu einer Kostenüberschreitung führen.

Sollte der Fertigstellungsgarant in Anspruch genommen werden, so erhält er den geleisteten Betrag aus den Filmerlösen erstattet. Dies hat keinen Einfluss auf die Höhe der fest vereinbarten Lizenzzahlungen.

Ausgenommen von der Fertigstellungsgarantie sind Kostenüberschreitungen aufgrund eines Nuklearkrieges.

Sollte einer der Filme nicht fertig gestellt werden können, so wird zunächst die Realisierung eines Ersatzfilms angestrebt. Dieser Ersatzfilm muss dem ursprünglichen Projekt, beispielsweise in Bezug auf Budget und Erlöserwartungen, vergleichbar sein. Eventuelle Mehrkosten erhält der Fertigstellungsgarant gemäß einer vereinbarten Erlösbeteiligung erstattet. Kommt es zu einer verzögerten Fertigstellung des Ersatzfilms, so kann daraus ein verspäteter Erlösfloss resultieren.

Sollte auch die Herstellung eines Ersatzfilms nicht möglich sein, so erhält die Fondsgesellschaft einen Betrag von 100 % des Budgets des ursprünglichen Films erstattet. In Höhe der ursprünglich veranschlagten Filmherstellungskosten würden steuerlich abzugsfähige Ausgaben aus der Filmherstellung sowie die späteren Erlöse aus der Verwertung dieses Films entfallen.

## 14.2 Filmverwertung

In den Lizenzverträgen ist geregelt, dass sich der Lizenznehmer in vollem Umfang für die Verwertung des Films verantwortlich zeichnet. Werden durch seine Tätigkeit oder die Handlungen eventueller Sublizenznehmer Rechte Dritter verletzt, hat der Lizenznehmer dieses Risiko zu tragen und entsprechende branchenübliche Versicherungen abzuschließen. Dieses geschieht in der Regel durch den Abschluss der »Errors & Omissions«-Versicherung (siehe oben Abschnitt 14.1 »Filmproduktion«).

Um das Verwertungsrisiko zu vermeiden, wurden die Lizenzzahlungen mit dem Lizenznehmer vertraglich fest vereinbart. Mögliche, über die fest vereinbarten Zahlungen hinausgehende Einnahmen, hängen vom Verwertungserfolg des realisierten Filmprojekts in den diversen Verwertungsstufen und damit von der Akzeptanz des Films beim Publikum ab.

## 14.3 Lizenznehmer

Grundsätzlich trägt die Fondsgesellschaft während der Laufzeit des Lizenzvertrags das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Lizenznehmers. Durch die Schuldübernahme der HSH Nordbank besteht aber ein überschaubares Bonitätsrisiko.

## 14.4 Währung

Ein Währungsrisiko besteht nicht, da alle Zahlungen aus den abgeschlossenen Verträgen entweder durch Kurssicherungs-geschäfte abgesichert sind oder auf der Basis eines fest vereinbarten USD-Wechselkurses in Euro erfolgen. Nur Erlösbeteiligungen, die über die fest vereinbarten Mindestzahlungen hinausgehen, werden in US-Dollar an den Lizenzgeber bezahlt. Insofern unterliegen diese Zahlungen einem Währungsrisiko.

## 14.5 Anteilsfinanzierung

Die Ergebnisprognose wurde auf der Grundlage der obligatorischen, von HSH Nordbank angebotenen Anteilsfinanzierung (fremdfinanzierte Einlage) erstellt.

Der Investor geht mit der Darlehensaufnahme ein Schuldverhältnis ein, für das er persönlich dem Darlehensgeber unbeschränkt haftet, insbesondere für dessen Rückführung. Die Rückführung erfolgt aus einem Teil der fest vereinbarten Schlusszahlung. Diese ist durch die Schuldübernahme von HSH Nordbank abgesichert.

Für die Anteilsfinanzierung ist ein fester Zinssatz über die gesamte Laufzeit vereinbart; dadurch besteht kein Zinsänderungsrisiko.

## 14.6 Schuldübernahme

Für die unter der Schuldübernahme von HSH Nordbank geschuldeten Beträge trägt grundsätzlich die Fondsgesellschaft das Bonitätsrisiko der Bank.

Für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der HSH Nordbank trägt der Investor damit das Risiko der nicht vollständigen Rückführung seiner eigenfinanzierten Einlage und gegebenenfalls das Risiko der persönlichen Inanspruchnahme aus der Anteilsfinanzierung. HSH Nordbank hat das Recht, eventuell im Zusammenhang mit der Schuldübernahme oder den Finanzierungsverträgen neu anfallende Steuern, Kosten oder Zinsausfall-schäden in Abzug zu bringen.

### 14.7 Vorzeitige Beendigung des Lizenzvertrages

Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Lizenzvertrages hat der Lizenzgeber Anspruch auf Zahlung aller ausstehenden fixen Lizenzgebühren einschließlich der fest vereinbarten Schlusszahlung. Für den Fall, dass es zu einem vorzeitigen Übergang der Rechte auf den Lizenznehmer kommt (vgl. hierzu Abschnitt 12.8.6 »Vorzeitige Beendigung/Übertragung der Rechte«) hat der Lizenzgeber weiterhin Anspruch auf sämtliche ausstehenden fest vereinbarten Lizenzgebühren inklusive der entsprechenden Schlusszahlung.

Verlangt der Lizenzgeber in diesen Fällen die Auszahlung der fest vereinbarten Beträge unter dem Lizenzvertrag, kann dies unter Umständen zu erhöhten Kosten, insbesondere Vorfälligkeitsentschädigungen, führen.

Die Rückführung der persönlichen Anteilfinanzierung ist jedoch in jedem Fall sichergestellt.

### 14.8 Haftung der Kommanditisten

Sofern der Investor als Direktkommanditist im Handelsregister eingetragen ist, die Hafteinlage (5 % der Kommanditeinlage) aber von ihm noch nicht geleistet wurde, haftet er bis zur Höhe seiner Hafteinlage Dritten gegenüber unmittelbar. Gemäß § 176 HGB haftet der Kommanditist den Gläubigern für zwischen dem Eintritt und der Eintragung ins Handelsregister begründete Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen. Nach geleisteter Einzahlung der Hafteinlage ist die unmittelbare Haftung des Kommanditisten ausgeschlossen. Die Investoren erbringen ihre Kommanditeinlage und damit auch die Hafteinlage bereits bei Beitritt vollständig durch die eigen- und fremdfinanzierte Einlage. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Entnimmt oder erhält der Investor Ausschüttungen, die sein Kapitalkonto unter den Betrag seiner Hafteinlage sinken lassen, lebt seine unmittelbare Haftung in gleichem Maße bis zur Höhe seiner Hafteinlage wieder auf. Bei Eintritt der hier aufgeführten beispielhaften Ergebnisrechnung ist dies aufgrund des Aufwands aus der Filmproduktion ab dem Jahr 2003 der Fall. Die Investoren, die sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, haften nicht unmittelbar für Schulden der Fondsgesellschaft, sondern der Treuhandkommanditist. Im Treuhandvertrag ist aber geregelt, dass der Treugeber den Treuhandkommanditisten von einer Haftung aus der treuhänderischen Beteiligung freistellt.

### 14.9 Steuern und sonstige Kosten

Die dargestellten steuerlichen Grundlagen entsprechen den aktuellen Gesetzen, der Rechtsprechung sowie der derzeitigen Verwaltungspraxis. Dies schließt jedoch nicht aus, dass sich diese steuerlichen Grundlagen, insbesondere die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Sachverhalten, in der Zukunft ändern werden. Soweit dies zu negativen Auswirkungen bei der Fondsgesellschaft und somit bei den Investoren führt, muss im Einzelfall entschieden werden, ob und inwieweit die Finanzgerichte mit diesen Fragen beschäftigt werden sollen.

Sollte die Herstellereigenschaft der Fondsgesellschaft nicht anerkannt werden, hätte diese hinsichtlich der Produktionskosten Anschaffungskosten, die über eine Laufzeit von 50 Jahren abgeschrieben werden müssten. Dies bedeutet, dass die Produktionskosten nicht zu den anfänglichen steuerlichen Verlusten führen würden. Gleiches gilt für die Nebenkosten, die ebenfalls nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden könnten. Gleiches gilt, wenn die Herstellereigenschaft der Inves-

toren nicht anerkannt werden würde. Sollte das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht nicht anerkannt werden, könnten die anfänglichen Verluste von den Investoren nicht geltend gemacht werden. Die anschließenden Gewinne aus der Verwertung der Filme könnten trotzdem steuerpflichtig sein, wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur für die Zeit nach der Herstellungsphase anerkannt wird. Sollten die Finanzbehörde die Auffassung vertreten, dass das vorliegende Beteiligungsangebot den einschränkenden Wirkungen des § 2 b EStG unterliegt, könnten die Investoren die anfänglichen steuerlichen Verluste aus der Herstellung der Filme nicht geltend machen.

Sollten die von der Bundesregierung geplante Begrenzung der Verrechenbarkeit des gewerbesteuerlichen Verlustvortrages (vgl. Abschnitt 13.14 »Gewerbesteuer«) oder andere gewerbesteuerliche Verschärfungen umgesetzt werden, so würde sich dieses nachteilig auf die Rendite sowie auf die Liquiditätssituation der Gesellschaft auswirken. Hier wäre es erforderlich, dass die Gesellschafter zwischen geeigneten Maßnahmen zur Minimierung der Gewerbesteuerbelastung abwägen. Die Prognoserechnung sieht keine Gewerbesteuerbelastung der Fondsgesellschaft vor. Die Wohnsitzfinanzämter der Investoren haben die prognostizierten Ergebnisse bei der Festsetzung der Einkommensteuervorauszahlungen und vorläufig bei der Veranlagung zu berücksichtigen, wenn von der Fondsgesellschaft das so genannte Vorprüfungsverfahren beantragt wurde. Im Bereich der Wohnsitzfinanzämter kann es zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Verwaltungsanweisungen kommen, die von den Prospektherausgebern nicht zu vertreten sind. In diesem Fall kann es zu zeitlichen Verzögerungen der Steuererstattung kommen. Aufgrund solcher Verzögerungen würde sich die prognostizierte Rendite verringern.

Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse erfolgt jedoch erst durch die jeweilige Veranlagung bzw. die Außenprüfung der Fondsgesellschaft. Die kalkulierten Ergebnisse können deshalb nicht garantiert werden.

Sonstige Steuern, insbesondere eventuell anfallende US-amerikanische Abzugssteuern wie z. B. Quellensteuer, sind von der Partei zu tragen, die diese verursacht und sind daher unter Umständen von der Fondsgesellschaft bzw. deren Gesellschaftern zu tragen.

#### 14.10 Gesellschaftsrechtliche Risiken

In Gesellschafterversammlungen können Beschlüsse gefasst werden, die sich aufgrund des Mehrheitsprinzips ergeben und anschließend für alle Investoren verbindlich sind. Dieses kann, insbesondere bei einer Nichtwahrnehmung der vertraglich gewährten Stimmrechte, zur Einschränkung von Investoreninteressen führen. Auch können Großinvestoren oder gegebenenfalls Platzierungsgaranten die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung maßgeblich nach ihren Interessen beeinflussen, und es besteht das Risiko, dass für bestimmte Beschlüsse die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht erreicht wird.

Voraussetzung für die Durchführung dieses Beteiligungsangebots ist ein entsprechender Beschluss auf der Gesellschafterversammlung am 18.12.2003. Wie dieser aussehen wird, kann nicht vorhergesagt werden.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die Gesellschafterversammlung kommerziell falsche Projekte zur Realisierung und Vermarktung auswählt.

Sollte sich die Gesellschafterversammlung entscheiden, statt Filme zu finanzieren oder einen nicht rückzahlbaren Vertriebskostenzuschuss zu tätigen, die Rückzahlung des Eigenkapitals zu beschließen, erfolgt die Rückzahlung des Eigenkapitals nach Abzug der im Prospekt ausgewiesenen und anfallenden Projektentwicklungskosten (vgl. Abschnitt 10 »Investitions- und Finanzierungsplan«) sowie der Optionsgebühr (vgl. Abschnitt 12.3 »Optionsvertrag«).

#### 14.11 Andere Rechtskreise

Einige Verträge sind nach kalifornischem bzw. US-amerikanischem Recht oder nach anderem ausländischen Recht abgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den Optionsvertrag, die Produktionsdienstleistungsverträge, den Stoffrechteerwerb, die Fertigstellungsgarantieverträge und die Lizenzverträge. Die in dieser Jurisdiktion geltenden gesetzlichen Regelungen finden im Falle einer etwaigen Auseinandersetzung vor Gericht Anwendung. Die Durchsetzung der Ansprüche kann aufgrund der Unterschiede zum deutschen Rechtssystem schwieriger und kostenintensiver sein.

#### 14.12 Veräußerbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligung ist generell eine langfristige Anlage. Entsprechend den gesellschaftsrechtlichen Regelungen ist zwar ein vorzeitiger Verkauf der Beteiligung grundsätzlich möglich, die Fondsgesellschaft und die Initiatoren übernehmen aber keine Gewähr für die Veräußerbarkeit der Beteiligung. Da kein geregelter Markt zum Handel von derartigen Beteiligungen existiert, kann ein vorzeitiger Verkauf deshalb schwierig bzw. unter Umständen unmöglich sein. Im Übrigen wird auf die dafür wichtigen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Des Weiteren kann die Veräußerungsmöglichkeit der Beteiligung aufgrund der eventuell im Fall der Anteilsübertragung anfallenden Gewerbesteuer eingeschränkt sein. Eventuell durch einen Gesellschafterwechsel ausgelöste Gewerbesteuerbelastungen sind der Fondsgesellschaft vom Verursacher zu erstatten.

## 15. Prospektherausgabe

	1. Initiator
Firma	DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH
Gründung	17.12.1991
Handelsregister	Amtsgericht Stuttgart, HRB 15126 (eingetragen seit dem 13.03.1992)
Sitz der Gesellschaft	Stuttgart
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand der Gesellschaft	Strukturierung, Konzeption, Vermarktung und Verwaltung von Kapitalanlagen, Investitions- und Finanzierungsmodellen, insbesondere von Mobilien- und Immobilienfonds, sowie die Verwaltung und Verwertung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von beweglichen Sachen und Rechten aller Art.
Stammkapital	EUR 5.000.000,-
Gesellschafter	100 % DaimlerChrysler Vermögens- und Beteiligungsgesellschaft mbH Diese Gesellschaft ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der DaimlerChrysler AG.
Geschäftsführer	Norbert Johanning, Celle Hans-Jürgen Zimmermann, Stuttgart Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gemeinsam.
Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen	DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH ist zu 50 % beteiligt – an der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft. Der Geschäftsführer der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, Hans-Jürgen Zimmermann, ist zugleich Geschäftsführer der DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH und der Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH. Der Geschäftsführer der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, Holger Elsner, ist zugleich Prokurist der DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH. Weitere als die angegebenen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen bestehen nicht.

## 2. Co-Initiator

Firma	HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 70856
Sitz der Gesellschaft	Pullach
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand der Gesellschaft	Die Vermittlung, Entwicklung und Durchführung von Leasinggeschäften, sowie der Kauf, der Verkauf und die Vermietung von beweglichen und unbeweglichen Wirtschafts- und Investitionsgütern, insbesondere in der Form des Leasing sowie die Durchführung aller damit mittelbar und unmittelbar zusammenhängenden Geschäfte, wie z. B. Projektentwicklung und Baubetreuung von Immobilien.
Kommanditkapital	EUR 18.000.000,-
Komplementärin	HANNOVER LEASING Verwaltungsgesellschaft mbH, München
Stammkapital	EUR 26.000,-
Kommanditisten	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt 50,0 % IVG Management GmbH, Bonn 25,0 % Dipl.-Kaufmann Klaus-Werner Sebbel, München 14,0 % Dr. Dierk Ernst, Icking 5,0 % Dipl.-Volkswirt Klaus Laminet, München 2,5 % Stefan L. Volk, München 2,5 % Dipl.-Volkswirt Friedrich Wilhelm Patt, Hofheim 1,0 %
Geschäftsführer	Dr. Dierk Ernst, Icking Friedrich Wilhelm Patt, Hofheim Klaus-Werner Sebbel, München Stefan L. Volk, München Es vertreten jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam.
Beiratsmitglieder	Heinz Riener, Vorstandsmitglied der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt, Vorsitzender Dr. Dirk Matthey, Mitglied des Vorstands der IVG Immobilien AG, Bonn, stellvertretender Vorsitzender Dr. Eckart John von Freyend, Vorstandsvorsitzender der IVG Immobilien AG, Bonn Peter Kobiela, Vorstandsmitglied der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt Klaus Laminet, Geschäftsführender Gesellschafter der INVESTA Projektentwicklungs- und Verwaltungs GmbH, München Dr. Günther Merl, Vorstandsvorsitzender der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main/Erfurt
Geschäftsumfang	Die Unternehmensgruppe Hannover Leasing verwaltete zum 31.12.2002 Leasing- und Mietverträge mit einem Anschaffungswert von circa EUR 10 Mrd. Seit Bestehen des Unternehmens investierten private und institutionelle Anleger in Fonds der Unternehmensgruppe mit einem Investitionsvolumen von EUR 9,2 Mrd. Es wurden 65 Projekte als Immobilien-Leasing- bzw. Immobilien-Fonds mit Gesamtinvestitionskosten von EUR 4,6 Mrd. und 71 Mobilien-Fonds (inklusive Betreibermodelle) mit einem Investitionsvolumen von EUR 3,6 Mrd. realisiert. Darüber hinaus initiierte Hannover Leasing zehn Medienfonds mit einem Investitionsvolumen von EUR 993 Mio. Eine testierte Leistungsbilanz kann angefordert werden.
Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen	Die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG ist zu 50 % beteiligt – an der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, und zu 100 % beteiligt – an der Delta Vermietungsgesellschaft mbH, dem Platzierungsgaranten. Der Geschäftsführer der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, Dr. Dierk Ernst, ist zugleich Geschäftsführer der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG. Der Geschäftsführer der MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH, Andreas Ahlmann, ist zugleich Prokurist der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG. Weitere als die angegebenen kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen bestehen nicht.

### 3. Prospektverantwortung

Die Prospektherausgeber, die DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH und die HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG, zeichnen sich für dieses Angebot und alle darin enthaltenen Angaben verantwortlich. Für den Inhalt dieses Prospektes sind die bis zum Redaktionsschluss bekannten oder den Prospektherausgebern erkennbaren Sachverhalte maßgebend. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Sie entsprechen dem Planungsstand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses. Eine Haftung für das Erreichen der prognostizierten steuerlichen Ergebnisse und ihrer wirtschaftlichen Folgen beim Gesellschafter kann jedoch nicht übernommen werden. Alle mit der Konzeption, Prüfung und Durchführung des Angebotes beauftragten Personen und Gesellschaften haben ihre Aufgabe mit berufsüblicher Sorgfalt oder der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrgenommen. Gegenüber den Gesellschaftern haften sie jedoch nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten. Sie haften insbesondere dann, wenn die hier niedergelegten Voraussetzungen sich durch Umstände, die die beauftragten Personen hätten beeinflussen können, geändert haben sollten. Die Haftung beschränkt sich jedoch nur auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens.

Die im Prospekt gemachten Angaben sollen nach Ansicht der Prospektherausgeber den Gesellschaftern eine wahre und vollständige Information über die Kapitalanlage ermöglichen. Der vorliegende Prospekt berücksichtigt die Prospektinhalte nach dem IDW-Standard: Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Prospekten über öffentlich angebotene Kapitalanlagen (IDW S. 4), der am 01.09.2000 vom IDW verabschiedet wurde.

Die Prospektherausgeber weisen darauf hin, dass nach diesem IDW-Standard auf einen für ein Beteiligungsangebot erstellten Prospektprüfungsbericht im Beteiligungsangebot selbst nicht Bezug genommen werden darf.

Das in Auftrag gegebene Steuergutachten wird Interessenten nach Eingang eines entsprechenden Auskunftsvertrages zur Verfügung gestellt.

Die Herausgeber haben bei der Prospekterstellung im Interesse der zukünftigen Gesellschafter die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen an die Prospekte von Kapitalanlagen beachtet. Sie versichern, insbesondere im Hinblick auf § 264 a StGB nach bestem Wissen und Gewissen über erhebliche Umstände, die für die Entscheidung über eine Beteiligung an dieser Gesellschaft von Bedeutung sind, keine unrichtigen Angaben gemacht und keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen zu haben.

Soweit die Prospektherausgeber Aussagen in diesem Prospekt nicht selbst erstellt oder geprüft haben oder hierzu nicht in der Lage waren, haben sie sich ausgewiesener Berufsträger der entsprechenden Berufsgruppen bedient.

HSH Nordbank hat für die Investoren im Rahmen des Beteiligungsangebots zur Finanzierung der fremdfinanzierten Einlage eine persönliche Anteilsfinanzierung verbindlich angeboten. Außerdem hat sich HSH Nordbank aufgrund einer Schuldübernahme verpflichtet, die fristgerechte Erfüllung bestimmter Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers zu übernehmen. Über diese vertraglichen Verpflichtungen hinaus bestehen keine weiteren Verantwortlichkeiten seitens HSH Nordbank. Das Kreditinstitut hat nicht an der Konzeption dieses Beteiligungsangebots mitgewirkt. Es besteht daher weder gegenüber HSH Nordbank noch gegenüber allen Gesellschaften, die zur selben Gruppe (sowie deren Niederlassungen und Tochtergesellschaften) gehören, Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Angaben des Prospekts ergeben könnten.

In dem vorliegenden Beteiligungsangebot werden die Herstellung und der Vertrieb von Film- und Fernsehproduktionen beschrieben. Die Beteiligung an der MERADIN Productions GmbH & Co. KG wird ausschließlich von der DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH sowie der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG und nicht von New Line Cinema und/oder ihren Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstigen mit ihr verbundenen Unternehmen angeboten. Jedwede Pflichten von New Line Cinema oder ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstigen mit ihr verbundenen Unternehmen gegenüber der Fondsgesellschaft bestehen ausschließlich gegenüber dieser und beschränken sich ausschließlich auf die Verpflichtungen, die ausdrücklich in den Produktions- und Vertriebsverträgen eingegangen worden sind. Weder New Line Cinema noch ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstige mit ihr verbundene Unternehmen übernehmen eine andere Verantwortung im Hinblick auf dieses Beteiligungsangebot.

Weder New Line Cinema noch ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften noch sonstige mit ihr verbundene Unternehmen hatten Zugang zum Prospekt des Beteiligungsangebotes oder haben dieses Beteiligungsangebot überprüft.

Weder New Line Cinema noch ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstige mit ihr verbundene Unternehmen waren an der Erstellung des Beteiligungsangebotes beteiligt.

Aus diesem Grund haften weder New Line Cinema noch ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften noch sonstige mit ihr verbundene Unternehmen für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Beteiligungsangebotes oder für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Angaben und Aussagen bezüglich anderer Gesellschaften oder Unternehmen, ihrer Geschäftstätigkeit, bezüglich der Liquiditäts- oder Renditeprognosen oder des Filmgeschäfts im Allgemeinen.

Hinsichtlich der hier angebotenen Beteiligung an der Fondsgesellschaft geben weder New Line Cinema noch ihre Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstige mit ihr verbundene Unternehmen eine Empfehlung für oder gegen eine mögliche, im Prospekt dargestellte, Beteiligung ab.

Datum der Herausgabe: November 2003

DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH

HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG





## Gesellschaftsvertrag der MERADIN Productions GmbH & Co. KG

### § 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

**MERADIN Productions GmbH & Co. KG**

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Pullach.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwertung/Lizenzierung von internationalen Filmprojekten sowie der Erwerb, das Halten und die Veräußerung von direkten und indirekten Beteiligungen an Gesellschaften, die mit der Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Verwertung/Lizenzierung von internationalen Filmprojekten befasst sind.

2. Die Gesellschaft ist zur Durchführung von sämtlichen mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäften berechtigt. Ausgenommen sind Tätigkeiten oder Geschäfte, die in § 34 c GewO aufgeführt sind.

### § 3 Gesellschafter, Beitritt

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die MERIDIEN Verwaltungsgesellschaft mbH (künftig: MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH) mit Sitz in Pullach.

Die persönlich haftende Gesellschafterin (nachstehend die geschäftsführende Gesellschafterin) leistet keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.

2. Kommanditistin und Treuhandkommanditistin ist die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH mit einer anfänglichen Kommanditeinlage von EUR 500,- (Treuhanderin). Mit der ersten Erhöhung des Gesellschaftskapitals aufgrund des Abschlusses eines Treuhandvertrages gemäß den nachfolgenden Bestimmungen scheidet die Treuhanderin mit ihrer anfänglichen Kommanditeinlage aus der Gesellschaft aus. Sie erhält keine über die Rückzahlung ihrer eingezahlten Einlage hinausgehende Abfindungszahlung. Am Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres nimmt sie insofern nicht teil.

3. Die geschäftsführende Gesellschafterin und die Treuhanderin sind berechtigt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, zur Durchführung des Gesellschaftszweckes das Gesellschaftskapital durch Aufnahme weiterer Kommandi-

tisten und/oder durch Erhöhung der Kommanditeinlage der Treuhanderin unter Abschluss entsprechender Beitrittsverträge auf insgesamt bis zu EUR 100.000.000,- zu erhöhen. Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme entspricht 5 % der auf den einzelnen Kommanditisten entfallenden Kommanditeinlage.

4. Die Beteiligung von Gesellschaftern kann auch dadurch erfolgen, dass sich Gesellschafter als Treuhandkommanditisten (nachstehend Treugeber genannt) in der Weise beteiligen, dass die Treuhanderin im eigenen Namen, jedoch für Rechnung und im Treuhandauftrag des Treugebers Kommanditeilbeteiligungen im Außenverhältnis, also im Verhältnis der Gesellschaft zu Dritten, als einheitliche Kommanditeilbeteiligung übernimmt und hält. Als Kommanditist der treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen wird allein die Treuhanderin im Handelsregister eingetragen.

Die Treuhanderin ist berechtigt, ihren Kommanditeil für eine Mehrzahl von Treugebern treuhänderisch zu halten und die aus dem von ihr gehaltenen Kommanditeil resultierenden Gesellschafterrechte, soweit gesetzlich zulässig, gespalten wahrzunehmen.

Im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft werden die Treugeber entsprechend ihrer Anteile an der von der Treuhanderin gehaltenen Kommanditeilbeteiligung unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Die Treugeber sind daher insoweit Gesellschafter i. S. dieses Gesellschaftsvertrages und als solche berechtigt, sämtliche Gesellschafterrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und an Beschlussfassungen sowie die Informations- und Kontrollrechte selbst auszuüben, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist.

5. Der Beitritt der neu eintretenden Gesellschafter erfolgt auf der Grundlage eines gesonderten Beitrittsvertrages.

Die geschäftsführende Gesellschafterin und die Treuhanderin sind jeder einzeln, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt und bevollmächtigt, Beitrittsverträge mit den Neugesellschaftern abzuschließen und den Beitritt weiterer Kommanditisten bzw. die Erhöhung der Kommanditeilbeteiligung der Treuhanderin und deren Eintragung in das Handelsregister zu bewirken. Mit der Annahme eines Beitrittsangebotes eines Neugesellschafter durch die geschäftsführende Gesellschafterin oder die Treuhanderin ist das Gesellschaftsverhältnis begründet. Des Zugangs der Annahmeerklärung bedarf es zu deren Wirksamkeit nicht.

Die Neugesellschafter sind daher mit Annahme ihres Beitrittsangebotes Gesellschafter im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages und als solche berechtigt, sämt-

liche Gesellschafterrechte, insbesondere das Recht zur Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und Beschlussfassungen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen ist, auszuüben.

Alle Beitritte von Gesellschaftern, die im Laufe des Dezember 2003 erfolgen, gelten als mit Wirkung zum 1. Dezember 2003 erfolgt.

6. Als Kommanditisten und Treugeber können der Gesellschaft nur solche Personen beitreten, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland haben und weder Staatsbürger der USA oder Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeiterlaubnis für die USA (Green Card) sind, noch einen Wohnsitz in den USA oder einem ihrer Hoheitsgebiete haben, die weder eine Körperschaft oder sonstige Einrichtung, organisiert unter dem Recht der USA, oder eine sonstige Vermögensmasse sind, deren Einkommen dem US-Steuerrecht unterliegt.

7. Gesellschafter oder Treugeber kann nur werden, wer sich gegenüber der Gesellschaft durch Übersendung einer Abschrift des Personalausweises bzw. des Reisepasses identifiziert hat.

8. Die gemeinschaftliche Übernahme eines Gesellschaftsanteiles durch Ehegatten oder durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist ausgeschlossen.

9. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt, unter Abschluss eines entsprechenden Beitrittsvertrages den Platzierungsgaranten oder einen von ihm benannten Dritten als Kommanditisten aufzunehmen.

10. Alle, auch die im Wege des Anteilerwerbes sowie der Rechtsnachfolge neu eintretenden Gesellschafter, bevollmächtigen mit ihrem Beitritt die geschäftsführende Gesellschafterin gemäß dem als Anlage beiliegenden Formblatt, alle Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen, wobei Änderungen des Formblattes aufgrund besonderer Anforderungen des Registergerichtes oder Rechtsänderungen vorbehalten bleiben. Die entsprechende Vollmacht ist der geschäftsführenden Gesellschafterin in notariell beglaubigter Form zu übergeben. Die Kosten der Beglaubigung trägt der jeweilige Gesellschafter. Soweit ein Gesellschafter trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Vollmacht nicht in der erforderlichen Form vorlegt, kann der betroffene Gesellschafter nach Wahl der geschäftsführenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder auf formgerechte Erteilung der Vollmacht verklagt werden.

#### § 4 Erbringung der Kommanditeinlagen, Gesellschafterkonten

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die gemäß des Beitrittsvertrages geschuldete Einlage zu dem in dem Beitrittsvertrag bestimmten Zeitpunkt zu leisten.

2. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Gesellschafter, die die eigenfinanzierte Einlage nicht rechtzeitig und vollständig leisten, durch einseitige Erklärung im Namen der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter rückwirkend aus der Gesellschaft auszuschließen oder zu verlangen, dass der Gesellschafter seinen Anteil auf die geschäftsführende Gesellschafterin oder einen von ihr benannten Dritten überträgt. Der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschließungserklärung an die der Gesellschaft zuletzt genannte Adresse des jeweiligen Gesellschafters wirksam.

In diesem Fall stehen dem ausscheidenden Gesellschafter neben der Erstattung bereits geleisteter Zahlungen, abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstandenen Kosten sowie etwaiger Verzugszinsen, keine weiteren Ansprüche gegen die Gesellschaft zu. Insbesondere nimmt der Gesellschafter nicht am Ergebnis der Gesellschaft teil. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an einen von ihr zu benennenden Dritten zu übertragen. Der ausscheidende Gesellschafter ist der Gesellschaft zur Zahlung der durch die Ausschließung entstandenen Kosten sowie eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von 25 % der Einlage verpflichtet. Dem Gesellschafter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Sofern die eigenfinanzierte Einlage nicht vollständig geleistet wurde, ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, den Kapitalanteil des in Verzug geratenen Gesellschafters auf den Betrag der geleisteten Zahlung herabzusetzen.

Unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses oder der Herabsetzung des Kapitalanteiles hat ein säumiger Gesellschafter der Gesellschaft auf die verspätete Einzahlung seiner Einlage Verzugszinsen ab Fälligkeit in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB von 5 % p. a. über dem Basiszinssatz zu zahlen.

3. Für jeden Gesellschafter werden drei Kapitalkonten geführt, die nicht verzinst werden.

Das Kapitalkonto I wird als Festkonto für die Kommanditeinlage der Gesellschafter geführt. Es ist allein maßgebend für alle Gesellschafterrechte, insbesondere für das Stimmrecht, das Gewinnbeteiligungsrecht sowie für den Anspruch auf das Auseinandersetzungs Guthaben.

Eine Änderung des Kapitalkontos I kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen.

Als Kapitalkonto II wird für jeden Gesellschafter ein Verrechnungskonto geführt, auf welchem sämtliche nicht das Kapitalkonto I betreffende finanziellen Vorgänge zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern gebucht werden.

Erfolgt in Verlustjahren eine Belastung mit Verlustanteilen, so führt das nicht zur Herabsetzung der übrigen Kapitalkonten. Vielmehr sind die Verluste auf einem besonderen Verlustvortragskonto zu buchen.

Über die Verpflichtung zur Leistung des in der Beitrittserklärung vereinbarten Kapitalanteils hinaus übernehmen die Kommanditisten keine weitere Nachschuss- oder sonstige Zahlungsverpflichtung; dies gilt auch für den Fall der Liquidation.

#### § 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 6 Geschäftsführung, Vertretung

1. Zur alleinigen Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt und verpflichtet. Die übrigen Gesellschafter sind für die gesamte Dauer der Gesellschaft von der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nicht anderes bestimmt ist. Bei der Geschäftsführung ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird von dem Wettbewerbsverbot nach § 161 Abs. 2, § 112 HGB sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der geschäftsführenden Gesellschafterin auch auf deren Geschäftsführer.

Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die zum gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft gehören, insbesondere die Durchführung und Abwicklung der Filmproduktionen, das Halten, die Veräußerung und die Verwaltung von Beteiligungen an Filmproduktionstochterunternehmen, die Durchführung der Ausschüttungen an die Kommanditisten und die Wiederanlage von Guthabensbeträgen des Gesellschaftsvermögens (§ 6 Abs. 4).

2. Die geschäftsführende Gesellschafterin kann durch einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag im Namen und für Rechnung der Gesellschaft einem Dritten Tätigkeiten der Geschäftsführung übertragen

und ihm die erforderliche Vollmacht erteilen; die Leitung der Gesellschaft als solche und die damit verbundene Verantwortlichkeit müssen in jedem Fall bei der geschäftsführenden Gesellschafterin verbleiben.

3. Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, bedarf die geschäftsführende Gesellschafterin der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Insbesondere bedürfen folgende Geschäfte und Handlungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Garantieverträgen, Schuldbeitritte, Abgabe von Patronatserklärungen und die Übernahme jeglicher sonstiger Sicherheiten einschließlich solcher zugunsten von Gesellschaftern;
- Führung von Aktivprozessen und prozessbeendenden Handlungen und Erklärungen ab einem Streitwert von EUR 50.000,-;
- alle sonstigen über den in § 2 definierten Gegenstand des Unternehmens hinausgehenden Geschäfte;
- Eingehen von Verbindlichkeiten im Rahmen des laufenden Geschäfts, soweit daraus Verpflichtungen in Höhe von EUR 50.000,- und darüber entstehen können;
- die Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der Gesellschaft.

4. Vorbehaltlich der in § 6 Abs. 3 getroffenen Regelung bedarf insbesondere nicht die Vornahme folgender Geschäfte und Maßnahmen einer Zustimmung:

- Abschluss von Kredit- bzw. Darlehensverträgen, die zur Finanzierung des in Ausübung des in § 2 definierten Unternehmensgegenstandes zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen bzw. prolongiert werden;
- Abschluss von Dienstverträgen mit einer Vergütung von weniger als EUR 250.000,- p.a.;
- Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages (vgl. § 6 Abs. 2);
- Durchführung, Verwaltung, Veräußerung und Abwicklung eingegangener Gesellschaftsbeteiligungen;
- die Festgeldanlage und jede sonstige Wiederanlage von Guthabensbeträgen des Gesellschaftsvermögens zu marktüblichen Konditionen mit nahezu vergleichbaren geringen Risiken und im Rahmen der Verwaltung und Nutzung eigenen Kapitalvermögens;

- Führung von Aktivprozessen gegen Gesellschafter auf Leistung ihrer Einlage und gegen den Platzierungsgaranten auf Erfüllung seiner Verpflichtungen unter der Platzierungsgarantie;
- die Umwandlung (Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel) der bzw. einzelner verbundener Unternehmen.

Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt und von allen Gesellschaftern ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen gegenüber dem Handelsregister abzugeben, die zur Verlegung des Sitzes der Gesellschaft erforderlich sind.

5. Jeder Gesellschafter bevollmächtigt mit seinem Beitritt – jeweils einzeln – die Gesellschaft, die geschäftsführende Gesellschafterin und die Treuhänderin zur Verminderung oder Befreiung von Quellensteuern und anderen ausländischen Steuern Anträge bei Finanzverwaltungen zu stellen, Erklärungen in seinem Namen abzugeben und das Vertreterhandeln – soweit sachdienlich – in der jeweils geforderten Form auf eigene Kosten zu genehmigen.

## § 7 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat wählen, der aus bis zu drei Mitgliedern bestehen soll. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht zur DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH oder zur HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG gehören oder aus deren unmittelbarem Umfeld stammen, müssen nicht Gesellschafter sein und sollen über Know-how im Bereich der Filmproduktion verfügen. Die geschäftsführende Gesellschafterin hat das Recht, eine als Beiratsmitglied vorgeschlagene Person aus wichtigem Grund abzulehnen. Ein wichtiger Grund kann in einer vertraglichen Beziehung zu Konkurrenzunternehmen der DaimlerChrysler Services Structured Finance GmbH oder der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG bestehen.

2. Die Beiratsmitglieder werden auf der außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß § 11 dieses Gesellschaftsvertrages für die Zeit bis zu der dritten ordentlichen Gesellschafterversammlung bestellt, die auf ihre Wahl folgt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann auf der nächsten ordentlichen Gesellschafterversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.

3. Bis zur Wahl eines ordentlichen Beirats kann die geschäftsführende Gesellschafterin einen vorläufigen Beirat bestellen.

4. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn zu Sitzungen ordnungsgemäß geladen wurde. Sitzungen sollen grundsätzlich in der Form von Telefonkonferenzen stattfinden. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

5. Aufgabe des Beirats ist die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung in Bezug auf die Filmproduktionen und ggf. die Filmproduktionen der verbundenen Produktionsgesellschaften. Hierzu kann der Beirat seine Zustimmung oder Ablehnung zu Entscheidungen zur Auswahl von Schauspielern und anderen kreativen Elementen erklären, bei der Probenvorführung der Filme teilnehmen, und sämtliche anderen Zustimmung- und Ablehnungserklärungen in Bezug auf Fragen der Filmherstellung für alle Gesellschafter abgeben, es sei denn, die einzelne Erklärung hätte Budgetauswirkungen von mehr als USD 5 Millionen. In letzterem Falle, bei unterschiedlicher Ansicht über Entscheidungen zur Auswahl von Schauspielern und anderer kreativ Mitwirkender oder bei sonstigen Unstimmigkeiten zwischen Beirat und Geschäftsführung sind der Beirat und die Geschäftsführung berechtigt, der Gesellschafterversammlung einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

6. Der Beirat ist nicht berechtigt, der geschäftsführenden Gesellschafterin Weisungen zu erteilen. Er kann jedoch von der Geschäftsführung Berichterstattung über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten verlangen und eines seiner Mitglieder oder einen sachverständigen Dritten auf Kosten der Gesellschaft beauftragen, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen und Bericht zu erstatten.

7. Die Mitglieder des Beirats nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil. Auf Verlangen des Beirats nimmt die geschäftsführende Gesellschafterin oder ein von ihr zu benennender Vertreter an den Beiratssitzungen teil.

8. Der Beirat ist kein Organ im Sinn des Aktienrechts. Seine Mitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung von dem ersatzpflichtbegründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen. Die Haftung eines Beiratsmitglieds ist ausgeschlossen, soweit es überstimmt worden ist.

9. Über die vom Beirat gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beiratsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

10. Während der Filmproduktion wird dem Beirat eine Vergütung für sein filmtechnisches Know-how gezahlt, deren Höhe die erste Gesellschafterversammlung festlegt. Nachgewiesene notwendige Auslagen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit entstehen, werden ihm von der Gesellschaft erstattet.

11. Der Beirat der Gesellschaft bildet zugleich den Beirat derjenigen Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist beauftragt, dies umzusetzen.

## § 8 Gesellschafterversammlung

1. Die Einberufung von Gesellschafterversammlungen erfolgt durch die geschäftsführende Gesellschafterin.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich oder fernschriftlich an jeden Gesellschafter an seine zuletzt der Gesellschaft bekannt gegebene Anschrift mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen. Der Tag der Absendung des (Fern-)Schreibens und der Tag der Versammlung werden bei der Fristberechnung nicht mitgerechnet.

2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich nach Aufstellung des Abschlusses für das vorangegangene Geschäftsjahr statt.

Die geschäftsführende Gesellschafterin hat dabei über das abgelaufene Geschäftsjahr zu berichten und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

3. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschafter erforderlich ist und dies von einem oder mehreren Gesellschaftern verlangt wird, der bzw. die mindestens zwanzig (20) vom Hundert der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen, oder wenn der Beirat oder die geschäftsführende Gesellschafterin es verlangt. Sie können auch per Telefax oder per E-mail einberufen werden.

Die Einberufungsfrist beträgt hierbei eine (1) Woche, wobei der Tag der Absendung des (Fern-)Schreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Sollte es aus produktionstechnischen Gründen ausnahmsweise erforderlich sein, so kann die Einberufungsfrist noch weitergehend verkürzt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung entsprechend.

4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn an ihr Gesellschafter beteiligt oder vertreten sind, die mindestens fünfundsiebzig (75) vom Hundert der Stimmen der Gesellschaft auf sich vereinigen und die persönlich haftende Gesellschafterin anwesend oder vertreten ist.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen anderen Gesellschafter, die Treuhänderin (§ 3 Abs. 2) oder ein von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der steuer- oder rechtsberatenden Berufe vertreten lassen; das Recht auf eigene Teilnahme bleibt davon unberührt. Für die Hinzuziehung einer dieser Personen bedarf es ihres Identitätsnachweises; die Hinzuziehung anderer Personen ist ausgeschlossen. Bei der Gesellschafterversammlung nicht anwesende oder nicht anderweitig vertretene Kommanditisten und Treugeber werden nach Maßgabe des Treuhand- und Beteiligungsvertrages stets durch die Treuhänderin vertreten.

6. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung beschlussunfähig, so hat die geschäftsführende Gesellschafterin innerhalb von zwei (2) Wochen die Gesellschafterversammlung mit einer Frist von mindestens einer (1) Woche erneut zur Beschlussfassung über die gleichen Tagesordnungspunkte einzuberufen. Die so einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter, allerdings unter Beschränkung auf die in der Tagesordnung angegebenen Punkte, beschlussfähig. Darauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

7. Die Gesellschafterversammlung wird vorbehaltlich der Wahl eines anderen Versammlungsleiters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter durch die geschäftsführende Gesellschafterin geleitet.

8. Über die Gesellschafterversammlung – insbesondere über die gefassten Beschlüsse – ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern zuzuleiten ist. § 10 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

9. Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft können auch zusammen mit Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen abgehalten werden, sofern die Gesellschaft direkt oder indirekt alle stimmberechtigten Kapitalanteile an solchen Gesellschaften hält.

10. Soweit das Verhältnis zwischen Treugeber und Treuhänderin gesellschaftsrechtlich gewertet wird, kann jede Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit den Gesellschafterversammlungen zwischen der Treuhänderin und den jeweiligen Treugebern verbunden werden.

#### **§ 9 Gegenstand der Gesellschafterversammlung** Die Gesellschafterversammlung beschließt über

- die Wahl des Abschlussprüfers;
- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Erhöhung des Gesellschaftskapitals für weitere Filmproduktionsvorhaben und Lizenz- und Verwertungsgeschäfte;
- die Höhe der an die Gesellschafter vorzunehmenden Ausschüttungen, wobei die planmäßige Rückführung der fremdfinanzierten Einlage der Gesellschafter sowie die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve sichergestellt sein müssen;
- die Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafterin für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- die Auflösung der Gesellschaft;
- Ausschluss von Gesellschaftern vorbehaltlich der Regelungen in §§ 3 Abs. 10, 4 Abs. 2;
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages sowie
- alle sonstigen ihr in diesem Vertrag zur Beschlussfassung zugewiesenen sowie ihr von der geschäftsführenden Gesellschafterin oder dem Beirat zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten.

#### **§ 10 Gesellschafterbeschlüsse**

1. Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder in schriftlicher bzw. fernschriftlicher Form (Umlaufverfahren) gefasst.

2. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn die geschäftsführende Gesellschafterin eine Beschlussfassung in (fern-)schriftlicher Form verlangt. Die Aufforderung hierzu ist unter Mitteilung sämtlicher Beschlussgegenstände mit einem Beschlussvorschlag, des genauen Verfahrens sowie der Frist zur Stimmabgabe einschließlich des letzten Abstimmungstages an die Gesellschafter zu richten. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens drei (3) Wochen, bei außerordentlichen Beschlussfassungen mindestens eine (1) Woche betragen, wobei der Tag der Absendung der Aufforderung zur Stimmabgabe und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet werden. Berücksichtigt werden nur Stimmabgaben, die bis zum

letzten Abstimmungstag bei der Gesellschaft eingegangen sind. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur Stimmabgabe gilt ebenso wie verspätet eingegangene Stimmabgaben als Enthaltung; abweichende Vereinbarungen im Treuhandverhältnis sind zulässig.

3. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt, im Einzelfall und nach eigenem Ermessen, im Umlaufverfahren die Frist zur Abgabe der Stimmen einmalig und angemessen, längstens bis zu acht (8) Wochen nach Ablauf der ersten Frist zur Stimmabgabe, zu verlängern, um den fristgerechten Eingang weiterer Stimmabgaben zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass mit der ersten Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde und die Fristverlängerung mit oder nach Ablauf der ersten Frist zur ersten Stimmabgabe den Gesellschaftern mitgeteilt wird.

4. Beschlüsse im Umlaufverfahren sind mit Eingang der erforderlichen Stimmen bei der Gesellschaft mit Ablauf des letzten Abstimmungstages gefasst, ggf. unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 verlängerten Frist. Gesellschafterbeschlüsse im Umlaufverfahren sind nur wirksam, wenn mindestens 30 % der Stimmen aller Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen (Beteiligungsquorum). Mehrheitserfordernisse nach Abs. 6 bleiben hiervon unberührt.

5. Über die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse hat die geschäftsführende Gesellschafterin eine Niederschrift zu fertigen und diese den Gesellschaftern zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch bei der Gesellschaft eingelegt wird. Die Unwirksamkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift durch Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

6. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Soweit dieser Gesellschaftsvertrag eine qualifizierte Mehrheit vorsieht, besteht diese aus den Stimmen der geschäftsführenden Gesellschafterin sowie so viel weiteren Stimmen, dass mindestens fünfundsiebzig (75) von Hundert aller gesellschaftsvertraglich vorhandenen Stimmen erreicht sind.

7. Folgende Beschlüsse bedürfen der qualifizierten Mehrheit:

- der Ausschluss eines Gesellschafters,
- die Auflösung der Gesellschaft,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- die Erteilung der Zustimmung zu nach § 6 Abs. 3 zustimmungspflichtigen Geschäften.

8. Beschlüsse, die eine Nachschusspflicht begründen, bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

Stimmen lediglich einzelne Gesellschafter der Beschlussfassung zu, so können diese statt eines Nachschusses eine weitere Erhöhung des Gesellschaftskapitals im Rahmen einer zweiten Tranche beschließen. Die Gesellschafter dieser Tranche nehmen an den Ergebnissen der Gesellschaft in dem Umfang teil, wie sich das Kapital dieser zweiten Tranche zum Gesamtkapital der Gesellschaft darstellt. Die Beteiligung der Gesellschafter der ersten Tranche reduziert sich entsprechend. Im Innenverhältnis der jeweiligen Tranchen verbleibt es bei der Beteiligung nach den jeweiligen Quoten.

9. Je EUR 500,- Beteiligung am Gesellschaftskapital gewähren eine Stimme. Persönlich haftenden Gesellschaftern, die nicht am Gesellschaftskapital beteiligt sind, steht je eine Stimme zu. Ein Gesellschafter kann für seine Kapitalanteile nur eine einheitliche Stimme abgeben. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben.

#### **§ 11 Außerordentliche Gesellschafterversammlung am 18. Dezember 2003**

1. Am 18. Dezember 2003 findet um 10 Uhr in den Räumen der HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG in Pullach im Isartal, Wolfratshauser Straße 49, eine Gesellschafterversammlung der Gesellschaft statt, die gemeinsam mit Gesellschafterversammlungen der Treugeber abgehalten werden soll. Neben der Möglichkeit der persönlichen Teilnahme oder Vertretung gemäß § 8 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages wird die Gesellschaft die technischen Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Gesellschafter auch über das Internet an der Beschlussfassung teilnehmen können.

2. Auf dieser Gesellschafterversammlung soll über folgende Beschlussgegenstände entschieden werden:

- weitere Entwicklung, Produktion und Vermarktung der den Gesellschaftern in ihren wirtschaftlichen und kreativen Rahmenbedingungen vorgestellten Filmprojekte;

- Kapitalerhöhung oder Aufnahme von Darlehen durch die Gesellschaft, sofern das zur Verfügung stehende Kommanditkapital zur Durchführung der ausgewählten Filmprojekte nicht hinreichend ist, bzw. Herabsetzung des Kommanditkapitals bzw. alternative Mittelverwendung, sofern die zur Durchführung der ausgewählten Filmprojekte erforderlichen finanziellen Mittel das zur Verfügung stehende Kommanditkapital nicht ausschöpfen;
- Wahl eines Beirats gemäß § 7;
- alle weiteren zur Durchführung dieser Beschlüsse erforderlichen Entscheidungen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen in § 8 Abs. 1 wird für diese Gesellschafterversammlung keine separate schriftliche Einladung versandt werden. Die Gesellschafter können ab dem 1. Dezember 2003 alle zur Teilnahme und Abstimmung erforderlichen Informationen und Dokumente einschließlich der aktualisierten Tagesordnung von einer für diesen Zweck eingerichteten Internetseite abrufen. Auf ausdrücklichen Wunsch werden den Gesellschaftern, die ihr Einverständnis zur Kontaktaufnahme auf diesem Wege erklärt haben, die notwendigen Informationen zur Teilnahme und Abstimmung per E-Mail zugesandt.

4. Sofern Gesellschafter nicht persönlich, durch einen anderen Vertreter oder per Internet an der Beschlussfassung teilnehmen, werden sie nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages durch die Treuhänderin vertreten.

Die Treuhänderin wird diese Vollmacht nach besonderer Weisung der vertretenen Gesellschafter, im Übrigen auf der Grundlage der Aussprache und nach dem Eindruck des Verlaufs der Diskussion auf der Gesellschafterversammlung, im Interesse der vertretenen Gesellschafter nach pflichtgemäßem Ermessen ausüben. Die Treuhänderin wird hierbei grundsätzlich mit der Präsenz- und Weisungsmehrheit abstimmen.

5. Die Gesellschafter stimmen bereits mit ihrem Beitritt zur Gesellschaft der Abhaltung dieser außerordentlichen Gesellschafterversammlung in der hier beschriebenen Form zu.

6. Macht ein Gesellschafter nach der Abstimmung noch wirksam von seinem Recht zum Widerruf seiner Beitrittserklärung Gebrauch, so bleibt seine Stimmabgabe wirksam.

7. Sollte der erreichte Platzierungsstand einen früheren Termin für die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zulassen, wird diese mit einer Einberufungsfrist von einer (1) Woche schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Diese Einladung wird Angaben zu Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung sowie die weiteren zur Vorbereitung und Teilnahme an der Gesellschafterversammlung erforderlichen Informationen enthalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses § 11 für diese Gesellschafterversammlung entsprechend.

#### **§ 12 Kontroll- und Einsichtsrechte der Gesellschafter, Ersatzansprüche und Zurückbehaltungsrechte der Gesellschaft**

1. Die Gesellschafter haben über § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer entsprechenden Gesellschaft auf eigene Kosten einsehen zu lassen.

2. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf dann gegenüber einem Kommanditisten oder Treugeber die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Gesellschaft verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Kommanditist/Treugeber diese Rechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt und dadurch der Gesellschaft ein Nachteil droht.

3. Alle Gesellschafter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

4. Sollte die Gesellschaft wegen Umständen im Bereich eines Gesellschafters zu einer Gewerbesteuer herangezogen werden, die höher ist als die in der Ursprungsrechnung kalkulierte, so ist der betreffende Gesellschafter zur Erstattung gegenüber der Fondsgesellschaft verpflichtet. § 15 Abs. 6 S. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 13 Jahresabschluss**

1. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind von der geschäftsführenden Gesellschafterin innerhalb von sechs (6) Monaten seit Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Für die Aufstellung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

2. Allen Gesellschaftern ist eine Abschrift des Jahresabschlusses, evtl. in Kurzfassung, zuzuleiten.

#### § 14 Verteilung des Jahresergebnisses

1. Vor Verteilen des Ergebnisses erhält die geschäftsführende Gesellschafterin für ihre Aufwendungen einschließlich ihrer Rechts- und Steuerberatkosten und als Entgelt für ihre persönliche Haftung und Geschäftsführungspflichten eine Pauschalvergütung von insgesamt EUR 2.500,- p. a. Die geschäftsführende Gesellschafterin erhält die Vergütung auch im Falle eines Verlustes. In Rumpfgeschäftsjahren erhält sie die Vergütung anteilig. Die Vergütungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und von der Gesellschaft im Wege des Vorsteuerabzugs geltend gemacht werden kann.

2. Im Übrigen sind die Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligt.

3. Die Gesellschaft schüttet die erwirtschafteten Geldüberschüsse an ihre Gesellschafter im Verhältnis ihrer Kapitalanteile (Kapitalkonto I) aus, sofern nichts anderes geregelt ist. Dies erfolgt unabhängig vom Bilanzgewinn/-verlust. Über die Höhe der an die Gesellschafter vorzunehmenden Ausschüttungen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Hierbei sind die planmäßige Rückführung der fremdfinanzierten Einlage der Gesellschafter sowie die Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve sicherzustellen. Die geschäftsführende Gesellschafterin wird den Gesellschaftern Vorschläge über die Höhe der Ausschüttungen unterbreiten.

4. Wenn ein Kommanditist/Treugeber seinen Verpflichtungen zur Vorlage von steuerlichen Unterlagen oder Formularen aufgrund deutscher oder US-amerikanischer Gesetze oder Verwaltungsvorschriften nicht nachkommt, ist die geschäftsführende Gesellschafterin berechtigt, die an diesen Gesellschafter zu leistenden Ausschüttungen einzubehalten, bis der Gesellschafter seinen vorgenannten Verpflichtungen nachkommt.

5. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist ferner berechtigt, zu leistende Ausschüttungen an einen Gesellschafter zu verweigern, soweit dieser seinen Verpflichtungen unter der Anteilsfinanzierung nicht nachkommt.

6. Sonderbetriebsausgaben muss jeder Kommanditist und Treugeber spätestens am 28. Februar des auf ein Geschäftsjahr folgenden Jahres der geschäftsführenden Gesellschafterin schriftlich bekannt geben. Später bekannt gegebene Sonderbetriebsausgaben muss die geschäftsführende Gesellschafterin nicht berücksichtigen.

7. Für die Geschäftsjahre 2003 und 2004 gilt Folgendes:

Die Gesellschafter, die in den Jahren 2003 und 2004 der Gesellschaft beitreten, werden hinsichtlich der Ergebnisverteilung dieses Zeitraums unabhängig vom Beitrittszeitpunkt gleich behandelt. Hierzu wird allen in den Jahren 2003 und 2004 beitretenden Gesellschaftern das nach ihrem Beitritt von der Gesellschaft erzielte Ergebnis zuzüglich der Sonderbetriebsausgaben in Höhe der Zinsaufwendungen aus den von den Gesellschaftern zur Anteilsfinanzierung aufgenommenen Darlehen solange und in dem Umfang vorrangig zugerechnet, bis alle Gesellschafter an dem in den Jahren 2003 und 2004 insgesamt erwirtschafteten Ergebnis der Gesellschaft entsprechend ihres Kapitalanteils gleichmäßig beteiligt sind (Quotale Gleichverteilung).

Die vorstehende Regelung gilt jedoch nur in dem gesetzlich möglichen Umfang.

#### § 15 Verfügungen über Gesellschaftsanteile

1. Eine Verfügung über Gesellschaftsanteile ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Jeder Gesellschafter kann seinen Gesellschaftsanteil nur im Ganzen und nur zusammen mit den Rechten und Pflichten aus der zur Teilfinanzierung seiner Kommanditeinlage aufgenommenen Darlehen übertragen oder in sonstiger Weise darüber verfügen. Die Übertragung oder sonstige Verfügung über den Gesellschaftsanteil nebst der Rechtsstellung aus dem Darlehensvertrag im Ganzen bedarf zu ihrer Wirksamkeit auch der vorherigen schriftlichen Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafterin, der die beabsichtigte Übertragung oder sonstige Verfügung zum Zwecke der Erteilung der Zustimmung in angemessener Zeit vorab schriftlich anzuzeigen ist. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Eine Teilung von Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich nicht zulässig; die geschäftsführende Gesellschafterin kann sie ausnahmsweise zulassen. Endet das Treuhandverhältnis zwischen der Treuhänderin und einem Treugeberkommanditisten, gleich aus welchem Grunde, und ist die Treuhänderin nach den Bestimmungen des Treuhandvertrages verpflichtet, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf den Treugeberkommanditisten oder auf einen von diesem benannten Ersatztreuhänder zu übertragen, so gilt die erforderliche Zustimmung als erteilt.

2. Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1 ist der der Gesellschaft als Kommanditist beigetretene Platzierungsgarant oder der von ihm benannte Dritte jederzeit berechtigt, seine Gesellschaftsanteile ganz oder teilweise auf beliebige Dritte unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 zu übertragen.

3. Ungeachtet der Bestimmungen des Abs. 1 kann jeder Gesellschafter seinen Gesellschaftsanteil nebst allen Nebenrechten an einen Dritten, der dem Gesellschafter zum Zweck der weiteren Refinanzierung seiner Einlage Kredit gewährt, ohne Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafterin verpfänden. Eine nach dieser Bestimmung erfolgte Verpfändung ist der geschäftsführenden Gesellschafterin anzuzeigen.

4. Im Falle der Übertragung oder des sonstigen Übergangs des Gesellschaftsanteils auf einen Dritten werden die Gesellschafterkonten unverändert und einheitlich fortgeführt.

5. Der eintretende Gesellschafter stellt die Gesellschaft und die Gesellschafter von allen aus dem Übergang resultierenden Nachteilen, insbesondere von einem etwaigen Gewerbesteuermehraufwand, frei. Dies gilt auch bei etwaigem Gewerbesteueraufwand, der durch eine lediglich indirekte Beteiligung an der Gesellschaft über eine zwischengeschaltete Gesellschaft oder bei einem Übergang von der Treugeberstellung zu einer Direktbeteiligung ausgelöst wird.

6. Jedwede Kosten einer Übertragung oder sonstigen Verfügung über Gesellschaftsanteile, insbesondere die Kosten der Handelsregistereintragungen, werden im Verhältnis zur Gesellschaft von dem neu beitretenden Gesellschafter getragen. Alle Kosten, die mit einer Verfügung über einen Gesellschaftsanteil verbunden sind, einschließlich einer Verwaltungsgebühr der geschäftsführenden Gesellschafterin von 0,5 % der von der Verfügung betroffenen Kommanditeinlage, höchstens EUR 2.500,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, trägt der neu beitretende Gesellschafter. Im Falle einer Verpfändung nach Abs. 2 wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, aus der Übertragung entstehende zusätzliche Steuern und Kosten, einschließlich eines etwaigen Gewerbesteuermehraufwandes, mit Ansprüchen des eintretenden Gesellschafters auf Auszahlung seines Anteiles am Gewinn/Liquidationserlös der Gesellschaft sowie Ausschüttung der von der Gesellschaft erwirtschafteten Geldüberschüsse zu verrechnen.

## § 16 Erbfolge

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern mit den nachrückenden Erben des verstorbenen Gesellschafters oder dem hinsichtlich des Gesellschaftsanteils eingesetzten Vermächtnisnehmers fortgesetzt, sofern in der Person des Erben oder des Vermächtnisnehmers kein Ausschlussgrund vorliegt oder die Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 nicht erfüllt sind. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheines zu legitimieren, Vermächtnisnehmer durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Testaments nebst Eröffnungsbeschluss.

2. Rücken mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer, die bislang noch nicht an der Gesellschaft beteiligt waren, in die Gesellschafterstellung des Erblassers ein, so können sie die aus der Beteiligung des Erblassers resultierenden Stimm- und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben, sofern es sich nicht um Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages handelt. Die Erben oder Vermächtnisnehmer sind verpflichtet, unverzüglich einen solchen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben oder Vermächtnisnehmer in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Übernimmt nur ein Erbe aus einer Erbengemeinschaft vollständig den gesamten Beteiligungsanteil, so bedürfen die Unterschriften der anderen Erben unter der Einverständniserklärung der notariellen Beglaubigung.

3. Die Erben oder Vermächtnisnehmer, die in die Gesellschafterstellung des Erblassers eintreten, haben der Gesellschaft alle durch den Erbfall bei der Gesellschaft anfallenden Kosten, Steuern (einschließlich etwaiger gewerbsteuerlicher Nachteile für die Gesellschaft) und Abgaben zu ersetzen.

## § 17 Ausscheiden aus der Gesellschaft bei wichtigem Grund

1. Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund gegeben ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen. Der ausscheidende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.

2. Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt stets vor, wenn ein Gesellschafter zahlungsunfähig wird, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung desselben mangels Masse abgelehnt wird.

Dies gilt auch uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft.

3. Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt des Weiteren vor, wenn gegen einen Gesellschafter oder sein Vermögen eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung in seinen Gesellschaftsanteil eingeleitet wird, mit der Maßgabe, dass ein Ausschluss aus der Gesellschaft nach Ablauf eines Monats (30 Tage), gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zwangsvollstreckung an, erfolgen kann, wenn es dem betreffenden Gesellschafter binnen dieses Monats nicht gelungen ist, die Zwangsvollstreckungsmaßnahme rückgängig zu machen.

Diese Regelung gilt ebenfalls uneingeschränkt nach Auflösung der Gesellschaft während der Liquidation.

4. Als Abfindung erhält der gemäß der Abs. 1 bis 3 Ausscheidende 80 % des Abfindungsguthabens, wie es gemäß § 18 zu ermitteln ist.

5. Die geschäftsführende Gesellschafterin ist berechtigt und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB auch bevollmächtigt, nachdem die Gesellschafterversammlung unter Beachtung des Abs. 3 das Vorliegen eines wichtigen Grundes festgestellt hat, anstelle eines Ausschlusses den Gesellschaftsanteil des auszuschließenden Gesellschafters auf sich oder eine durch sie zu benennende Person zu übertragen. Die Übertragung erfolgt zu dem gemäß § 17 Abs. 4 zu bestimmenden Betrag.

## § 18 Abfindung, Anteilsbewertung, Auszahlung

1. Wird ein Gesellschafter nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 bis 3 dieses Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder wird sein Anteil gemäß § 17 Abs. 5 übertragen, erhält er für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld. Deren Höhe richtet sich

- nach dem gemäß Abs. 2 zu ermittelnden Wert der Beteiligung,
- zuzüglich des zeitanteilig auf den Zeitpunkt des Ausscheidens zu berechnenden Ergebnisses (außer denen aus schwebenden Geschäften),
- abzüglich zwischenzeitlich getätigter Entnahmen sowie der durch das Ausscheiden bedingten Kosten, Steuern und Abgaben einschließlich Gewerbesteuer nach § 15 Abs. 5 in Abzug zu bringen sind.

Das Ausscheiden des Gesellschafters darf nicht zu einer Schlechterstellung der übrigen Gesellschafter führen.

Die Modalitäten der Auszahlung und Verzinsung des Abfindungsguthabens bestimmen sich nach den Absätzen 3 und 4. Einen sich zu Lasten des ausscheidenden Gesellschafters ergebenden Negativsaldo muss dieser der Gesellschaft bis zum Höchstbetrag seiner Einlage binnen vier (4) Wochen nach Anforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin einzahlen.

2. Zum Zweck der Anteilsbewertung ist von der geschäftsführenden Gesellschafterin unverzüglich eine Auseinandersetzungsbilanz unter Ausschluss der Anrechnung des Firmenwertes aufzustellen. In der Auseinandersetzungsbilanz sind alle Vermögenswerte mit ihrem Verkehrswert zum Auseinandersetzungszeitpunkt anzusetzen, wobei die durch das Ausscheiden des Gesellschafters bedingten Kosten, Steuern und Abgaben in Abzug zu bringen sind. Bei der Bemessung des Verkehrswertes sind ggf. bestehende An- und Vorkaufrechte sowie die Ansprüche Dritter, insbesondere die Ansprüche von etwaigen Lizenznehmern auf Beteiligung am Veräußerungserlös, ebenso zu berücksichtigen wie nachhaltig zu erwartende Erträge.

Falls zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter keine Einstimmigkeit über das Auseinandersetzungsguthaben erzielt werden kann, ist das Auseinandersetzungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters durch das Gutachten des jeweils bestellten Abschlussprüfers als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen festzustellen. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für die Gesellschaft und den ausscheidenden Gesellschafter verbindlich. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien unter entsprechender Anwendung des § 91 Abs. 1 ZPO.

3. Das Abfindungsguthaben ist erst bei Auflösung der Gesellschaft fällig, spätestens am 30.9.2018. Ist dieser Zeitpunkt verstrichen, wird das Abfindungsguthaben mit verbindlicher Feststellung gemäß Abs. 1 fällig. Der jeweils ausstehende Betrag des Abfindungsguthabens ist ab Fälligkeit mit fünf (5) vom Hundert p. a. zu verzinsen. Die Gesellschaft ist zur vorzeitigen Ablösung berechtigt, ohne zur Zahlung eines Ausgleiches für entgangene Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

Die Auszahlung des Abfindungsguthabens erfolgt je nach Geschäftslage der Gesellschaft.

4. Bei Ausscheiden kann der Gesellschafter nicht die Sicherstellung der Zahlung des Abfindungsguthabens verlangen, wenn der Fälligkeitstag gemäß Abs. 3 weniger als fünf (5) Jahre nach dem Tag des Ausscheidens liegt. Liegt der Fälligkeitstag mehr als fünf (5) Jahre nach dem Tag des Ausscheidens und vor dem 30.9.2018 (sofern die Gesellschaft nicht vorher aufgelöst wird), kann für die Zeit nach fünf (5) Jahren bis zum

30.9.2018 von der Gesellschaft Sicherheit verlangt werden, es sei denn, die aktuelle Liquiditäts- und Wirtschaftslage der Gesellschaft ließe dies nicht zu oder diese würde nachhaltig beeinträchtigt.

5. Der ausscheidende Kommanditist hat keinen Anspruch auf Befreiung von der Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

6. Falls eine Regelung in den obigen Absätzen 1 bis 5 unwirksam sein sollte, soll der ausscheidende Gesellschafter die niedrigste zulässige Abfindung erhalten.

#### **§ 19 Auflösung der Gesellschaft (Kündigung)**

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit qualifizierter Mehrheit gemäß § 10 Abs. 6 beschlossen werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch die geschäftsführende Gesellschafterin. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann die Liquidation anderen Personen übertragen werden.

3. Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Gesellschaftsanteile unter die Gesellschafter zu verteilen.

4. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, durch Kündigung aus der Gesellschaft auszuscheiden, frühestens zum 30.6.2018. Die Kündigung kann im Übrigen nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Die Kündigung ist durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft und die Gesellschafter zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Tag der Aufgabe des Kündigungsschreibens bei der Post maßgeblich.

5. Durch die Kündigung eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Der ausscheidende Gesellschafter muss zunächst der Gesellschaft seinen Geschäftsanteil anbieten. Er hat, falls die Gesellschaft oder ein von ihr benannter Dritter seinen Geschäftsanteil nicht übernimmt, Anspruch auf Abfindung, die nach Maßgabe von § 18 dieses Vertrages zu bestimmen und auszuzahlen ist. Auch durch den Abschluss oder das sonstige Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht beendet. Sie wird mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

6. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### **§ 20 Änderung des Gesellschaftsvertrages**

Änderungen des Gesellschaftsvertrages können nur mit qualifizierter Mehrheit (§ 10 Abs. 6) bei gleichzeitiger Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafterin beschlossen werden.

Mit dieser Mehrheit können die Gesellschafter auch grundlegende Änderungen des Gesellschaftsvertrages jeder Art beschließen. Mit dieser Mehrheit können die Gesellschafter insbesondere die Änderung des Gesellschaftszwecks, die Erhöhung der Kapitalanteile und der Haftsummen zu Lasten des gemeinsamen Rücklagekontos bis zum doppelten Betrag des derzeitigen Festkapitals, Änderungen des Kataloges der zustimmungspflichtigen Geschäfte für die geschäftsführende Gesellschafterin, Änderungen der Bestimmungen über Gesellschafterbeschlüsse und/oder die Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlungen, Änderungen der Bestimmungen über die Prüfung und/oder Feststellung des Jahresabschlusses, des Zinssatzes für die Darlehenskonten und die Entnahmen, Änderungen der Bestimmungen über rechtsgeschäftliche Verfügungen über Gesellschaftsanteile, die Aufnahme weiterer Gesellschafter, das Einverständnis mit dem Ausscheiden von Gesellschaftern ohne Kündigung, die Auflösung der Gesellschaft sowie die Fortsetzung der Gesellschaft nach Kündigung beschließen.

#### **§ 21 Kosten des Vertrages**

Die Kosten für diesen Vertrag und dessen Durchführung einschließlich etwa anfallender Steuern aller Art trägt die Gesellschaft. Hiervon ausgenommen sind die Kosten der Beglaubigung der Handelsregistervollmachten sowie die Kosten von Handelsregisteränderungen, die durch die Übertragung von Gesellschaftsanteilen, den Übergang von der Treugeberstellung zu einer Direktbeteiligung oder die Vornahme sonstiger Verfügungen über Gesellschaftsanteile begründet werden. Diese Kosten trägt jeweils der Gesellschafter, der die Änderungen veranlasst, soweit in diesem Vertrag nicht bereits etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt auch hinsichtlich im Todesfall notwendiger Änderungen im Handelsregister.

#### **§ 22 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht kraft zwingenden Gesetzes eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für vorstehende Schriftformklausel.

2. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Gesellschafter eine angemessene Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Pullach im Isartal, den 7. November 2003

**MERIDIEN Verwaltungsgesellschaft mbH**  
(künftig: MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH)

Stuttgart, den 7. November 2003

**Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH**

# Treuhandvertrag

## Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag

zur

**MERADIN Productions GmbH & Co. KG**

### Vorbemerkung

Der Zeichner beteiligt sich an dem geschlossenen Fonds MERADIN Productions GmbH & Co. KG (nachstehend auch »Fondsgesellschaft« genannt) mit dem in der »Beitrittsvereinbarung« genannten Beteiligungsbetrag (Pflichteinlage) entweder direkt als Kommanditist oder treuhänderisch als Treugeber durch die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH (nachstehend auch »Treuhand-/Verwalter« genannt). Die Beteiligung erfolgt nach der in der »Beitrittsvereinbarung« getroffenen Wahl des Zeichners.

### § 1 Auftrag

1. Der Zeichner erteilt dem Treuhänder/Verwalter hiermit den Auftrag, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft in der im Prospekt abgedruckten Fassung

- eine Kommanditbeteiligung in Höhe des Beteiligungsbetrages an der Fondsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen, jedoch für Rechnung des Zeichners zu begründen und zu halten (Beteiligung als Treugeber) oder
- eine direkte Kommanditbeteiligung in entsprechender Höhe in offener Stellvertretung für den Zeichner/Treugeber zu begründen und zu verwalten (Beteiligung als Direktkommanditist gemäß § 7) sowie
- in jedem Fall für den Zeichner soweit erforderlich, auch in dessen Namen alle Geschäfte zu besorgen, die zur Durchführung dieses Auftrags notwendig und zweckmäßig sind. Hierzu gehört insbesondere in dem erforderlichen Umfang eine US-Tax Payer Identifikationsnummer (US-TIN) zu beantragen und im Ausland erforderliche Anträge auf Befreiung von Quellensteuern oder Steuererstattung zu stellen.

2. Die Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Ansprüche des Zeichners aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft, insbesondere der Ansprüche auf Ausschüttungen und auf Auszahlung einer Abfindung oder von Anteilen am Liquidationserlös, und die Ausübung der mit der Beteiligung verbundenen mitgliedschaftsrechtlichen Ansprüche des Zeichners, insbesondere der Auskunfts- und Kontrollrechte, ist lediglich im

nachfolgend geregelten begrenzten Umfang Aufgabe des Treuhänders/Verwalters. Es ist nicht Aufgabe des Treuhänders/Verwalters, das Prospektmaterial, die wirtschaftliche Eignung der Beteiligung für den Zeichner/Treugeber, die Bonität der Beteiligten oder die Wirtschaftlichkeit und Mangelfreiheit der im Rahmen des Fonds zu realisierenden Filmprojekte zu prüfen.

3. Mit Annahme des Angebots des Zeichners durch den Treuhänder/Verwalter wird die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft im Auftrag und für Rechnung des Zeichners begründet.

4. Der Zeichner ist damit einverstanden, dass der Treuhänder/Verwalter Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsaufträge auch von anderen Zeichnern entgegennimmt und für diese Teile seiner Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft treuhänderisch hält oder für diese direkte Beteiligungen begründet und verwaltet.

### § 2 Zurechnung der treuhänderischen Beteiligung

1. Der Treuhänder/Verwalter hält die Treuhandbeteiligungen für die Treugeber im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf. Er nimmt die Gesellschafterrechte und -pflichten der Treugeber gegenüber der Fondsgesellschaft nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages wahr. Der Treuhänder/Verwalter handelt im Innenverhältnis ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Treugebers. Wirtschaftlich ist der Treugeber Kommanditist der Fondsgesellschaft.

2. Der Treugeber wird im Verhältnis der Gesellschafter zueinander und zur Gesellschaft entsprechend seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung unmittelbar berechtigt und verpflichtet (vgl. § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages), soweit nicht nachfolgend Abweichendes geregelt ist.

### § 3 Weisungsbefugnis

1. Der Treuhänder/Verwalter unterliegt bei der Durchführung seiner Aufgaben den Weisungen des Zeichners, wenn und soweit dieser Vertrag, der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft oder sonstige Rechtspflichten dem nicht entgegenstehen. Sofern der Zeichner sein Stimmrecht nicht selbst ausübt, übt der Treuhänder/Verwalter sein Stimmrecht unter Berücksichtigung der Weisungen und der Interessen des Zeichners sowie unter Beachtung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern und der Fondsgesellschaft aus.

2. Erhält er von Treugebern unterschiedliche Weisung zur Stimmabgabe, hat er die dem weisenden Treugeber zuzurechnenden Stimmen jeweils entsprechend der Weisung abzugeben (gespaltene Stimmabgabe).

### § 4 Abtretung

1. Der Treuhänder/Verwalter tritt hiermit die Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf den festzustellenden Gewinn, die zu beschließenden Barausschüttungen, den Liquidationserlös sowie auf dasjenige, was ihm im Falle seines Ausscheidens aus der Gesellschaft zusteht (vermögensrechtliche Ansprüche), an den Treugeber in dem Umfang ab, wie diese Ansprüche dem Treugeber nach Maßgabe dieses Vertrages gebühren. Die Abtretung ist auflösend bedingt durch eine gemäß § 5 oder § 6 erklärte Kündigung des Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages und die Übertragung der dem Treugeber zukommenden Kommanditbeteiligung an diesen. Der Treuhänder/Verwalter ist unwiderruflich ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche aus der Gesellschaftsbeteiligung im eigenen Namen einzuziehen. Der Treugeber nimmt die auflösend bedingte Abtretung hiermit an.

2. Der Treuhänder/Verwalter tritt für den Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung mangels Masse über das Vermögen des Treuhänders und sofern dies zur Wahrung der Interessen der Treugeber im Hinblick auf § 7 S. 2 GewStG erforderlich ist, den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil an den Treugeber in Höhe des von diesem gezeichneten Beteiligungsbetrages ab. Die Übertragung des Kommanditanteiles ist aufschiebend bedingt durch die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in das Handelsregister. Entsprechendes gilt für den Fall, dass Einzelvollstreckungsmaßnahmen durch Gläubiger des Treuhänders/Verwalters in den treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsanteil durchgeführt werden. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Übertragung hiermit an.

### § 5 Dauer, Kündigung

1. Der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist ordentlich mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Er endet spätestens mit der abgeschlossenen Liquidation der Fondsgesellschaft und Auskehrung eines etwaigen dem Zeichner zustehenden Anteiles am Liquidationserlös.

2. Der Treuhänder/Verwalter ist berechtigt, diesen Treuhandvertrag in folgenden Fällen fristlos zu kündigen:

2.1 wenn das Kreditinstitut, das nach Maßgabe des Beteiligungsprospekts die Beteiligung des Zeichners teilweise finanzieren soll, die Kreditgewährung aus Gründen verweigert, die in der Person des Zeichners liegen,

2.2 wenn der Zeichner mit seinen Verpflichtungen zur fristgerechten Zahlung des eigenfinanzierten Teils des gezeichneten Beteiligungsbetrages (gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft) mehr als vier (4) Wochen in Verzug kommt,

2.3 wenn die in § 17 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft genannten Gründe für das Ausscheiden eines Gesellschafters in der Person des Zeichners eintreten.

3. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt.

## § 6 Vertragsbeendigung

1. Bei Beendigung dieses Vertrages durch Zeitablauf oder Kündigung ist der Treuhänder/Verwalter verpflichtet, eine von ihm treuhänderisch gehaltene Beteiligung dem Treugeber in der Weise zur Übernahme anzubieten, dass er die Abtretung eines entsprechenden Teilkommanditanteils an den Treugeber oder an einen von diesem zu benennenden Dritten erklärt. Der Treugeber ist auf Verlangen des Treuhänders/Verwalters zur Annahme der Abtretung verpflichtet.

2. Der Treuhänder/Verwalter wird hiermit bevollmächtigt, die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen.

Der Zeichner ist verpflichtet, dem Treuhänder/Verwalter gesonderte Registervollmacht zur Anmeldung des Übergangs von Kommanditanteilen, auch hinsichtlich der Anteile anderer Zeichner, in notariell beglaubigter Form zu erteilen oder erteilen zu lassen.

3. Kündigt der Treuhänder/Verwalter diesen Vertrag gemäß 5 Abs. 2, ist er in Abweichung zu Abs. 1 berechtigt, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung des Treugebers gegen Zahlung des in § 18 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft festgelegten Betrages und Übernahme der Verpflichtungen des Treugebers als eigene Beteiligung zu übernehmen, an einen Dritten zu übertragen oder mit der Fondsgesellschaft eine entsprechende Herabsetzung seiner Kommanditeinlage zu vereinbaren.

4. Kosten, die durch die Beendigung des Treuhandvertrages entstehen, trägt der Zeichner, es sei denn, der Treuhänder/Verwalter hat die Beendigung zu vertreten. Der Zeichner ist auch zum Ersatz des durch sein Ausscheiden verursachten Schadens verpflichtet.

5. Kündigungen haben zu ihrer Wirksamkeit schriftlich an die dem Vertragspartner zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen.

## § 7 Einräumung der Direktkommanditistenstellung

Der Zeichner kann, ohne dieses Vertragsverhältnis vollständig zu kündigen, vom Treuhänder/Verwalter jederzeit verlangen, auf seine Kosten die treuhänderisch gehaltene Beteiligung entsprechend § 6 Absätze 1 und 2 an ihn zu übertragen und seine Eintragung als Direktkommanditist in das Handelsregister zu bewirken. In diesem Fall hat der Treuhänder/Verwalter die Kommanditbeteiligung des Zeichners vertragsgemäß in offener Stellvertretung zu verwalten.

## § 8 Pflichten des Zeichners

1. Der Zeichner ist verpflichtet, dem Treuhänder/Verwalter bis spätestens 28. Februar eines Kalenderjahres seine Sonderbetriebsausgaben für das vorangegangene Kalenderjahr bekannt zu geben. Der Treuhänder/Verwalter ist nicht verpflichtet, hierzu gesondert aufzufordern. Verspätet gemeldete Sonderbetriebsausgaben können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Erfüllt der Zeichner seine Einlageverpflichtung nicht fristgerecht, ist der Treuhänder/Verwalter berechtigt, Verzugszinsen ab Fälligkeit in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 BGB zu verlangen, wenn der Zeichner nicht einen geringeren Schaden nachweist. Die Geldtendmachung eines weiter gehenden Schadens, auch der Fondsgesellschaft, bleibt davon unberührt.

2.1 Der Treuhänder/Verwalter ist in diesem Fall auch berechtigt, im Namen und für Rechnung des Zeichners zur Erfüllung der ausstehenden Einlageverpflichtung einen Kontokorrentkredit zu marktüblichen Zinsen aufzunehmen. Die während des Bestehens des Kreditverhältnisses ihm zugunsten des jeweiligen Zeichners gutgebrachten Geldbeträge kann er zur Bedienung dieses Kontokorrentkredites verwenden.

2.2 Erbringt der Zeichner seine Einlage trotz Mahnung und Nachfristsetzung nur teilweise, ist der Treuhänder/Verwalter auch berechtigt, die gezeichnete Beteiligung auf den tatsächlich geleisteten Betrag herabzusetzen.

2.3 Der Zeichner trägt sämtliche hiermit zusammenhängenden Kosten und Aufwendungen.

## § 9 Vollmachten

1. Der Zeichner erteilt hierdurch dem Treuhänder/Verwalter Vollmacht zu allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die ihm zur Vornahme, Durchführung und Abwicklung der vorgenannten Geschäfte notwendig oder zweckmäßig erscheinen. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Treuhänder/Verwalter insoweit befreit, als er als Vertreter aller Zeichner Geschäfte tätigt und Erklärungen abgibt. Er ist berechtigt, für einzelne Arten von Geschäften oder in einzelnen Fällen Untervollmacht zu erteilen. Er kann durch einen gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Dritten Tätigkeiten der Treuhand/Verwaltung übertragen und ihnen insoweit erforderliche Bevollmächtigung erteilen; die Verantwortlichkeit der Treuhanderschaft/Verwaltung verbleibt in jedem Falle beim Treuhänder/Verwalter.

2. Die Vollmachten gelten über den Tod des Zeichners (Vollmachtsgebers) hinaus.

3. Soweit die Zeichner gemeinschaftlich verpflichtet werden sollen, kann der Treuhänder/Verwalter sie als Gesamtschuldner nur in den Fällen verpflichten, in denen eine Teilschuld kraft Gesetzes nicht begründet werden kann. Im Übrigen darf er – abgesehen von der persönlichen Haftung für eine etwaige Finanzierung der Beteiligung – eine über die Haftung als wirtschaftlicher Kommanditist hinausgehende persönliche Haftung des Zeichners nicht begründen.

## § 10 Treuhandverwaltung, Rechenschaftspflicht

1. Der Treuhänder/Verwalter ist ermächtigt, über die vom oder an den Zeichner bezahlten Beträge nach Maßgabe dieses Vertrages im eigenen Namen zu verfügen und diese zu verwalten. Er muss sie getrennt von seinem sonstigen Vermögen verwahren.

2. Der Treuhänder/Verwalter legt den Zeichnern durch Übersendung des Jahresabschlusses sowie des Geschäftsberichtes der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft jährlich Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab. Alle für die Erstellung der Abrechnung erforderlichen Unterlagen werden beim Treuhänder/Verwalter aufbewahrt. Eine Übersendung von Unterlagen ist nur auf ausdrückliche Anforderung und auf Kosten des Zeichners zusammen mit der Jahresabrechnung geschuldet.

3. Der Treuhänder/Verwalter wird den Zeichner über alle wesentlichen Geschäftsvorgänge informieren.

### § 11 Vergütung

1. Der Treuhänder/Verwalter erhält für alle von ihm gegenüber sämtlichen Zeichnern zu erbringenden Leistungen von der Fondsgesellschaft eine im Auftrag der Zeichner direkt auszubehaltende Vergütung, deren Höhe und Fälligkeit dem Emissionsprospekt zu entnehmen ist. Zusätzliche Vergütungsansprüche gegenüber dem Zeichner stehen dem Treuhänder/Verwalter nicht zu.

2. Zusätzliche Leistungen des Treuhänders zugunsten eines einzelnen Treugebers/Zeichners werden diesem gesondert in Rechnung gestellt.

### § 12 Freistellungsanspruch

1. Der Treuhänder/Verwalter hat Anspruch darauf, vom Zeichner von allen Verbindlichkeiten freigestellt zu werden, die im Zusammenhang mit der Begründung und der Verwaltung der treuhänderisch oder in offener Stellvertretung begründeten und gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung stehen.

2. Die Freistellungsverpflichtung des Zeichners in Bezug auf die Kommanditistenhaftung des Treuhänders/Verwalters ist begrenzt auf die Höhe seines Beteiligungsbetrages. Die Regelungen der §§ 172, 172 a HGB finden sinngemäß Anwendung.

3. Im Falle seiner Inanspruchnahme durch Gläubiger ist der Treuhänder/Verwalter berechtigt, die Weiterleitung von Barausschüttungen an den Zeichner davon abhängig zu machen, dass dieser ihm bis zur Höhe der auf ihn entfallenden Freistellungsverpflichtung Sicherheit leistet.

### § 13 Haftung

1. Der Treuhänder/Verwalter hat seine Aufgaben mit berufsüblicher Sorgfalt zu erfüllen. Für die Verletzung von Nebenpflichten haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Der Treuhänder/Verwalter haftet nicht dafür, dass der Zeichner bestimmte von ihm erwartete steuerliche Effekte erzielen kann. Weiterhin haftet der Treuhänder/Verwalter nicht für die Wirtschaftlichkeit und Ertragsfähigkeit der im Rahmen dieses Fonds zu realisierenden Filmprojekte, den Eingang der prospektierten Erträge oder für den Eintritt der vom Zeichner oder der Fondsgesellschaft verfolgten sonstigen wirtschaftlichen Ziele.

### § 14 Übertragung der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung

1.1 Der Zeichner kann seine treuhänderisch gehaltene Beteiligung mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Treuhänder/Verwalters ganz oder teilweise übertragen. Er hat jedoch sicherzustellen und dem Treuhänder/Verwalter nachzuweisen, dass der Übernehmer gleichzeitig alle in diesem Vertrag begründeten Pflichten des Zeichners übernimmt, auch soweit sie vor der Übertragung entstanden sind.

1.2 Die Übertragung von Teilen einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung ist nur dann zulässig, wenn hierdurch nicht rechnerische Kommanditbeteiligungen eines Zeichners entstehen, die kleiner sind als die im Emissionsprospekt angegebene Mindestbeteiligung an der Fondsgesellschaft. Vom geschäftsführenden Gesellschafter der Fondsgesellschaft können, insbesondere bei einer Privatplatzierung im Einzelfall, Ausnahmen zugelassen werden.

2. Im Übrigen gilt § 15 des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft entsprechend.

### § 15 Erbfolge

1. Stirbt ein Zeichner, so wird dieses Vertragsverhältnis mit seinen Erben bzw. Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Die Erbfolge ist durch Vorlage eines Erbscheines oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentereröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift nachzuweisen. Der Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung der Kommanditbeteiligung durch den Erben nachzuweisen.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestimmen, der die Rechte aus dem Treuhandverhältnis wahrnimmt. Bis zur Benennung eines Bevollmächtigten ruhen sämtliche Stimmrechte aus der treuhänderisch gehaltenen Gesellschaftsbeteiligung und Vermögensrechte können auch durch Hinterlegung (§§ 372 ff. BGB) erfüllt werden.

### § 16 Zeichnerregister, Datenschutz

1. Der Treuhänder/Verwalter führt über alle Zeichner ein Register mit ihren persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten. Jeder Zeichner erhält nach Annahme seiner Beitrittserklärung und dieses Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrages vom Treuhänder/Verwalter eine schriftliche Bestätigung über die Eintragung seiner Beteiligung in dieses Register.

2. Der Zeichner ist verpflichtet, Änderungen der Daten zu seiner Person oder zur rechtlichen Inhaberschaft der Gesellschaftsbeteiligung dem Treuhänder/Verwalter unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Zeichner hat keinen Anspruch darauf, dass ihm der Treuhänder/Verwalter Angaben über die übrigen Zeichner macht; der Treuhänder/Verwalter ist dazu aber berechtigt. Anderen Personen als der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft, dem Geschäftsbesorger und den übrigen Zeichnern darf der Treuhänder/Verwalter keine Auskunft über die Beteiligung erteilen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Auskünfte gegenüber dem zuständigen Finanzamt, den Banken im Zusammenhang mit der Projekt- oder der Eigenkapitalfinanzierung sowie gegenüber gesetzlich zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Personen, die die Fondsgesellschaft und den Treuhänder/Verwalter beraten.

4. Der Zeichner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen gespeichert und dass die in die Platzierung des Eigenkapitals eingeschalteten Personen über die Verhältnisse der Fondsgesellschaft und seine Person informiert werden.

### § 17 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, werden dadurch die übrigen Regelungen des Vertrages nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr in der gesetzlich notwendigen Form durch eine solche Regelung zu ersetzen, die von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend bei Vertragslücken.

2. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag ist München, soweit dieser Gerichtsstand gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

# Impressum

**Herausgeber**

DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH

HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG

**Konzeption und Gestaltung**

b\_werk markenarchitektur gmbh,  
Metzingen, [www.b-werk.de](http://www.b-werk.de)

**Druck**

Raff GmbH, Riederich

**Redaktionsstand**

November 2003

**Bildnachweis**

Corbis Bild-CD Vol. 273 Film, Music, Dance

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit  
Genehmigung der Herausgeber.

Hergestellt in Deutschland

© DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH

**Beitrittsvereinbarung/Darlehensvertrag****Beteiligungsangebot 74 – MERADIN Productions GmbH & Co. KG****A. Persönliche Angaben zum Beitritt**

Zeichner/Darlehensnehmer		
Nachname <b>Mustermann</b>	Vorname <b>Margot</b>	Titel <b>Dr.</b>
Geburtsname <b>Musterfrau</b>	Geburtsdatum <b>05.08.1948</b>	Telefon <b>12345/123456</b>
PLZ, Ort <b>12345 Musterstadt</b>	Straße, Nummer <b>Musterstraße 1</b>	
E-Mail (optional) <b>margot@mail.de</b>	Steuernummer <b>1234567890</b>	Wohnsitzfinanzamt <b>Musterstadt</b>
Bankverbindung		
Kontonummer <b>123 456 789</b>	Kontoinhaber <b>Margot Mustermann</b>	
Bankleitzahl <b>111 222 333</b>	Kreditinstitut <b>Musterbank, Musterstadt</b>	

**B. Beitrittsvereinbarung**

Ich, der unter Abschnitt A. genannte Zeichner, beabsichtige, mich an der MERADIN Productions GmbH & Co. KG (die »Fondsgesellschaft«) mit einem Beteiligungsbetrag in Höhe von

EUR <b>20.000,-</b>	in Worten: EUR <b>Zwanzigtausend</b>
---------------------	--------------------------------------

(Spalte 1 der Ausfüllhilfe)

zu beteiligen.

**Angebot zum Beitritt und Abschluss eines Treuhandvertrages**

Ich biete daher

- den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft meinen **Beitritt** sowie
- der Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH, Stuttgart, (der »Treu-  
händer«) **den Abschluss des im Prospekt abgedruckten Treuhand- und  
Beteiligungsverwaltungsvertrages** (»Treuhandvertrag«) an.

An dieses Angebot bin ich bis zum 30. Tag nach Unterzeichnung gebunden. Mein Widerrufsrecht (vgl. Widerrufsbelehrung) bleibt hiervon unberührt. Mir ist bekannt, dass mit der Annahme meines Angebotes durch den Treuhänder das Gesellschaftsverhältnis begründet und der Treuhandvertrag zustande gekommen ist. Ich verzichte insofern auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Annahme des Angebotes und der Beitritt werden mir schriftlich bestätigt werden.

Mit Zustandekommen des Treuhandvertrages wird der Treuhänder beauftragt, nach Maßgabe dieses Vertrages:

- meinen erfolgten Beitritt zu der Fondsgesellschaft wirtschaftlich nachzuvollziehen und zwar als

- Treugeber\* (d. h. Beteiligung des Treuhänders im eigenen Namen jedoch für meine Rechnung)
- Direktkommanditist\* (d. h. der Treuhänder begründet als offener Stellvertreter für mich eine direkte Kommanditbeteiligung, sodass ich auch als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen werde. In diesem Fall verpflichte ich mich, der Fondsgesellschaft eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht in der dem Prospekt beiliegenden Fassung zuzusenden).

\* Ohne oder durch Ankreuzen beider Wahlmöglichkeiten beteilige ich mich als Treugeber.

- alle weiteren mit dieser Beteiligung verbundenen Verpflichtungen mit Wirkung für mich zu erfüllen,
- die Beteiligung – je nach getroffener Wahl – treuhänderisch für mich zu halten oder in offener Stellvertretung zu verwalten.

Hiermit bevollmächtige und ermächtige ich den Treuhänder, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, alle Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die zur Durchführung dieses Auftrages notwendig oder zweckdienlich sind.

**Hafteinlage 5 %**

Von dem gezeichneten Beteiligungsbetrag wird ein Anteil von 5 % in das Handelsregister eingetragen.

**Eigenfinanzierte Einlage und Fälligkeit**

Von dem Beteiligungsbetrag erbringe ich einen Betrag in Höhe von

EUR <b>13.480,-</b>
---------------------

(Spalte 2 der Ausfüllhilfe)

als eigenfinanzierte Einlage, die **innerhalb von acht Tagen nach Unterzeichnung dieser Beitrittsvereinbarung, bei Unterzeichnung ab dem 08.12.2003 sofort**, auf das Konto der Fondsgesellschaft bei der HSH Nordbank AG, BLZ 210 500 00, Konto-Nr.: 10 00 34 28 69, einzuzahlen ist.

Mir ist bekannt, dass bei einem Zahlungseingang im Jahr 2004 die steuerliche Ergebniszurechnung für 2003 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

**Folgen verspäteter oder Nichtleistung der eigenfinanzierten Einlage**

Bei nicht fristgerechter Leistung der eigenfinanzierten Einlage ist der Treuhänder nach Maßgabe des Treuhandvertrages unter anderem berechtigt, ab Fälligkeit Verzugszinsen bzw. den Ersatz eines weitergehenden Schadens zu verlangen, den Treuhandvertrag zu kündigen und die Fondsgesellschaft ist berechtigt, mich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft auszuschließen.

**Beitritte nach dem 18.12.2003**

Gebe ich mein Angebot zum Beitritt erst nach dem 18.12.2003 ab, so bin ich damit einverstanden, dass mein Angebot zum Beitritt in ein Angebot auf Erwerb eines Anteils vom Anteilsveräußerer umgewandelt wird. Für diese Anteilsübernahme gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechend.

**Fremdfinanzierte Einlage/Darlehen**

Ein Teil des Beteiligungsbetrages (»fremdfinanzierte Einlage«) in Höhe von

EUR <b>6.520,-</b>
--------------------

(Spalte 3 der Ausfüllhilfe)

werde ich durch ein Darlehen leisten, das ich gemäß beiliegendem Formular (Abschnitt C.) bei der HSH Nordbank AG, Kiel und Hamburg, (»Bank«) beantragen werde. Ich beauftrage und bevollmächtige hiermit die Fondsgesellschaft unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmachten zu erteilen, in meinem Namen und für meine Rechnung alle Erklärungen abzugeben, die zur Aufnahme und Auszahlung des Darlehens an die Fondsgesellschaft sowie zu einer etwaigen Kündigung noch erforderlich sind. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass zur Erfüllung meiner Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag die mir zustehenden Auszahlungen (Ausschüttungen, Entnahmen, Abfindungen, Auseinandersetzungs- und Liquidationsbeträge) in entsprechender Höhe an die finanzierende Bank geleistet werden. Die verbleibenden Auszahlungsbeträge sollen auf das von mir oben angegebene Konto überwiesen werden.

Mir ist bekannt, dass von mir auf Verlangen der Bank und für Zwecke der Fremdfinanzierung Identitäts- sowie Einkommens- und Verdienstnachweise zu erbringen sind.

**Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz**

Ich versichere, dass die fremdfinanzierte Einlage für meine eigenen Zwecke aufgenommen werden soll und ich bezüglich meiner Gesamtkommanditbeteiligung alleiniger wirtschaftlicher Berechtigter im Sinne des Geldwäscherechts sein werde.

**Sonstige Erklärungen**

Ich nehme an der im Prospekt näher beschriebenen außerordentlichen Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft am 18.12.2003 teil

- persönlich
- durch einen gesondert nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft bestellten Vertreter
- über das Internet

Sofern ich keine dieser Möglichkeiten wähle, werde ich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft durch die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH vertreten.

Für den Fall, dass ich über das Internet an der Gesellschafterversammlung teilnehmen möchte, ist zur Identifizierung meiner Person zum Zwecke des Aufbaus einer gesicherten Internet-Verbindung die Angabe meines Namens, meines Geburtsdatums und der auf dieser Beitrittsvereinbarung angegebenen Bankleitzahl meiner Bankverbindung erforderlich.

Über diese gesicherte Internet-Verbindung werde ich alle für die Gesellschafterversammlung relevanten Unterlagen, einschließlich einer aktualisierten Tagesordnung heruntergeladen und an der Beschlussfassung teilnehmen können.

Ich erkläre hiermit, dass ich weder Staatsbürger der USA, noch in den USA oder einem ihrer Territorien ansässig, noch Inhaber einer dauerhaften Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für die USA (Greencard) und auch nicht aus einem anderen Grund in den USA unbeschränkt einkommensteuerpflichtig bin. Ich bin keine US-amerikanische Gesellschaft oder sonstige nach dem US-amerikanischen Recht errichtete Vermögenseinheit, Vermögensmasse oder ein Trust, welche(r) der US-Bundesbesteuerung unterliegt.

Ich ermächtige und bevollmächtige den Treuhänder unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB und mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, in meinem Namen im Ausland erforderliche Anträge auf Befreiung von Quellensteuern oder Steuererstattung zu stellen, eine US-Tax Payer Identifikationsnummer US-ITIN zu beantragen, es sei denn, ich gebe diese nachfolgend an, und Steuererklärungen abzugeben sowie alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckdienlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen.

Meine US-ITIN lautet: \_\_\_\_\_  
(nur falls bereits vorhanden)

#### Identitätsnachweis

Als Identitätsnachweis füge ich in Kopie bei (Vorder- und Rückseite):

Reisepass Nr.

Personalausweis Nr.

nur bei Personalausweis: Zusätzlich zur Kopie meines Personalausweises füge ich für US-Steuerzwecke eine Kopie eines der folgenden Dokumente bei:

Führerschein  Geburtsurkunde  Heiratsurkunde

Mir ist bekannt, dass ohne Vorlage des Identitätsnachweises eine Annahme meiner Beitrittserklärung nicht erfolgt.

#### Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und bei Verbraucherdarlehensverträgen

Maßgeblicher Bestandteil dieser Beitrittserklärung sind die Belehrungen über ein etwaiges Widerrufsrecht nach §§ 312, 355 BGB (Widerrufsbelehrung Nr. 1 bei Haustürgeschäften) sowie über ein etwaiges Widerrufsrecht nach §§ 495, 355 BGB (Widerrufsbelehrung Nr. 2 bei Verbraucherdarlehensverträgen). Diese Widerrufsrechte bestehen nur unter den in §§ 312, 495, 355 BGB näher bestimmten Voraussetzungen; ein vertraglich begründetes Widerrufsrecht besteht nicht.

#### Datenschutz

Ich bin damit einverstanden, dass meine mitgeteilten Daten durch die MERADIN Productions GmbH & Co. KG, die Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH sowie die mit der Begründung und Verwaltung meiner Beteiligung befassten Personen (dies sind insbesondere die Initiatoren, die Vertriebspartner, der Geschäftsbesorger der Fondsgesellschaft, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und das finanzierende Kreditinstitut) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Daten werden nur zur Begründung und Verwaltung der Beteiligung verwendet und nach Beendigung meiner Beteiligung gelöscht, soweit eine Aufbewahrung nach gesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

Für den Fall, dass zum Zwecke der Beantragung von Steuerbefreiungen und/oder zur Abgabe von Steuererklärungen im Ausland meine mitgeteilten Daten ins Ausland übertragen werden müssen, stimme ich einer solchen Datenübertragung auch dann zu, wenn in dem Empfängerstaat kein angemessenes Datenschutzniveau garantiert werden kann.

#### Bestätigung

Ich stimme den oben beschriebenen Anforderungen an die Identifizierung meiner Person zum Zwecke des Aufbaus der gesicherten Internet-Verbindung, dem Datenaustausch über diese gesicherte Internet-Verbindung sowie der Kontaktaufnahme über meine oben angegebene E-Mail-Adresse durch die Fondsgesellschaft in Angelegenheiten der Fondsgesellschaft, insbesondere im Zusammenhang mit der am 18. Dezember 2003 stattfindenden Gesellschafterversammlung, in Kenntnis etwaiger Sicherheitsrisiken des Übermittlungsweges zu und übernehme insoweit das Übermittlungs- und Zugangsrisiko.

Ich bestätige, den Teilnahmeprospekt nebst Gesellschaftsvertrag der MERADIN Productions GmbH & Co. KG, den Treuhandvertrag und die Beitrittsvereinbarung/Darlehensvertrag nebst den Widerrufsbelehrungen erhalten zu haben. Ich habe diese Vertragsunterlagen in vollem Umfang zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden, dass für diese Beitrittsvereinbarung und meine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ausschließlich die Vertragsunterlagen maßgeblich sind.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Prospekthaltens, insbesondere der genannten Verträge, bedürfen der Schriftform. Die Vermittler dieser Beteiligung sind nicht berechtigt, von den mir übergebenen schriftlichen Unterlagen abweichende Erklärungen abzugeben.

Ort, Datum Musterstadt, 14.11.2003

Unterschrift des Zeichners  Margot Mustermann

#### Annahmeerklärung

Das vorstehende Angebot wird hiermit mit sofortiger Wirkung angenommen.

Stuttgart, den

Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH

## C. Darlehensvertrag

Ich, der in Abschnitt A. genannte Zeichner/Darlehensnehmer, beantrage zur Finanzierung meines Beteiligungsbetrages bei der HSH Nordbank AG (»Bank«) ein Darlehen in Höhe der fremdfinanzierten Einlage:

#### Angaben zum Darlehensvertrag

Darlehensbetrag/Nettokreditbetrag

EUR: 6.520,-

(Spalte 3 der Ausfüllhilfe)

Laufzeit: 174 Monate

Nominalzins: 5,50 % p.a.

Tilgung in einer Summe am 22.06.2018

EUR: 6.520,-

(entspricht Nettokreditbetrag/Spalte 3 der Ausfüllhilfe)

Zinszahlungen: 14 Zinszahlungen, jeweils nachschüssig zum 22.12. eines jeden Jahres und eine abweichende Zinszahlung am 22.06.2018 (vgl. Abschnitt E. Ziffer II.3.)

Summe der Zinszahlungen

EUR: 5.199,70

(Spalte 4 der Ausfüllhilfe)

Gesamtbetrag aller zu entrichtenden Zahlungen

EUR: 11.719,70

(Spalte 5 der Ausfüllhilfe)

Effektiver Jahreszins berechnet nach Preisangabenverordnung: 5,50 % p.a.

Sicherheiten: laut Abschnitt E. Ziffer IV.

Auf den Darlehensvertrag finden die in Abschnitt E. abgedruckten Darlehensbestimmungen unter Einbezug der Angaben in Abschnitt A. Anwendung. Ich bestelle hiermit die unter Abschnitt E. Ziffer IV. aufgeführten Sicherheiten.

Ort, Datum Musterstadt, 14.11.2003

Unterschrift (Darlehensnehmer)  Margot Mustermann

## D. Annahmeerklärungen

Hiermit ist im Namen aller Beteiligten die Beteiligung und der Abschluss des Treuhandvertrages in der vorstehenden Form erklärt und angenommen.

Gleichzeitig wird der Verpfändung des Kommanditanteils gemäß Abschnitt E. Ziffer IV. 1. und den Verfügungen des Zeichners über seine Rechte aus dem Treuhandvertrag zugestimmt.

Die Fondsgesellschaft und ihr persönlich haftender Gesellschafter stimmen den sie betreffenden Regelungen des Darlehensvertrages und der Pfandrechtsbestellung durch den Darlehensnehmer zu.

Pullach, den

MERADIN Productions GmbH & Co. KG

MERADIN Verwaltungsgesellschaft mbH

Stuttgart, den

Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH

Den Antrag auf Abschluss des Darlehensvertrages nehmen wir an.

Stuttgart, den

Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH,  
als Bevollmächtigte der HSH Nordbank AG

#### Legitimationsnachweis

Die im Zusammenhang mit der Zeichnung gemachten persönlichen Angaben sowie die Unterschrift stimmen mit der in der Beitrittsvereinbarung genannten Person überein. Der in Kopie beigefügte Ausweis lag im Original vor.

Ort, Datum Musterstadt, 14.11.2003

Stempel des Vermittlers/Unterschrift

Unterschrift des Beraters/Vermittlers und Stempel 

Bitte über den Berater/Vermittler einsenden an:

Aurum Beteiligungstreuhandgesellschaft mbH,

HPC 0651, 70546 Stuttgart

Telefax 0711-17-94697

## Ausfüllhilfe

### Beteiligungsangebot 74 – MERADIN Productions GmbH & Co. KG

(Alle Angaben in Euro)

Beteiligungsbetrag	eigenfinanzierte Einlage	fremdfinanzierte Einlage	Summe der Zinszahlungen	Gesamtbetrag aller zu entrichtenden Zahlungen
1	2	3	4	5
20.000,00	13.480,00	6.520,00	5.199,70	11.719,70
25.000,00	16.850,00	8.150,00	6.499,63	14.649,63
30.000,00	20.220,00	9.780,00	7.799,55	17.579,55
35.000,00	23.590,00	11.410,00	9.099,48	20.509,48
40.000,00	26.960,00	13.040,00	10.399,40	23.439,40
45.000,00	30.330,00	14.670,00	11.699,33	26.369,33
50.000,00	33.700,00	16.300,00	12.999,25	29.299,25
55.000,00	37.070,00	17.930,00	14.299,18	32.229,18
60.000,00	40.440,00	19.560,00	15.599,10	35.159,10
65.000,00	43.810,00	21.190,00	16.899,03	38.089,03
70.000,00	47.180,00	22.820,00	18.198,95	41.018,95
75.000,00	50.550,00	24.450,00	19.498,88	43.948,88
80.000,00	53.920,00	26.080,00	20.798,80	46.878,80
85.000,00	57.290,00	27.710,00	22.098,73	49.808,73
90.000,00	60.660,00	29.340,00	23.398,65	52.738,65
95.000,00	64.030,00	30.970,00	24.698,58	55.668,58
100.000,00	67.400,00	32.600,00	25.998,50	58.598,50
105.000,00	70.770,00	34.230,00	27.298,43	61.528,43
110.000,00	74.140,00	35.860,00	28.598,35	64.458,35
115.000,00	77.510,00	37.490,00	29.898,28	67.388,28
120.000,00	80.880,00	39.120,00	31.198,20	70.318,20
125.000,00	84.250,00	40.750,00	32.498,13	73.248,13
130.000,00	87.620,00	42.380,00	33.798,05	76.178,05
135.000,00	90.990,00	44.010,00	35.097,98	79.107,98
140.000,00	94.360,00	45.640,00	36.397,90	82.037,90
145.000,00	97.730,00	47.270,00	37.697,83	84.967,83
150.000,00	101.100,00	48.900,00	38.997,75	87.897,75
155.000,00	104.470,00	50.530,00	40.297,68	90.827,68
160.000,00	107.840,00	52.160,00	41.597,60	93.757,60
165.000,00	111.210,00	53.790,00	42.897,53	96.687,53
170.000,00	114.580,00	55.420,00	44.197,45	99.617,45
175.000,00	117.950,00	57.050,00	45.497,38	102.547,38
180.000,00	121.320,00	58.680,00	46.797,30	105.477,30
185.000,00	124.690,00	60.310,00	48.097,23	108.407,23
190.000,00	128.060,00	61.940,00	49.397,15	111.337,15
195.000,00	131.430,00	63.570,00	50.697,08	114.267,08
200.000,00	134.800,00	65.200,00	51.997,00	117.197,00
300.000,00	202.200,00	97.800,00	77.995,50	175.795,50
400.000,00	269.600,00	130.400,00	103.994,00	234.394,00
500.000,00	337.000,00	163.000,00	129.992,50	292.992,50
600.000,00	404.400,00	195.600,00	155.991,00	351.591,00
700.000,00	471.800,00	228.200,00	181.989,50	410.189,50
800.000,00	539.200,00	260.800,00	207.988,00	468.788,00
900.000,00	606.600,00	293.400,00	233.986,50	527.386,50
1.000.000,00	674.000,00	326.000,00	259.985,00	585.985,00

für andere als die oben angegebenen Beteiligungsbeträge je

5.000,00	3.370,00	1.630,00	1.299,93	2.929,93
----------	----------	----------	----------	----------





**DaimlerChrysler Services  
Structured Finance GmbH**

Epplestraße 225

70567 Stuttgart

Telefon (0711) 17-96239

Telefax (0711) 17-94477

Service-Nr. 0800-17888 17

structuredfinance@daimlerchrysler.com

[www.daimlerchryslerservices.com/fonds74](http://www.daimlerchryslerservices.com/fonds74)

Ein Unternehmen von DaimlerChrysler Services